

Geschäftsverzeichnismrn. 7008 und 7009
Entscheid Nr. 23/2021 vom 25. Februar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen

- auf teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » und

- auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern »,

erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 8, 10 bis 12, 21, 23, 34, 39 bis 42, 44 bis 46, 48, 56, 57 und 62 des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2018): die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Jesuit Refugees Service - Belgium », die VoG « Liga voor Mensenrechten », die VoG « Ligue des droits humains », die VoG « Point d'appui. Service d'aide aux personnes sans papiers », die VoG « Bureau d'Accueil et de Défense des Jeunes », die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie » und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA T. Wibault und RA P. Robert, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben dieselben klagenden Parteien Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2018).

Diese unter den Nummern 7008 und 7009 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. Matray, RÄin J. Matray und RÄin S. Matray, in Lüttich zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssachen auf der Sitzung vom 23. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt werden und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Juli 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 15. Juli 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Was die angefochtenen Gesetze betrifft

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 2017 bzw. Gesetz vom 15. Dezember 1980), sowie des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 17. Dezember 2017).

B.1.2. Mit dem Gesetz vom 21. November 2017 werden teilweise umgesetzt:

- die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » (nachstehend: Rückführungsrichtlinie);

- die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 « zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen »;

- die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2011/95/EU);

- die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » (nachstehend: Verfahrensrichtlinie);

- die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen » (nachstehend: Aufnahme richtlinie).

Es setzt ebenfalls teilweise die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) » (nachstehend: Dublin-III-Verordnung) um.

Das Gesetz vom 21. November 2017 bezweckt ebenso wie die Richtlinien, die mit ihm umgesetzt werden, hauptsächlich « die Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems, das eine umfassende und effiziente Bewertung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz der Antragsteller sowie eine unionsweite Gleichbehandlung dieser Antragsteller gewährleistet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 5).

B.1.3. Das Gesetz vom 17. Dezember 2017 setzt teilweise die Verfahrensrichtlinie um und soll das aktuelle Verfahren vereinfachen und optimieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2549/001, S. 3).

Was die Klagegründe betrifft

B.2. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in der folgenden Reihenfolge:

- der Ausschluss der Strafverfolgung gegen anerkannte Flüchtlinge wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts (B.3-B.6);

- die Erfassung des Gesichtsbildes von bestimmten Ausländern (B.7-B.13);
- die Mitwirkungspflicht, die der Person, die internationalen Schutz beantragt, obliegt (B.14), in Bezug auf:
 - a) die Verwahrung, die Einbehaltung und die Rückgabe von Identitätsdokumenten (B.15-B.23);
 - b) die Vorlage der für die Prüfung des Antrags wichtigen Sachverhalte (B.24-B.34);
 - c) der Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person, die internationalen Schutz beantragt (B.35-B.37);
- die Organisation einer medizinischen Untersuchung (B.38-B.45);
- die besonderen Verfahrenserfordernisse (B.46-B.52);
- die Wahl der Verfahrenssprache für einen Folgeantrag (B.53-B.57);
- die Übermittlung von Anmerkungen zu den Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung (B.58-B.67);
- die Vertraulichkeit bestimmter Daten (B.68-B.72);
- die Auswirkung des Todes der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, auf die Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf den Minderjährigen, der sie begleitete (B.73-B.78);
- das Konzept des sicheren Drittlandes (B.79-B.90);
- die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens (B.91-B.101);
- der Antrag, der von einem Ausländer gestellt wurde, der freiwillig mindestens drei Monate lang in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist (B.102-B.106);

- die Zulässigkeit von Sachverhalten, die im Rahmen eines Folgeantrags verspätet vorgebracht wurden (B.107-B.112);
- die Bewertung der Fluchtgefahr des Ausländers (B.113-B.118);
- die Inhaftnahme der Person, die internationalen Schutz beantragt (B.119-B.125);
- die Änderung von Umständen, die eine Inhaftnahme rechtfertigen (B.126-B.130);
- die Einschränkung des Anspruchs auf materielle Hilfe (B.131-B.136);
- die Verkürzung der Beschwerdefristen (B.137-B.143);
- die aufschiebende Beschaffenheit der Beschwerde (B.144-B.156).

In Bezug auf den Ausschluss der Strafverfolgung gegen anerkannte Flüchtlinge wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts (Artikel 34 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist aus einem Verstoß durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nachstehend: Genfer Abkommen), abgeleitet.

Nach Auffassung der klagenden Parteien werden in der angefochtenen Bestimmung Personen, die internationalen Schutz auf der Grundlage der Flüchtlingseigenschaft beantragen, gegenüber den anderen Personen, die internationalen Schutz beantragen, diskriminiert, insofern gegen diese beiden Kategorien wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts nach Abschluss des Verfahrens strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können, während Artikel 31 Absatz 1 des Genfer Abkommens dies für die erste Kategorie verbietet.

B.4. Artikel 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 34 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

«Eine Person, die internationalen Schutz beantragt und versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder sich illegal im Königreich aufhält, kann dafür nicht strafrechtlich verfolgt werden, solange kein bestandskräftiger Beschluss in Bezug auf ihren Antrag auf internationalen Schutz gefasst worden ist ».

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« L'article 53 de la loi porte sur la suspension des poursuites pénales associées à une entrée illégale ou un séjour illégal des étrangers qui demandent la protection internationale. Cet article constitue la transposition de l'article 31, paragraphe 1er, de la Convention sur les réfugiés du 28 juillet 1951. La terminologie de cet article 53 a été mise en conformité avec les autres articles relatifs à la protection internationale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 84).

Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 34 lautete Artikel 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Der Ausländer, der gemäß Artikel 50, 50bis, 50ter oder 51 einen Asylantrag eingereicht hat und dem die Einreise ins Staatsgebiet des Königreichs, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht in Anwendung von Artikel 52/3 § 2 oder 52/4 verweigert wurde, kann wegen seiner ordnungswidrigen Einreise oder wegen seines ordnungswidrigen Aufenthalts so lange nicht strafrechtlich verfolgt werden, wie sein Antrag auf Anerkennung nicht für unbegründet erklärt worden ist ».

B.5. Artikel 31 des Genfer Abkommens bezieht sich den Fall von Flüchtlingen in einer unrechtmäßigen Situation im Aufnahmeland. Sein Absatz 1 bestimmt:

« Die vertragsschließenden Staaten ergreifen wegen illegaler Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts keine Strafmaßnahmen gegen Flüchtlinge, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht war und sofern sie sich unverzüglich den Behörden stellen und triftige Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit darlegen ».

B.6. In dem früheren Artikel 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 war präzisiert, dass eine Strafverfolgung ausgeschlossen war, « solange [der] Anerkennungsantrag nicht für unbegründet erklärt worden ist », was zwangsläufig jede Strafverfolgung von anerkannten Flüchtlingen wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts ausschloss.

Im Gegensatz zu dem, was in dem Klagegrund angeführt wird, erlaubt es Artikel 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 34 ersetzten Fassung nicht, dass anerkannte Flüchtlinge wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden können. Somit verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 des Genfer Abkommens.

Es obliegt dem zuständigen Richter dafür zu sorgen, dass anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Genfer Abkommens nicht wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres unrechtmäßigen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Erfassung des Gesichtsbildes von bestimmten Ausländern (Artikel 8 und 21 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.7. Der zweite und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 8 bzw. 21 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung), mit Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Auffassung der klagenden Parteien haben die angefochtenen Bestimmungen einen schweren Eingriff in das Privatleben der betroffenen Ausländer zur Folge, insofern sie zu den bereits über diese Ausländer erfassten personenbezogenen Daten das digitale Gesichtsbild aus nicht bestimmten Gründe und ohne dass das Unionsrecht und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, die nur die Erfassung der digitalen Fingerabdrücke vorsieht, dafür eine geeignete Grundlage darstellten, hinzufügen. Die klagenden Parteien machen geltend, dass bei der Erfassung des

Gesichtsbildes, das zu den biometrischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Datenschutz-Grundverordnung gehöre, sowohl die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Grundsätze als auch die in Artikel 9 derselben Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen eingehalten werden müssten, was hier nicht der Fall sei.

B.8.1. Der angefochtene Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 ersetzt Paragraph 1 von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der nunmehr bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter ‘ Erfassung biometrischer Daten ’ die Erfassung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds zu verstehen. Unter ‘ Gesichtsbild ’ ist die digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität zu verstehen, die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind.

§ 2. Für folgende Personen kann eine Erfassung biometrischer Daten durchgeführt werden:

1. Ausländer, die ein Visum, eine gleichwertige Erlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis bei einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der die belgischen Interessen vertritt, beantragen,

2. Ausländer, die im Königreich einen Antrag auf einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten einreichen oder einen Antrag, damit es ihnen erlaubt oder gestattet wird, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten,

3. Ausländer, gegen die eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist.

Der König bestimmt die Frist, während deren die biometrischen Daten, die gemäß vorliegendem Artikel erfasst worden sind, aufbewahrt werden müssen.

§ 3. Die biometrischen Daten werden auf Initiative des belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder des Ministers oder seines Beauftragten erfasst. Sie können ebenfalls auf Initiative eines Gerichtspolizeioffiziers einschließlich der Gerichtspolizeioffiziere, deren Befugnisse beschränkt sind, oder eines Verwaltungspolizeioffiziers erfasst werden.

§ 4. Die biometrischen Daten dürfen nur verwendet werden, insofern sie notwendig sind, um:

1. die Identität des Ausländers festzustellen und/oder zu überprüfen,

2. zu überprüfen, ob der betreffende Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellt,

3. die Verpflichtungen einzuhalten, die in den vom Rat der Europäischen Union angenommenen europäischen Verordnungen und Richtlinien vorgesehen sind.

§ 5. Registrierung, Bearbeitung, Auswertung und Übertragung der biometrischen Daten erfolgen unter Kontrolle des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 6. Auf Ersuchen des Ministers oder seines Beauftragten sind die in § 2 erwähnten biometrischen Daten zu den in § 4 erwähnten Zwecken bei den Gerichtsbehörden, Polizeidiensten, Beamten und Bediensteten der öffentlichen Dienste, die über diese Daten verfügen, erhältlich ».

B.8.2. Durch den angefochtenen Artikel 21 des Gesetzes vom 21. November 2017 werden mehrere Abänderungen an Artikel 51/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgenommen, dessen Paragraphen 1 er insbesondere ersetzt. Der vorerwähnte Artikel 51/3 bestimmt nunmehr:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter ‘ Erfassung biometrischer Daten ’ die Erfassung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds zu verstehen. Unter ‘ Gesichtsbild ’ ist die digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität zu verstehen, die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind.”

Für folgende Personen kann eine Erfassung biometrischer Daten durchgeführt werden:

1. Ausländer, die an der Grenze oder im Königreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und/oder förmlich einreichen,
2. Ausländer, die aufgrund der Belgien bindenden europäischen Vorschriften über die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates vom belgischen Staat übernommen oder wieder übernommen werden müssen,
3. Ausländer, für die Hinweise darauf bestehen, dass sie bereits einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben.

§ 2. Biometrische Daten dürfen nur verwendet werden, wenn sie notwendig sind, um:

1. die Identität des Ausländers festzustellen,
2. in Anwendung der Belgien bindenden europäischen Vorschriften den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staat zu bestimmen,
3. den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen.

§ 3. Biometrische Daten werden auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten erfasst. Sie dürfen auch auf Betreiben des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder seines Beauftragten, eines Gerichtspolizeioffiziers einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis, eines Verwaltungspolizeioffiziers oder des Direktors einer Strafanstalt erfasst werden.

§ 4. Die Verarbeitung und Auswertung der biometrischen Daten erfolgen unter Aufsicht des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5. Der König bestimmt die Frist, binnen derer die gemäß dem vorliegenden Artikel erfassten biometrischen Daten aufbewahrt werden müssen.

Die in Anwendung von § 1 erfassten biometrischen Daten werden vernichtet, wenn der Ausländer gemäß Artikel 49 als Flüchtling anerkannt wird oder wenn ihm der subsidiäre Schutzstatus gemäß Artikel 49/2 zuerkannt wird ».

B.8.3. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« A l'article 30bis de la loi, à l'instar de l'article 51/3 de la loi, la terminologie de la définition des données biométriques a été alignée sur celle de la législation européenne (par ex. la proposition de Règlement du Parlement européen et du Conseil relatif à la création d' 'Eurodac ' pour la comparaison des empreintes digitales aux fins de l'application efficace du règlement (UE) n° 604/2013 établissant les critères et mécanismes de détermination de l'État membre responsable de l'examen d'une demande de protection internationale introduite dans l'un des États membres par un ressortissant de pays tiers ou un apatride, et de l'identification des ressortissants de pays tiers ou apatrides en séjour irrégulier, et relatif aux demandes de comparaison avec les données d'Eurodac présentées par les autorités répressives des États membres et par Europol à des fins répressives (refonte) COM(2016) 272 final).

Pour l'application des articles 30bis et 51/3 de la loi, par ' prise de données biométriques ', il y a lieu d'entendre le relevé d'empreintes digitales et la capture de l'image faciale. Par ' image faciale ', on entend les images numériques du visage, d'une résolution et d'une qualité d'image suffisantes pour servir à la mise en correspondance biométrique automatique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 28-29; siehe auch ebenda, SS. 71-73).

B.9.1. Artikel 22 der Verfassung, Artikel 7 der Charta und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Achtung des Privatlebens.

Diese Bestimmungen schließen einen staatlichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, schreiben aber vor, dass ein solcher Eingriff durch eine hinreichend genaue Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass dieser einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht sowie im Verhältnis zu dem damit verfolgten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gesetzgeber verfügt in dem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum ist gleichwohl nicht grenzenlos: Damit eine gesetzliche Regelung sich mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass der

Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen schafft.

B.9.2. Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung führt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf:

« 1. Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (‘ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ’);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (‘ Zweckbindung ’);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‘ Datenminimierung ’);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (‘ Richtigkeit ’);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (‘ Speicherbegrenzung ’);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (‘ Integrität und Vertraulichkeit ’);

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (‘ Rechenschaftspflicht ’) ».

Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten:

« 1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

[...]

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ».

Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung ist in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu betrachten, der bestimmt:

« Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

14. 'biometrische Daten' mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten ».

B.10.1. Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ermöglicht es, die darin genannten Ausländer der Erfassung von biometrischen Daten zu unterwerfen. Während sich Artikel 30*bis* § 1 vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 8 auf die Abnahme von digitalen Fingerabdrücken und die Aufnahme von Fotografien bezog, betrifft er nunmehr die Erfassung biometrischer Daten wie die Abnahme digitaler Fingerabdrücke und die Erfassung des Gesichtsbildes, wobei das Gesichtsbild als « digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität [...], die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind » definiert ist.

Die betroffenen Ausländer sind in Artikel 30*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschrieben. Es handelt sich um Ausländer, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, sowie um Ausländer, gegen die eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme

getroffen wird. Artikel 30*bis* § 4 sieht vor, dass die biometrischen Daten nur verwendet werden dürfen, insofern sie notwendig sind, um die Identität des Ausländers festzustellen und/oder zu überprüfen, um zu überprüfen, ob dieser eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellt, oder um die Verpflichtungen einzuhalten, die im Recht der Europäischen Union vorgesehen sind. Artikel 30*bis* ermächtigt den König, die Frist für die Aufbewahrung der so erfassten Daten zu bestimmen (§ 2 Absatz 2), und sieht vor, dass deren Verarbeitung unter Kontrolle des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (heute: Datenschutzbehörde) erfolgt (§ 5).

B.10.2. Artikel 51/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ermöglicht es, die darin genannten Ausländer der Erfassung von biometrischen Daten zu unterwerfen. Während sich Artikel 51/3 vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 21 auf die Abnahme von digitalen Fingerabdrücken bezog, betrifft er nunmehr die Erfassung biometrischer Daten wie die Abnahme digitaler Fingerabdrücke und die Erfassung des Gesichtsbildes, wobei das Gesichtsbild als « digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität [...], die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind » definiert ist.

Die betroffenen Ausländer sind in Artikel 51/3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschrieben. Es handelt sich hauptsächlich um Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Artikel 51/3 § 2 sieht vor, dass biometrische Daten nur verwendet werden dürfen, wenn sie notwendig sind, um die Identität des Ausländers festzustellen, um den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staat zu bestimmen oder um den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Artikel 51/3 ermächtigt den König, die Frist für die Aufbewahrung der so erfassten Daten zu bestimmen, wobei er präzisiert, dass diese vernichtet werden, wenn der Ausländer als Flüchtling anerkannt wird oder wenn ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird (§ 5), und sieht vor, dass die Verarbeitung der vorerwähnten Daten unter Aufsicht der Datenschutzbehörde erfolgt (§ 4).

B.11. Insofern die angefochtenen Bestimmungen die Erfassung des digitalen Gesichtsbildes der Ausländer, auf die sie sich beziehen, erlauben, haben sie einen Eingriff in deren Recht auf Achtung des Privatlebens zur Folge. Da Gesichtsbilder biometrische Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Datenschutz-Grundverordnung darstellen, muss der Eingriff nicht nur den in B.9.1 erwähnten Bedingungen genügen, sondern ebenfalls den von

Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bedingungen, der die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten betrifft.

B.12.1. Die Erhebung der biometrischen Daten, einschließlich der Gesichtsbilder, verfolgt die in B.10 erwähnten Zwecke. Diese sind nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt, eindeutig und legitim.

In Anbetracht der Bedeutung des Asylsystems und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit, der Notwendigkeit, die betroffenen Ausländer zu identifizieren, und in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Verfahrensrichtlinie vorsehen können, dass die zuständigen Behörden ein Lichtbild der Person, die internationalen Schutz beantragt, anfertigen dürfen, stellen diese Zwecke Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung dar.

B.12.2. Wie in B.10 erwähnt, bestimmen die Artikel 30*bis* und 51/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die von der strittigen Verarbeitung betroffenen Personen und die Umstände, unter denen diese erfolgen darf. Sie ermächtigen außerdem den König, die Frist für die Aufbewahrung der biometrischen Daten festzulegen, und sehen die Aufsicht der Datenschutzbehörde vor.

Daraus folgt, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz verstoßen und mit angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Ausländer im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung versehen sind. Im Übrigen obliegt es den zuständigen Behörden in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche, für die Einhaltung der Grundsätze zu sorgen, die in Artikel 5 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung aufgeführt sind, dessen Verletzung durch die angefochtenen Bestimmungen die klagenden Parteien nicht nachweisen.

B.13. Der Eingriff ist folglich gerechtfertigt und hat in Anbetracht der verfolgten Ziele keine unverhältnismäßigen Folgen, was die Rechte der betroffenen Ausländer betrifft.

Der zweite und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 sind unbegründet.

In Bezug auf die Mitwirkungspflicht, die der Person, die internationalen Schutz beantragt, obliegt (Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.14. Der vierte, der fünfte und der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 beziehen sich auf Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2017. Diese Bestimmung ersetzt Artikel 48/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der nunmehr bestimmt:

« § 1. Die Person, die internationalen Schutz beantragt, muss so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Sachverhalte darlegen. Es ist Pflicht der mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Sachverhalte zu prüfen.

Zu den in Absatz 1 genannten Sachverhalten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu Identität, Staatsangehörigkeit(en), Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Anträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz zu diesen Angaben.

Das Fehlen der in Absatz 1 erwähnten Sachverhalte und insbesondere das Fehlen eines Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit - beides Kernelemente im Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz - werden als negativ in Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet, es sei denn, der Antragsteller hat eine hinreichende Erklärung für dieses Fehlen abgegeben.

Wenn die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, können sie ihn auffordern, diese Sachverhalte unabhängig vom Datenträger unverzüglich vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, diese Sachverhalte vorzulegen, ohne eine hinreichende Erklärung abzugeben, kann dies einen Hinweis für seine Weigerung darstellen, seiner in Absatz 1 erwähnten Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 2. Nationale und internationale Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, deren Originale so schnell wie möglich hinterlegt werden müssen, werden für die gesamte Dauer der Antragsbearbeitung in der Verwaltungsakte der mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden einbehalten.

Die Originale anderer Belege, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind, können für die gesamte Dauer der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz in der Verwaltungsakte einbehalten werden.

Auf seinen Antrag hin erhält der Antragsteller eine Kopie der Unterlagen, deren Originale in der Verwaltungsakte einbehalten werden, und eine Empfangsbestätigung mit einer kurzen Beschreibung der eingereichten Unterlagen.

Die Rückgabe der in Absatz 1 erwähnten Originale an den Ausländer oder seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Ausländers vorlegt, durch die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden erfolgt auf Antrag des Ausländers, sofern in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss zur Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus gefasst worden ist, und zwar unbeschadet von Artikel 57/8/1. In den anderen Fällen, in denen ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist, werden diese Originale dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt. Der Minister oder sein Beauftragter gibt sie dem Ausländer auf dessen Antrag hin zurück, es sei denn, er hat die Einbehaltung dieser Originale aufgrund von Artikel 74/14 § 2 Absatz 2 als präventive Maßnahme oder aufgrund von Artikel 74/15 § 1 als Maßnahme zur Ausführung eines Entfernungsbeschlusses auferlegt.

Die Rückgabe der in Absatz 2 erwähnten Originale an den Antragsteller oder seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorlegt, erfolgt auf dessen Antrag hin, sofern in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist.

In allen Fällen können die in der Verwaltungsakte hinterlegten Originale vorzeitig zurückgegeben werden, vorausgesetzt, die Notwendigkeit einer vorzeitigen Rückgabe wird vom Antragsteller gültig begründet.

Die Rückgabe eines Originals erfolgt nicht, wenn infolge einer Authentifizierung durch die zuständigen Behörden festgestellt wird, dass das Dokument falsch oder gefälscht ist und/oder die Rückgabe durch eine gesetzliche Bestimmung behindert wird.

Die eventuelle Rückgabe der Originale wird auf der in Absatz 3 erwähnten Empfangsbestätigung vermerkt.

[...]

§ 4. Wenn für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller hat sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen.
- b) Alle dem Antragsteller verfügbaren relevanten Sachverhalte liegen vor und es wurde eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Sachverhalte gegeben.
- c) Es wurde festgestellt, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen.
- d) Der Antragsteller hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt internationalen Schutz beantragt, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war.

e) Die generelle Glaubwürdigkeit ist des Antragstellers festgestellt worden.

[...] ».

Der Gerichtshof prüft nacheinander die Verwahrung, die Einbehaltung und die Rückgabe von Identitätsdokumenten, die Einreichung von Sachverhalten, die für die Prüfung des Antrags wichtig sind, und den Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person, die internationalen Schutz beantragt.

Die Verwahrung, die Einbehaltung und die Rückgabe von Identitätsdokumenten (Artikel 48/6 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.15. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10, 11, 13 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU, mit Artikel 9 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie, mit den Artikeln 7 und 47 der Charta und mit den Artikeln 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegrund insbesondere auf Artikel 48/6 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, der die Verwahrung, die Einbehaltung und die Rückgabe der Identitätsdokumente der Person, die internationalen Schutz beantragt, regelt.

B.16. Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung die automatische Erfassung der Identitätsdokumente der Person, die internationalen Schutz beantragt, für die gesamte Dauer des Verfahrens regeln würde und so einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in dessen Recht auf Achtung des Privatlebens zur Folge hätte.

B.17. Wie in B.9.1 erwähnt, gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 7 der Charta und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.18. Artikel 4 der Richtlinie 2011/98/EU bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Verwandten -, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;

c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;

e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

4. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

5. Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist ».

B.19. Nach Artikel 48/6 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 muss die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Originale der nationalen und internationalen Dokumente zur Feststellung ihrer Identität beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit so schnell wie möglich hinterlegen. Diese Dokumente werden für die gesamte Dauer der Antragsbearbeitung in der Verwaltungsakte einbehalten. Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag hin eine Kopie der Unterlagen, deren Originale in der Verwaltungsakte einbehalten werden, und eine Empfangsbestätigung mit einer kurzen Beschreibung der eingereichten Unterlagen (Artikel 48/6 § 2 Absatz 3).

Die Rückgabe der vorerwähnten Originale an den Ausländer oder seinen Rechtsanwalt erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Bearbeitungsverfahrens des Antrags auf internationalen Schutz (Artikel 48/6 § 2 Absatz 4).

Eine vorzeitige Rückgabe ist in allen Fällen auf Antrag des Antragstellers möglich, vorausgesetzt, die Notwendigkeit einer solchen Rückgabe wird von diesem gültig begründet (Artikel 48/6 § 2 Absatz 6). In den Vorarbeiten ist präzisiert, dass eine solche Notwendigkeit im Rahmen der Erledigung bestimmter administrativer, rechtlicher oder sonstiger Schritte, für die « die Einreichung oder Vorlage der fraglichen Originale notwendig oder angezeigt ist (z. B. Personenstandsdokumente im Rahmen einer Eheschließung, für die Eröffnung eines Bankkontos notwendige Dokumente, Diplom für den Zugang zu einem Beruf) » nachgewiesen werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 41). « Wenn sie gewährt

wird, erfolgt diese vorzeitige Rückgabe unbeschadet der Möglichkeit der angerufenen Stelle, vom Antragsteller zu verlangen, dass er das oder die betroffenen Originale wieder hinterlegt, sobald die Schritte, mit denen die vorzeitige Rückgabe begründet wurde, abgeschlossen sind » (ebenda).

B.20. Die angefochtene Bestimmung hat, insofern sie es der Person, die internationalen Schutz beantragt, auferlegt, bei den mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden die Originaldokumente zu hinterlegen, mit denen ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden kann, und insofern sie vorsieht, dass diese Dokumente für die gesamte Dauer der Bearbeitung dieses Antrags einbehalten werden, einen Eingriff in das Recht dieses Antragstellers auf Achtung des Privatlebens zur Folge (vgl. EuGHMR, 24. Juli 2003, *Smirnova gegen Russland*, §§ 95 und 97).

Laut der Begründung stellt die angefochtene Bestimmung eine Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie und von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 37).

Artikel 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe b sieht vor:

« 1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Antragsteller, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU genannter Angaben zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedstaaten können den Antragstellern weitere Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auferlegen, sofern diese Verpflichtungen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

2. Die Mitgliedstaaten können insbesondere festlegen, dass

[...]

b) die Antragsteller die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen;

[...] ».

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU bestimmt:

« Zu den [...] Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Verwandten -, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren

Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben ».

Artikel 13 der Verfahrensrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Vorlage von Dokumenten zum Nachweis ihrer Identität oder ihrer Staatsangehörigkeit aufzuerlegen. Er sieht nichts in Bezug auf die Modalitäten der Einbehaltung, insbesondere bezüglich der Dauer und der Rückgabe der hinterlegten Dokumente vor.

Der Gerichtshof prüft, ob bei dem Eingriff die in B.9.1 erwähnten Bedingungen eingehalten werden.

B.21.1. Nach der Begründung ist die Einbehaltung der Originale der Identitäts- und Reisedokumente der Personen, die internationalen Schutz beantragen, für die gesamte Dauer des Verfahrens aus den folgenden Gründen gerechtfertigt:

« 2° Le paragraphe 2 nouveau vise à introduire dans la loi certains des principes liés au dépôt de pièces justificatives par le demandeur de protection internationale, qui étaient réglés jusqu'à présent par l'article 23 de l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant la procédure devant le Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides ainsi que son fonctionnement. Il s'agit du pendant de l'obligation faite au demandeur de protection internationale de présenter tous les éléments nécessaires pour étayer sa demande, visée au paragraphe 1er. En effet, lorsque le demandeur présente des pièces justificatives devant les instances chargées de l'examen de la demande de protection internationale, se pose la question du dépôt de ces pièces au dossier, de leur conservation et de leur restitution.

Le premier alinéa a trait à la conservation par les instances chargées de l'examen de la demande de documents nationaux ou internationaux originaux de nature à établir l'identité ou la nationalité du demandeur, et constitue une transposition de l'article 13.1 de la directive 2013/32/UE et de l'article 4.2 de la directive 2011/95/UE. L'utilisation de documents d'identité et de voyage par le demandeur pendant l'instruction de sa demande de protection internationale est, en effet, incompatible avec sa sollicitation de la protection internationale dans le Royaume. Par ailleurs, comme mentionné plus haut, l'établissement de l'identité et de la nationalité du demandeur est un élément central de l'examen de la demande de protection internationale, tout au long de celle-ci. La conservation des pièces originales de nature à établir cette identité et cette nationalité permet dès lors aux instances chargées de l'examen de la demande de faire, tout au long de la procédure, les vérifications nécessaires à cet égard. Le demandeur de protection internationale est tenu de déposer ces pièces le plus vite possible, et ce dès la présentation de sa demande de protection internationale, et son enregistrement auprès du ministre ou de son délégué.

Cet alinéa prévoit ainsi la conservation obligatoire, dans le dossier administratif, des documents d'identité originaux déposés. En effet, dès lors qu'il s'agit de pièces ayant trait à un élément central de l'examen de la demande de protection internationale et vu qu'il est indispensable que ces pièces puissent suivre le dossier administratif et être examinées par l'instance chargée de l'examen de la demande qui en est saisie, ce n'est pas l'autorité qui a réceptionné les pièces qui en assure la conservation de manière exclusive, mais bien l'instance chargée de l'examen de la demande de protection internationale, lorsqu'elle est mise en possession du dossier administratif. Aussi, si les pièces sont déposées au Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides et qu'un recours a été introduit contre sa décision devant le Conseil du Contentieux des Etrangers, le dossier administratif est transmis au Conseil, conformément aux articles 39/72, 39/77 ou 39/77/1 en ce y compris les documents d'identité déposés au Commissariat général. De même, le Conseil devra faire en sorte de restituer le dossier administratif au Commissariat général, en ce compris les pièces d'identité qui auraient été déposées en cours de procédure de recours devant lui » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 37-38).

B.21.2. Die Pflicht der Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Originale der nationalen und internationalen Dokumente zur Feststellung ihrer Identität beziehungsweise Staatsangehörigkeit zu hinterlegen, und die obligatorische Abgabe dieser Dokumente für ihre Einbehaltung in der Akte während der Prüfung des Antrags stellen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Antragsteller dar.

Die Hinterlegung der Originale der nationalen und internationalen Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise Staatsangehörigkeit des Antragstellers und ihre Einbehaltung in der Akte während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind vom Gesetz vorgesehen und verfolgen ein legitimes Ziel, nämlich die Feststellung und gegebenenfalls die Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person, die internationalen Schutz beantragt, die im Gesamtzusammenhang des Asylsystems, der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit ein zentrales Element bei der Prüfung des Antrags darstellt.

Insofern mit ihr das angestrebte Ziel erreicht werden kann, ist die strittige Maßnahme sachdienlich.

Es ist noch zu prüfen, ob diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist, insoweit sie über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels notwendig wäre.

B.21.3. Die Pflicht, die der Person, die internationalen Schutz beantragt, auferlegt wird, die Originale der Dokumente zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit so schnell

wie möglich zu hinterlegen, soll es den mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden ermöglichen, die Echtheit dieser Dokumente zu prüfen. Diese Maßnahme geht nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Notwendige hinaus.

Außerdem heißt es in der angefochtenen Bestimmung, dass die vorerwähnten Dokumente für die gesamte Dauer der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz in der Verwaltungsakte einbehalten werden. Der Gesetzgeber hat diese Maßnahme für notwendig gehalten, um es nicht nur dem GKFS, sondern gegebenenfalls auch dem Rat für Ausländerstreitsachen zu ermöglichen, die Echtheit der erwähnten Dokumente zu untersuchen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 38 und 39).

B.21.4. Die strittige Maßnahme bedeutet im Prinzip, dass den betroffenen Antragstellern der Besitz ihrer Originale während dieses ganzen Zeitraums entzogen wird. Die vorzeitige *Ad-hoc*-Rückgabe kann beantragt werden, sofern sie notwendig ist und gültig begründet wird. Die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden prüfen diesen Antrag.

B.21.5. Insofern es dem GKFS gestattet ist, die Originale für die zur Prüfung ihrer Echtheit tatsächlich notwendige Dauer in der Akte einzubehalten, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Antragsteller in jedem Fall die Rückgabe dieser Dokumente beantragen kann, wenn er sie benötigt, geht die angefochtene Maßnahme nicht über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele des Gesetzgebers notwendig ist.

B.21.6. Das Ziel, es dem Rat für Ausländerstreitsachen zu ermöglichen, diese Dokumente zu prüfen, kann es hingegen nicht rechtfertigen, dass sie über die Dauer hinaus, die unbedingt notwendig ist, um dem GKFS ihre Prüfung zu ermöglichen, einbehalten werden. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist nämlich aufgrund von Artikel 39/62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ermächtigt, sich von den Parteien alle Schriftstücke und Informationen über die Sachen, über die er befinden muss, aushändigen zu lassen. Falls dies notwendig ist, kann er daher die Aushändigung von Identitätsdokumenten verlangen und sie seinerseits für den unbedingt für ihre Prüfung notwendigen Zeitraum einbehalten. Schließlich muss der Rat, wenn er die vorgelegten Dokumente ablehnt, nicht beweisen, dass sie gefälscht sind, sondern kann sich auf die Angabe beschränken, dass diese Dokumente keine oder keine ausreichende Beweiskraft haben (RAS, 4. Juni 2020, Nr. 236 399).

B.22. Insofern Artikel 48/6 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht, dass die Originaldokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit der Person, die internationalen Schutz beantragt, grundsätzlich für die gesamte Dauer der Antragsbearbeitung in der Verwaltungsakte einbehalten werden müssen, verstößt er gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Ausländer.

B.23. Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist begründet. Somit sind Artikel 48/6 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 10 ersetzten Fassung sowie Absatz 4 derselben Bestimmung, der untrennbar mit ihm verbunden ist, für nichtig zu erklären.

Die Vorlage der für die Prüfung des Antrags wichtigen Sachverhalte (Artikel 48/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.24. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 4 Nummer 11, 5, 6 Absatz 1 Buchstabe a und 7 der Datenschutz-Grundverordnung, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta, mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegrund im Einzelnen auf Artikel 48/6 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

B.25.1. In Anwendung dieser Bestimmung können die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, ihn auffordern, diese Sachverhalte vorzulegen. Die Vorlage dieser Sachverhalte muss unverzüglich und unabhängig vom Datenträger erfolgen. Weigert sich der Antragsteller, diese Sachverhalte vorzulegen, ohne eine hinreichende Erklärung abzugeben, kann dies einen Hinweis für seine Weigerung darstellen, der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nachzukommen.

B.25.2. In der Begründung heißt es:

« Il relève du pouvoir d'appréciation des instances chargées de l'examen de la demande d'évaluer, dans chaque dossier, et en fonction des éléments pertinents de l'espèce, si de telles bonnes raisons sont présentes dans le cas concret, sans que cela ne doive donner lieu à une motivation particulière à cet égard. En effet, le fait d'inviter le demandeur à soumettre les éléments susvisés et que celui-ci y réponde ne constitue qu'une variante du devoir de coopération dans son chef, tout comme l'est le fait de répondre aux questions relatives à sa vie privée qui lui sont posées par les instances chargées de l'examen de la demande. Par exemple, et de manière non limitative, pourraient ainsi constituer de bonnes raisons au sens de cet alinéa la présence de déclarations lacunaires (imprécises, incohérentes, inconsistantes, contradictoires, et/ou invraisemblables etc.) dans le chef du demandeur sur des points importants de sa demande; la présence d'incohérences ou de contradictions entre les déclarations du demandeur et d'autres informations disponibles par ailleurs; le fait que le demandeur présente un profil tel qu'il pourrait être amené à vouloir minimiser ou au contraire amplifier certains aspects de son vécu, ayant un impact sur l'évaluation de la réalité de la crainte et des problèmes qu'il pourrait rencontrer en cas de retour, de même que sur l'application éventuelle de causes de retrait, de cessation, voire d'exclusion des statuts de protection internationale etc.

[...]

L'invitation à produire les éléments en question a pour objet de permettre au demandeur de soumettre aux instances chargées de l'examen de la demande lesdits éléments, avec son consentement, afin qu'il se conforme à son obligation de collaboration et que lesdites instances puissent avoir accès à ces éléments et les examiner aux fins de l'évaluation de la demande de protection internationale. L'instance saisie peut inviter le demandeur à ce qu'il présente les éléments en question sans délai. Cette hypothèse vise la situation où, au cours de l'entretien personnel au Commissariat général, ce dernier demande à ce que les éléments visés lui soient présentés sur-le-champ pour examen. Ceci se fait sans préjudice de toute demande de renseignements qui pourra, par ailleurs, être adressée à l'intéressé, par le CGRA ou de toute demande de communication de pièces formulée par le CCE sur base de l'article 39/62. Cet alinéa prévoit également que la production des éléments en question peut se faire quel que soit le support des éléments sollicités. Cela implique que ce support puisse être de toute nature. Il peut donc s'agir de tout support matériel ou immatériel, en ce compris toute pièce, tout document, tout objet, tout appareil de communication (téléphone portable, tablette, ordinateur portable, ...), tout compte de réseau social sur Internet (Facebook,...), tout échange de courrier (y compris électronique), tout support informatique (clé USB, CD-ROM), carte mémoire, ...) susceptible de contenir les éléments susvisés et auquel les instances chargées de l'examen peuvent demander à avoir accès afin de prendre connaissance de leur contenu aux fins de l'évaluation de la demande de protection internationale de l'intéressé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 34-35).

Im Ausschuss der Kammer hat der Staatssekretär für Asyl und Migration diesbezüglich erläutert:

« Si le demandeur est d'accord de produire ces documents ou d'accorder l'accès ou la consultation de son espace privé d'un site de réseau social, de son gsm, etc., cette consultation

a lieu en sa présence et avec son consentement. C'est le CGRA qui procède à la consultation afin de pouvoir vérifier des éléments essentiels de la demande, tels que l'identité, la nationalité, la région d'origine ou d'autres faits ou éléments importants de la demande. D'autres éléments (non pertinents pour l'évaluation) ne sont pas utilisés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2548/008, S. 8).

In der Begründung ist der Fall angesprochen, in dem sich die Person, die internationalen Schutz beantragt, weigert, die verlangten Sachverhalte anzugeben:

« Le demandeur peut décliner l'invitation faite par les instances chargées de l'examen de la demande, et refuser de soumettre à celles-ci les éléments sollicités. Ce refus ne peut justifier à lui seul un refus de la protection internationale, mais pourra être considéré comme un indice du refus de collaborer du demandeur, à moins qu'il n'apporte une explication satisfaisante à cet égard. Est 'une explication satisfaisante' l'explication qui, compte tenu de l'ensemble des éléments du dossier et des particularités de celui-ci, ainsi que des circonstances personnelles et individuelles du demandeur, justifie valablement le refus du demandeur de soumettre les informations demandées ou de donner accès à ces informations. Vu que l'invitation au demandeur de présenter certaines informations portera nécessairement sur des éléments essentiels de sa demande (identité, nationalité, région d'origine, faits/ éléments importants de la demande, etc.), le caractère satisfaisant de l'explication sera apprécié à la lueur de l'importance de l'information recherchée pour l'évaluation de la demande de protection internationale et des circonstances de l'espèce pertinentes, par exemple, l'impact que la production de cette information pourra avoir sur le demandeur ou un tiers, l'impossibilité ou les difficultés importantes pour le demandeur d'accéder à cette information (parce qu'il n'y a jamais eu accès ou n'y a plus accès, p.ex.), etc. Cette explication devra être dûment étayée et circonstanciée. De facto, vu l'importance des éléments recherchés dans le cadre de l'examen de la demande de protection internationale, le degré d'exigence quant à l'explication donnée sera tel que les cas où une explication sera jugée satisfaisante seront restreints. Malgré le caractère exceptionnel des situations où une explication sera estimée satisfaisante, de telles situations pourront se présenter et il y aura lieu d'en tenir compte. L'évaluation du caractère satisfaisant de l'explication relève du pouvoir d'appréciation des instances chargées de l'examen de la demande de protection internationale. Au demeurant, si l'explication est jugée satisfaisante, mais qu'un élément central de la demande fait défaut ou n'est pas valablement étayé (que ce soit par des déclarations ou des pièces jugées satisfaisantes) et que, dès lors, les instances chargées de l'examen de la demande ne sont pas en mesure de se prononcer sur cet aspect de la demande, bien que le défaut de collaboration de l'intéressé ne puisse être soulevé, la demande sera néanmoins examinée sur base des seuls éléments présents au dossier administratif du demandeur et ces instances pourront, le cas échéant, constater qu'elles se trouvent dans l'impossibilité d'évaluer la situation réelle du demandeur » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 35-36).

Was die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens betrifft, heißt es in der Begründung:

« Cet alinéa est conforme à la loi relative à la protection de la vie privée à l'égard des traitements de données à caractère personnel du 8 décembre 1992 (M.B., 18 mars 1993). En

effet, la mission des instances chargées de l'examen de la demande de protection internationale consiste principalement à récolter auprès du demandeur les informations pertinentes en vue de l'évaluation de sa demande. Ces informations pertinentes relèvent essentiellement du vécu personnel du demandeur de protection internationale, de son profil et d'éléments de sa vie privée qu'il est amené à exposer, de manière confidentielle (dans les limites de ce qui est prévu à l'article 57/27 de la loi), principalement sur base de ses déclarations, éventuellement appuyées par des éléments de preuve documentaire ou autre. En matière d'asile, l'administration de la preuve étant libre (V. not. CCE, n° 115 491 du 11 décembre 2013; CCE, n° 101 089 du 18 avril 2013; CCE, n° 98 253 du 28 février 2013), tout élément peut donc participer à l'évaluation de la demande. En soumettant une demande de protection internationale, ce qui constitue une démarche délibérée dans son chef en vue de la reconnaissance ou de l'octroi d'un droit, le demandeur se soumet aux obligations de coopération visées à l'alinéa premier et se doit de répondre aux sollicitations des instances chargées d'examiner sa demande, dès lors que ces sollicitations visent à évaluer cette demande, et in fine le besoin de protection dans son chef. L'accès, la récolte et le traitement de ces informations à caractère privé se font donc de manière consentie et participent, de manière loyale et légitime, à l'établissement de faits nécessaires à l'exercice de la mission poursuivie par les instances chargées de l'examen de la demande » (ebenda, SS. 36-37).

In den Vorarbeiten heißt es, dass durch die angefochtene Bestimmung eine bestehende Praxis konkretisiert wird, sodass sie den zuständigen Behörden keine neue Befugnis überträgt:

« La possibilité de mise à disposition de smartphones et d'autres équipements informatiques existe déjà à l'heure actuelle. Le projet de loi à l'examen ne confie donc pas en la matière de nouvelle compétence au CGRA.

L'objectif de la disposition relative aux équipements informatiques est d'opérer la distinction par rapport aux mesures existant dans des pays comme la Norvège et le Danemark, qui vont encore plus loin. Dans ces pays, les services de police ont la possibilité d'imposer - sous le contrôle du parquet – l'examen de ce matériel dès l'enregistrement de la demande d'asile.

[...]

On constate qu'un certain nombre de personnes ne communiquent pas les documents qu'elles possèdent et ne donnent pas une image fidèle de leur situation, alors qu'elles pourraient peut-être bénéficier d'une reconnaissance. Le CGRA exhorte ces personnes à transmettre un maximum de documents et à dire la vérité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/002, SS. 96-97; siehe ebenfalls ebenda, SS. 27 und 84).

B.25.3. Als sich die angefochtene Bestimmung in der Ausarbeitung befand, war sie Gegenstand von kritischen Stellungnahmen des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (Stellungnahme Nr. 57/2017, 11. Oktober 2017 CO-A-2017-047) sowie des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Stellungnahme vom 4. Oktober 2017, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/004). Als Antwort auf diese Kritik hat der

Staatssekretär für Asyl und Migration angekündigt, dass ein königlicher Erlass auf der Grundlage von Artikel 57/24 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergehen und eine Reihe von zusätzlichen Garantien vorsehen werde:

« Ces garanties supplémentaires concerneront la manière concrète dont l'accès aux supports informatiques ou aux moyens de communication sera donné au collaborateur du CGRA, les modalités (éventuellement techniques) de conservation des données, la teneur précise de ce qui doit être conservé et le mode de sécurisation de ces données. L'arrêté royal comprendra entre autres les garanties suivantes :

- avant consultation, l'intéressé sera informé des raisons pour lesquelles la consultation est demandée et de la possibilité de refus (en mentionnant les conséquences éventuelles);
- l'intéressé devra avoir clairement donné son autorisation;
- seules les informations que l'intéressé souhaite mettre à disposition seront consultées;
- la consultation ne sera possible qu'au moment de l'audition;
- seules les informations pertinentes dans le cadre de l'appréciation de la demande d'asile seront consultées;
- seuls les éléments pertinents pour le dossier seront mentionnés dans l'appréciation de la demande d'asile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2548/008, S. 5).

In der angefochtenen Bestimmung wird der König weder ausdrücklich ermächtigt, die konkreten Modalitäten ihrer Umsetzung zu bestimmen, noch besondere Garantien zur Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen, die internationalen Schutz beantragen, vorzusehen.

B.26.1. Wie in B.9.1 erwähnt, gewährleisten Artikel 22 der Verfassung, Artikel 7 der Charta und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.26.2. In Artikel 8 der Charta und Artikel 16 des AEUV ist das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten verankert.

B.26.3. Artikel 4 Nummer 11 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt:

« Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

11. ‘ Einwilligung ’ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist ».

Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt:

«Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

[...]

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der

Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

[...] ».

Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt:

« 1. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

2. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

4. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind ».

B.27. Die klagenden Parteien machen im ersten Teil geltend, dass die Einwilligung der Person, die internationalen Schutz beantragt, zur Erhebung und Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten keine freiwillige Einwilligung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sei, da die Weigerung des Antragstellers, die von der Verwaltung für eine korrekte Prüfung des Antrags für wichtig erachteten Sachverhalte vorzulegen, als Hinweis für seine Weigerung angesehen werden könne, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, was sich negativ auf die Bearbeitung des Antrags auswirken könne.

B.28.1. Aus den in B.25.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass mit der in Artikel 48/6 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Befugnis der mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden, den Antragsteller aufzufordern, bestimmte Sachverhalte vorzulegen, bezweckt wird, diesen Behörden die Prüfung und

Feststellung der zur Beurteilung des bei ihnen gestellten Antrags auf internationalen Schutz notwendigen Sachverhalte zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vorbringen, beruht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der in dem vorerwähnten Artikel 48/6 § 1 Absatz 4 erwähnten Daten nicht allein auf der Einwilligung der betroffenen Personen, sondern auch auf der Notwendigkeit der Verarbeitung im Hinblick auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Aufgabe entspricht bei sensiblen personenbezogenen Daten den Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung.

Der erste Teil des Klagegrunds beruht daher auf einer falschen Prämisse.

B.28.2. Der erste Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.29. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil an, dass die angefochtene Bestimmung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben der Personen, die internationalen Schutz beantragen, zur Folge habe. Dieser Eingriff sei diskriminierend, insofern er mit geringeren Garantien verbunden sei als den Garantien, die im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung vorgesehen seien.

B.30. Wie in B.9.1 erwähnt, schließt das Recht auf Achtung des Privatlebens einen Eingriff einer Behörde nicht aus, sofern dieser Eingriff durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung erlaubt wird, er einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und er im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zu einem psychologischen Gutachten, das von der Asylbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz angeordnet wurde, geurteilt:

« [Der] Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] verlangt, dass die erlassenen Maßnahmen nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit der fraglichen Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist, wobei die durch sie verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen »

und

« In diesem Zusammenhang kann ein Eingriff in das Privatleben eines Antragstellers zwar durch die Suche nach Anhaltspunkten gerechtfertigt sein, die eine Einschätzung ermöglichen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedarf; es ist jedoch Sache der Asylbehörde, unter gerichtlicher Kontrolle zu beurteilen, ob ein psychologisches Gutachten, das sie anfordern beabsichtigt oder berücksichtigen möchte, im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist » (EuGH, 25. Januar 2018, C-473/16, *F. gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, Randnrn. 56 und 57).

B.31. Die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden verfügen über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug darauf, ob es zweckmäßig ist, den Antragsteller aufzufordern, Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte vorzulegen, die sie für eine korrekte Prüfung des Antrags für wichtig erachten. Die « berechtigten Gründe », die eine solche Aufforderung rechtfertigen, beziehen sich zum Beispiel auf lückenhafte Aussagen des Antragstellers zu den wichtigen Punkten seines Antrags oder auf vorhandene Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den Aussagen des Antragstellers und anderen außerdem verfügbaren Informationen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 34).

Diese Sachverhalte müssen unverzüglich vorgelegt werden. In den in B.25.2 zitierten Vorarbeiten ist präzisiert, dass sich dieses Erfordernis auf die Situation bezieht, in der der GKFS die Vorlage von wichtigen Sachverhalten bei der persönlichen Anhörung verlangt (ebenda, S. 35). Die Sachverhalte müssen zudem unabhängig vom Datenträger vorgelegt werden, womit die Vorlage von materiellen oder immateriellen Datenträgern jeder Art wie Kommunikationsgeräten (Mobiltelefon, Tablet-PC, Laptop) oder der Zugang zu einem sozialen Netzwerk im Internet, zu einem elektronischen Postfach oder zu Korrespondenz gemeint ist (ebenda). Wie es der Staatssekretär für Asyl und Migration im Ausschuss der Kammer erläutert hat, nimmt der GKFS die Einsichtnahme in die für wichtig erachteten Sachverhalte in Anwesenheit des Antragstellers und mit seiner Einwilligung vor, um wichtige Sachverhalte des Antrags überprüfen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2548/008, S. 8). Nur die für den Antrag maßgeblichen Sachverhalte, das heißt diejenigen, die für eine korrekte

Prüfung des Antrags wichtig sind, werden verwendet (ebenda). Weigert sich der Antragsteller, die verlangten wichtigen Sachverhalte vorzulegen, ohne eine hinreichende Erklärung abzugeben, kann dies einen Hinweis für seine Weigerung darstellen, der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nachzukommen, aber dies darf eine Ablehnung des internationalen Schutzes nicht allein rechtfertigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 35).

B.32. Die angefochtene Bestimmung hat, insofern sie es gestattet, Personen, die internationalen Schutz beantragen, aufzufordern, wichtige Sachverhalte zu ihrem Privatleben vorzulegen, einen Eingriff in deren Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten zur Folge. Unter Berücksichtigung der Situation der besonderen Schutzbedürftigkeit des Antragstellers und der negativen Konsequenzen, die eine Weigerung seinerseits, die von den mit der Prüfung seines Antrags beauftragten Behörden verlangten Sachverhalte vorzulegen, auf dessen Einschätzung haben könnte, erfolgt diese Einwilligung nicht zwangsläufig aus freien Stücken und erlaubt in jedem Fall nicht den Schluss, dass kein Eingriff vorliegt (im gleichen Sinne:, EuGH, 25. Januar 2018, C-473/16, *F. gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, vorerwähnt, Randnrn. 53 und 54).

Es obliegt dem Gerichtshof zu prüfen, ob der Eingriff mit den im Klagegrund geltend gemachten Bestimmungen vereinbar ist. Es ist zu prüfen, ob bei dem Eingriff die in B.30 erwähnten Bedingungen eingehalten werden. Da die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung erhobenen Daten sensible personenbezogene Daten sein können, wird im Rahmen dieser Prüfung ebenfalls der in B.9.2 zitierte Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt. Diese Bestimmung erlaubt die Verarbeitung der vorerwähnten sensiblen Daten, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, insbesondere indem angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person ergriffen werden.

Wie der Ministerrat anmerkt, sind der von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mechanismus einerseits und die Beschlagnahme eines Datenverarbeitungssystems oder die Suche darin im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung andererseits Bestandteil von Verfahren, die unterschiedliche Zwecke verfolgen. Es handelt sich nämlich im ersten Fall um die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, in deren Rahmen der Antragsteller die Pflicht hat, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Sachverhalte vorzulegen, und im zweiten Fall um die Ermittlung und Ahndung von Straftaten, die bestimmte Eingriffe in das

Privatleben der betroffenen Personen, gegebenenfalls gegen ihren Willen, rechtfertigen. Gleichwohl muss die angefochtene Bestimmung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, das von den im Klagegrund genannten Bestimmungen gewährleistet wird, vereinbar sein.

B.33.1. Durch die angefochtene Bestimmung soll es den mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden ermöglicht werden, die Überprüfung und Feststellung der zur Beurteilung des bei ihnen gestellten Antrags auf internationalen Schutz notwendigen Sachverhalte vorzunehmen. Dieses Ziel ist legitim. Es stellt außerdem, wie in B.28.1 erwähnt, einen Grund eines erheblichen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung dar.

B.33.2. Die Möglichkeit der zuständigen Behörden, den Antragsteller aufzufordern, Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, vorzulegen, ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel sachdienlich, da sie es ihnen ermöglicht, den Bedarf an internationalem Schutz des Antragstellers zu beurteilen.

B.33.3. Durch das Erfordernis, dass die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden berechtigte Gründe für die Annahme haben müssen, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, um ihn aufzufordern, diese Sachverhalte vorzulegen, kann die Ermessenbefugnis dieser Behörden eingegrenzt werden.

Die Präzisierung, dass die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Aufforderung zur Vorlage gemäß den in B.25.2 zitierten Vorarbeiten nicht mit einer besonderen Begründung versehen sein muss, ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass diese Aufforderung im Rahmen einer Prüfung der für den Antrag maßgeblichen Sachverhalte erfolgt, die in Form eines Austausches von dem Antragsteller und den mit der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden gemeinsam durchgeführt wird. Sie kann jedoch vernünftigerweise nicht so verstanden werden, dass sie die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden davon entbindet, dem Antragsteller oder seinem Rechtsanwalt entweder mündlich oder schriftlich die Gründe mitzuteilen, aus denen sie der Auffassung sind, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, was beinhaltet zu begründen, inwiefern

die vermeintlich zurückgehaltenen Sachverhalte im Hinblick auf die korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind.

Außerdem dürfen die zuständigen Behörden nur die Sachverhalte einsehen, die vom Antragsteller auf ihre Aufforderung hin vorgelegt wurden. Was die Sachverhalte betrifft, die in diesem Zusammenhang vorgelegt werden und die in Datenträgern wie einem Kommunikationsgerät oder einem Konto der sozialen Netzwerke im Internet enthalten sind, bedeutet dieser Umstand, dass nur die Informationen, die der Betreffende zur Verfügung stellen möchte, eingesehen werden und dass es den zuständigen Behörden nicht gestattet ist, selbst Suchen auf dem ihnen ausgehändigten Datenträger vorzunehmen.

Schließlich ist festzustellen, dass die Modalitäten für die Einbehaltung der Daten, die in Anwendung von Artikel 48/6 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgelegt werden, die gleichen sind wie diejenigen für die Daten, die vom Antragsteller aus eigener Initiative vorgelegt werden, so wie sie in Artikel 48/6 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehen sind.

B.33.4. Der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten hat somit in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.33.5. Vorbehaltlich der in B.33.3 erwähnten Auslegung ist der zweite Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 unbegründet.

B.34.1. Die klagenden Parteien bemängeln im dritten Teil den Umstand, dass in der angefochtenen Bestimmung im Gegensatz zu dem, was Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung vorsehe, überhaupt kein Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Person, die internationalen Schutz beantragt, gesetzt wird, und verweisen auf die kritische Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.

B.34.2. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung an sich gegen Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung, der die auf die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten anwendbaren Prinzipien aufführt und dem Verantwortlichen die Verantwortung für deren Einhaltung zuweist, verstoßen würde. Die

Kritik, die sie diesbezüglich äußern, betrifft die Anwendung der angefochtenen Bestimmung, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Der dritte Teil des fünften Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

Der Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person, die internationalen Schutz beantragt (Artikel 48/6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.35. Der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 bezieht sich auf einen Verstoß durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2011/98/EU, insofern er den Personen, die internationalen Schutz beantragen und die keine «Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit» besitzen, gegenüber den Antragstellern, die solche Dokumente besitzen, eine andere Beweislast auferlegt, obgleich einerseits der Begriff der Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit nicht eindeutig durch das Gesetz definiert sei und andererseits diese zwei Kategorien von Antragstellern gleich behandelt werden müssten.

Nach Auffassung der klagenden Parteien wird mit der angefochtenen Bestimmung eine Vermutung der fehlenden Glaubwürdigkeit der Antragsteller, die nicht über die vorerwähnten Dokumente verfügen, eingeführt, während es zulässig sein müsse, dass die Antragsteller auf andere Mittel als ordnungsgemäße Identitätsdokumente zurückgreifen könnten.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegrund insbesondere auf Artikel 48/6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

B.36. Nach dem in B.18 zitierten Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU können die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, aber er erlegt es ihnen auch auf, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen (Absatz 1). Zu den erforderlichen Anhaltspunkten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu Identität und Staatsangehörigkeit(en) und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben (Absatz 2). Wenden die

Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind (Absatz 5).

B.37.1. Aufgrund von Artikel 48/6 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 obliegt es der Person, die internationalen Schutz beantragt, so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Sachverhalte darzulegen. Zu den im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz maßgeblichen Sachverhalten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu unter anderem Identität und Staatsangehörigkeit(en) und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz zu diesen Angaben (Absatz 2). Das Fehlen dieser Sachverhalte und insbesondere eines Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit – beides Kernelemente im Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz – werden nach der angefochtenen Bestimmung als negativ in Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet, es sei denn, der Antragsteller hat eine hinreichende Erklärung für dieses Fehlen abgegeben (Absatz 3).

B.37.2. Nach der Begründung bedeutet « die Mitwirkungspflicht des Antragstellers [...], dass der Antragsteller an der Feststellung seiner Identität und der anderen im zweiten Absatz erwähnten Sachverhalte mitwirken muss » (*Parl. Dok., Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 32*). So kann « die mit der Prüfung des Antrags beauftragte Behörde [...] von einem Antragsteller korrekte Angaben und, wenn es möglich ist, Dokumente oder Unterlagen zu seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit [...] erwarten » (ebenda, SS. 32-33). In den Vorarbeiten ist ebenfalls präzisiert:

« Si l'on constate que le demandeur ne remplit pas son obligation de coopération, [...] parce qu'il n'a pas donné d'explication satisfaisante au fait de ne pas déposer d'éléments pertinents, l'on ne peut pour autant statuer à un refus uniquement sur cette base. Toutefois, ces constats constituent un élément important dans l'appréciation de la crédibilité de ses déclarations. L'absence de la preuve d'identité et de nationalité, sans qu'il y ait d'explication plausible, affaiblit la crédibilité générale du récit d'asile des demandeurs (CE, n° 162 658 du 25 septembre 2006; CE, n° 96 146 du 5 juin 2001; CE, n° 40 037 du 15 juillet 1992).

Le constat que le demandeur, de son propre fait, ne peut pas étayer son récit, ou ne peut l'étayer qu'insuffisamment au moyen de documents ou pièces, implique que l'on peut douter

de ses intentions sincères et de la véracité de la crainte d'être persécuté ou du risque réel de subir des atteintes graves qu'il invoque.

La mesure dans laquelle ce constat pèsera ou non dans l'évaluation de la demande dépendra de la mesure dans laquelle le demandeur coopère par ailleurs par la production d'informations concernant son récit d'asile et de la mesure dans laquelle son récit recèle ou non des lacunes, des approximations, des détours saugrenus et des contradictions quant aux points pertinents » (ebenda, S. 33).

B.37.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Fehlen von maßgeblichen Sachverhalten, um den Antrag auf internationalen Schutz zu beurteilen, als negativ in Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet wird, es sei denn, er hat eine hinreichende Erklärung dafür abgegeben. Zwar wird es daher nicht vom Antragsteller verlangt, dass er ein amtliches oder nicht amtliches Dokument zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit vorlegt, aber das Fehlen eines diesbezüglichen Nachweises muss hinreichend erklärt werden.

Es obliegt den mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden zu beurteilen, ob der Antragsteller seine Identität und seine Staatsangehörigkeit überzeugend nachweist, und gegebenenfalls beim Fehlen eines solchen Nachweises, ob die vom Antragsteller abgegebene Erklärung hinreichend ist.

Unter Berücksichtigung der Art der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Kontrolle ist es entgegen der Auffassung der klagenden Parteien nicht nötig, den Ausdruck « Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit » mit einer genauen Definition zu versehen.

Die angefochtene Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 48/6 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu betrachten, der vorsieht, dass, wenn für Aussagen der Person, die internationalen Schutz beantragt, Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, diese Aussagen keines Nachweises bedürfen, wenn mehrere Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind, die denen entsprechen, die in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/95/EU aufgezählt sind.

B.37.4. Dadurch, dass der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass das Fehlen eines Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit – beides Kernelemente im Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz – als negativ in Bezug auf die generelle

Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet wird, es sei denn, der Antragsteller hat eine hinreichende Erklärung, um dieses Fehlen zu begründen, abgegeben, hat er nicht ohne vernünftige Rechtfertigung gehandelt, zumal die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden sich, wie aus den in B.37.2 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, nicht nur auf das Fehlen des Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit stützen dürfen, um den Antrag abzuweisen.

Der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Organisation einer medizinischen Untersuchung (Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.38. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU, mit Artikel 46 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie, mit Artikel 47 der Charta und mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.39. Artikel 48/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Hält der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose dies für die Prüfung des Antrags für erforderlich, so fordert er die Person, die internationalen Schutz beantragt, auf, sich einer medizinischen Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden zu unterziehen, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann den Antragsteller auffordern, so schnell wie möglich eine solche medizinische Untersuchung zu veranlassen, die gegebenenfalls von einer befugten Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bestimmt, durchgeführt wird.

Die befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Bericht mit ihren Feststellungen im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers. Dabei wird deutlich zwischen objektiven medizinischen Feststellungen und Feststellungen, die auf den Aussagen der Person beruhen, die internationalen Schutz beantragt, unterschieden.

§ 2. Wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, ein medizinisches Problem anführt und keine medizinische Untersuchung wie in § 1 erwähnt erfolgt, wird sie darüber informiert, dass sie auf eigene Initiative und Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

Das ärztliche Attest wird dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose so schnell wie möglich vorgelegt, der gegebenenfalls eine befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege um eine Stellungnahme zum betreffenden Attest ersuchen kann.

§ 3. Die Weigerung der Person, die internationalen Schutz beantragt, sich der in § 1 erwähnten medizinischen Untersuchung zu unterziehen, oder die Tatsache, dass keine medizinische Untersuchung durchgeführt worden ist, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden.

§ 4. Der in § 1 Absatz 3 erwähnte Bericht oder das in § 2 Absatz 2 erwähnte ärztliche Attest werden vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose zusammen mit den anderen Angaben im Antrag auf internationalen Schutz geprüft.

§ 5. Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf Bedienstete des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, was die medizinischen Daten betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen ».

In der Begründung heißt es:

« C'est le demandeur de protection internationale qui doit apporter lui-même des éléments [...] afin de permettre au CGRA d'organiser un examen médical dans les cas où il le juge nécessaire et où il y a des signes clairs de persécutions ou d'atteintes graves subies dans le passé. Les éléments en question que le demandeur doit apporter peuvent être, le cas échéant, des attestations médicales qui démontrent l'existence d'un problème médical pertinent pour l'examen de la demande de protection internationale. [...] Il appartient donc en premier lieu au demandeur lui-même de faire un récit détaillé et crédible et de présenter tous les éléments à l'appui, dont des attestations médicales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 49).

In der Begründung ist ferner angegeben:

« Cela implique que ce n'est que dans des situations exceptionnelles que le CGRA pourra juger nécessaire d'inviter le demandeur à se soumettre à un examen médical. Le CGRA a toute liberté d'apprécier l'opportunité et la nécessité d'un tel examen, le coût de celui-ci pouvant également jouer un rôle. Cette liberté d'appréciation implique également que le Conseil du Contentieux des Etrangers ne peut imposer au CGRA de faire procéder à un examen médical. Le Conseil du Contentieux des Etrangers ne peut substituer sa propre appréciation à celle du CGRA, du moins en ce qui concerne les aspects qui relèvent de la libre appréciation du CGRA. En 'ordonnant' ou imposant au CGRA de faire procéder à un examen médical, le Conseil

oultrepasserait sa compétence. [...] De manière générale, le CGRA sera en mesure d'examiner la demande de protection internationale sur la base des déclarations et des documents présentés par le demandeur, d'une part, et des éléments (comme les informations sur la situation dans le pays d'origine) qui ont été recueillis par le CGRA, d'autre part, sans qu'il faille en plus organiser un examen médical. Il sera en revanche opportun d'organiser un examen médical en complément lorsque le CGRA souhaite avoir confirmation de la nature des problèmes médicaux invoqués » (ebenda, SS. 49-50).

B.40. Die klagenden Parteien machen im ersten Teil geltend, dass die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie es der verantwortlichen Behörde nicht vorschreibe, im Fall von Anzeichen auf eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden, den die Person, die internationalen Schutz beantragt, in der Vergangenheit erlitten hat, ein medizinisches Gutachten oder Gegengutachten durchführen zu lassen, die Personen, die internationalen Schutz beantragen und die eine medizinische Untersuchung benötigen, um ihre Furcht vor Verfolgung zu objektivieren, gegenüber den Antragstellern, die eine solche Untersuchung nicht benötigen, diskriminiere.

B.41.1. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

B.41.2. Der in B.18 zitierte Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU erlegt es den Mitgliedstaaten auf, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

B.42.1. Artikel 48/8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass der GKFS, wenn er dies für die Prüfung des Antrags für erforderlich hält, die Person, die internationalen Schutz beantragt, auffordert, sich einer medizinischen Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden zu unterziehen, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers.

B.42.2. Diese Bestimmung lässt die dem GKFS obliegende Pflicht, gemäß Artikel 48/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit dem Antragsteller zusammenzuarbeiten, um die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Anhaltspunkte zu bestimmen, unberührt.

Nach Auffassung des Gerichtshofes der Europäischen Union:

« Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet [...] konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragene Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen. Ein Mitgliedstaat hat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen als der Antragsteller » (EuGH, 22. November 2012, C-277/11, *M.M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform*, Randnr. 66).

Dieses Erfordernis der Mitwirkung kann in bestimmten Sonderfällen die Organisation einer medizinischen Untersuchung durch den GKFS im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden des Antragstellers beinhalten.

Die Entscheidung des GKFS, die Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht aufzufordern, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, muss – wenn sich die Frage im Laufe des Verfahrens stellt – auf berechtigten Gründen beruhen und gegebenenfalls unter der Kontrolle des zuständigen Richters gemäß Artikel 62 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit Gründen versehen werden.

B.42.3. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist folglich unbegründet. Da es auf berechtigten Gründen beruhen muss, ob die von der angefochtene Bestimmung vorgesehene Möglichkeit umgesetzt wird oder nicht, und es nicht dem Ermessen des GKFS überlassen wird, besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung von Artikel 18 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie zu stellen.

B.43. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil an, dass der angefochtene Artikel 11 in der Auslegung, wonach er es dem Rat für Ausländerstreitsachen nicht gestatte, ein medizinisches Gutachten oder Gegengutachten anzuordnen, keine wirksame gerichtliche Kontrolle regele.

B.44.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör bei einem zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 47 der Charta gewährleistet.

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jeder Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz.

B.44.2. Artikel 46 Absätze 1 und 3 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,

i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;

iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;

[...]

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird ».

B.44.3. Nach Auffassung des Gerichtshofes der Europäischen Union beinhaltet das Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie eine Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht, die ihm eine Beurteilung des Einzelfalls anhand des aktuellen Standes ermöglichen (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-556/17, *Alekszij Torubarov gegen Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, Randnr. 53). In der vorerwähnten Bestimmung « ist jedoch nur die Prüfung des Rechtsbehelfs, nicht aber die Folge einer etwaigen Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung geregelt », sodass « es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, vorzusehen, dass im Anschluss

an eine solche Nichtigkeitserklärung die Akte zur erneuten Entscheidung an dieses Organ zurückzusenden ist » (ebenda, Randnr. 54). Der Gerichtshof vertritt gleichwohl den Standpunkt, dass es der vorerwähnte Artikel 46 Absatz 3 im Lichte von Artikel 47 der Charta im Fall einer solchen Rücksendung erforderlich macht, dass « innerhalb kurzer Zeit eine neue Entscheidung erlassen wird, die mit der im Nichtigkeitsurteil enthaltenen Beurteilung im Einklang steht » (ebenda, Randnr. 59; siehe auch EuGH, 25. Juli 2018, C-585/16, *Alheto*, Randnrn. 109 bis 112).

B.45.1. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss zur Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz befasst wird und « wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die [...] Bestätigung oder Änderung [der angefochtenen Maßnahme] nicht vornehmen kann », obliegt es ihm nach Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären.

Ist der Rat für Ausländerstreitsachen insbesondere der Auffassung, dass der Beschluss des GKFS, es abzulehnen, den Antragsteller aufzufordern, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, nicht auf berechtigten Gründen beruht, ist es ihm - ie die in B.39 zitierten Vorarbeiten bestätigen – nicht möglich anzuordnen, dass der GKFS eine medizinische Untersuchung durchführen lassen muss.

Diese Unmöglichkeit ergibt sich aus den Befugnissen, die dem Rat für Ausländerstreitsachen eingeräumt werden, wenn er über ihm unterbreitete Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung nach Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befindet, und aus der sich daraus ergebenden Unmöglichkeit, anzuordnen, dass der GKFS bestimmte Maßnahmen durchführt. Sie ergibt sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, die die Organisation einer medizinischen Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden des Antragstellers auf Aufforderung des GKFS betrifft.

Im Übrigen bedeutet der Umstand, dass der Rat für Ausländerstreitsachen nicht anordnen kann, dass der GKFS eine medizinische Untersuchung durchführen lässt, nicht an sich, dass die gerichtliche Kontrolle im Sinne der in den Klagegründen erwähnten Bestimmungen nicht

wirksam wäre. Der GKFS ist nämlich verpflichtet, sich an die Rechtskraft des Entscheids des Rats für Ausländerstreitsachen zu halten. Daher hat der Entscheid, mit dem der Rat für Ausländerstreitsachen urteilt, dass zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen erforderlich sind, um über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden - und insbesondere, wenn er der Auffassung ist, dass die vom GKFS angeführten Gründe, um eine medizinische Untersuchung nicht vornehmen zu lassen, nicht zulässig sind – gegebenenfalls die Organisation einer medizinischen Untersuchung zur Folge.

B.45.2. Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die besonderen Verfahrenserfordernisse (Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.46. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 24 und 46 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie und mit Artikel 47 der Charta.

B.47. Artikel 48/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 50 § 3 Absatz 1 eingereicht haben, können im Rahmen eines Fragebogens, den sie vor der in Artikel 51/10 vorgesehenen Erklärung ausfüllen, präzise und ausführlich die Sachverhalte anführen, aus denen ihre besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, und zwar um die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen zu können, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind.

§ 2. Des Weiteren kann ein beamteter Arzt oder eine andere befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, die der Minister oder sein Beauftragter bestimmt, durch eine medizinische Untersuchung Empfehlungen in Sachen besondere Verfahrenserfordernisse abgeben, die eine Person, die internationalen Schutz beantragt, haben kann, damit diese Person die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen kann, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind. Betreffen die Empfehlungen medizinische Daten, werden sie dem Minister oder seinem Beauftragten und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nur mit der Zustimmung der Person, die internationalen Schutz beantragt, mitgeteilt.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf alle Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, was die medizinischen Daten betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.

§ 3. Unbeschadet der Paragraphen 1 und 2 können Personen, die internationalen Schutz beantragen, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose Sachverhalte auch in einer späteren Phase des Verfahrens mitteilen, ohne dass das Verfahren in Sachen Antrag auf internationalen Schutz deshalb von Anfang an neu durchgeführt werden muss. Der Antragsteller muss dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diese Sachverhalte präzise und ausführlich schriftlich übermitteln.

§ 4. Die Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose beurteilen, ob die Person, die internationalen Schutz beantragt, besondere Verfahrenserfordernisse hat, und berücksichtigen diese durch eine angemessene Unterstützung des Antragstellers während des Verfahrens, vorausgesetzt, diese Erfordernisse sind ausreichend nachgewiesen und der Antragsteller könnte ansonsten die im vorliegenden Kapitel erwähnten Rechte nicht in Anspruch nehmen und den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Gegen die Beurteilung der besonderen Verfahrenserfordernisse an sich kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 5. Ist der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Ansicht, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, insbesondere bei Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Verfahrenserfordernisse hat, die nicht mit der Prüfung des Antrags gemäß Artikel 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 vereinbar sind, wendet der Generalkommissar dieses Verfahren nicht oder nicht mehr an.

§ 6. Der Umstand, dass der Antragsteller den in § 1 erwähnten Fragebogen nicht ausgefüllt hat oder nicht gemäß § 2 ärztlich untersucht worden ist, behindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens zur Bearbeitung des Antrags gemäß Artikel 51/10 und hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden.

§ 7. Die in § 4 erwähnte Beurteilung bleibt gültig, wenn der Ausländer einen Folgeantrag auf der Grundlage von Artikel 51/8 einreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen eines Folgeantrags urteilen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, keine besonderen Verfahrenserfordernisse mehr hat, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass sie diese hatte.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Antragsteller in der in Artikel 51/8 erwähnten Erklärung überzeugende Sachverhalte anführen, aus denen seine besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass er sie nicht hatte ».

In Anwendung dieser Bestimmung muss die Person, die internationalen Schutz beantragt und die besondere Verfahrenserfordernisse hat, das heißt deren Fähigkeit, die ihr zustehenden

Rechte in Anspruch zu nehmen und den ihr obliegenden Pflichten nachzukommen, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 54), angemessene Unterstützung während des Verfahrens erhalten. In der Begründung heißt es diesbezüglich, dass « der Erwägungsgrund 29 der [Verfahrens]Richtlinie präzisiert, dass bestimmte Antragsteller unter Umständen besondere Verfahrenserfordernisse, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt benötigen » (ebenda).

Der Antragsteller wird aufgefordert, zu Beginn des Verfahrens einen Fragebogen auszufüllen, damit festgestellt werden kann, ob er besondere Verfahrenserfordernisse hat (Artikel 48/9 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Bei einer medizinischen Untersuchung können außerdem Empfehlungen dazu ausgesprochen werden (Artikel 48/9 § 2), unbeschadet der Möglichkeit des Antragstellers, die besonderen Verfahrenserfordernisse im Laufe des Verfahrens mitzuteilen (Artikel 48/9 § 3).

In den Vorarbeiten heißt es zu der angemessenen Unterstützung, die die Person, die internationalen Schutz beantragt und die besondere Verfahrenserfordernisse hat, erhalten muss:

« Le ‘ soutien adéquat ’ qui doit être fourni par les agents de l’Office des Etrangers ou le Commissariat général au demandeur identifié comme demandeur qui a des besoins procéduraux spéciaux consiste notamment, selon le considérant 29 de la directive, à lui donner un temps suffisant afin de créer les conditions requises pour qu’il ait effectivement accès aux procédures et pour qu’il puisse présenter les éléments nécessaires pour étayer sa demande de protection internationale. Il y a lieu de souligner que le Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides observe déjà un nombre élevé de besoins procéduraux spéciaux. À ce jour, le Commissariat général prend déjà des mesures spécifiques relatives à l’audition lorsqu’il s’agit de mineurs étrangers non accompagnés, de situations d’abus sexuels, ou liées à l’identité de genre etc. Les demandeurs de protection internationale mentionnent déjà, au moment où ils font leur déclaration au ministre ou son délégué, s’ils souhaitent un officier de protection ou un interprète du même sexe, souhait que le Commissariat général satisfait en principe. Les officiers de protection du Commissariat général reçoivent par ailleurs déjà une formation spécifique au sujet de l’audition des demandeurs en situation vulnérable.

Il ressortira du dossier administratif quels sont les besoins procéduraux qui ont été signalés et quel soutien adéquat aura été fourni pour y répondre » (ebenda, S. 58).

Im Ausschuss der Kammer hat der Staatssekretär für Asyl und Migration die folgenden Beispiele genannt:

« Quelques exemples de besoins procéduraux spéciaux : demander l'intervention d'un interprète ou d'un collaborateur de sexe féminin ou masculin (en cas de mutilations génitales ou de viol, par exemple, mais non pour des motifs religieux, doctrinaux ou dogmatiques), ouvrir ou fermer des fenêtres ou des rideaux, parler fort, utiliser un langage simple, donner des précisions supplémentaires, auditionner le demandeur d'asile en position debout, assise ou couchée, l'auditionner sur place, l'auditionner par écrit, l'accompagner lorsqu'il se rend dans une salle d'attente ou aux toilettes ou lorsqu'il en revient, ... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2548/008, S. 11).

In den Vorarbeiten wird ebenfalls erwähnt:

« L'évaluation des besoins procéduraux spéciaux n'est pas en soi susceptible de recours. L'article 24.2 de la directive précise en effet que l'évaluation visant à identifier les demandeurs qui ont des besoins procéduraux spéciaux ne doit pas nécessairement prendre la forme d'une procédure administrative formelle. Le demandeur dispose bien de la possibilité de produire des éléments en rapport avec cette évaluation dans le cadre du recours contre la décision du Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides auprès du Conseil du Contentieux des Etrangers » (ebenda, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 59).

B.48. Im ersten Teil bemängeln die klagenden Parteien, dass der Gesetzgeber die besonderen Verfahrensgarantien, die bei schutzbedürftigen Personen, die internationalen Schutz beantragen, umzusetzen sind, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, nicht vorgesehen habe, was eine entsprechende gerichtliche Kontrolle, wie die Verfahrensgarantien angewandt oder nicht angewandt wurden, verhindere.

B.49. Artikel 24 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

2. Die Prüfung nach Absatz 1 kann in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU einbezogen werden und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.

3. Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Kann eine solche angemessene Unterstützung nicht im Rahmen der Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 geleistet werden, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, so wenden die Mitgliedstaaten Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nicht oder nicht mehr an. Wenden die Mitgliedstaaten Artikel 46 Absatz 6 auf Antragsteller an, auf die Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nach dem vorliegenden Unterabsatz nicht angewandt werden können, so gewähren sie zumindest die Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 7.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß dieser Richtlinie auch Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss ».

B.50.1. Artikel 24 der Verfahrensrichtlinie sieht nicht vor, dass die Mitgliedstaaten die besonderen Verfahrensgarantien festlegen müssen, die bei den betroffenen Antragstellern anwendbar sein könnten, aber er verpflichtet sie, die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, zu Beginn des Verfahrens zu regeln und sicherzustellen, dass er gegebenenfalls eine angemessene Unterstützung erhält, damit er die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann.

B.50.2. Wie aus den in B.47 zitierten Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung ersichtlich ist, kann diese angemessene Unterstützung einerseits je nach dem jeweiligen Schutzbedürftigkeitsprofil des einzelnen Antragstellers verschiedene Formen annehmen. Daher kann vernünftigerweise nicht vom Gesetzgeber gefordert werden, dass er sämtliche Formen, die die vorerwähnte angemessene Unterstützung annehmen könnte, in Betracht zieht.

Andererseits hindert die fehlende vorherige Bestimmung der besonderen Verfahrensgarantien den Rat für Ausländerstreitsachen nicht daran, im Rahmen einer Beschwerde zu prüfen, ob die Person, die internationalen Schutz beantragt, eine unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzbedürftigkeitsprofils angemessene Unterstützung erhalten hat. Diese Prüfung ist im Lichte des in Artikel 48/9 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Ziels durchzuführen, das darin besteht, dass der Antragsteller während des gesamten Verfahrens die Rechte in Anspruch nehmen und den ihm obliegenden Pflichten nachkommen können muss.

B.50.3. Der erste Teil des siebten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.51. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil an, dass der angefochtene Artikel 12 in der Auslegung, wonach er es weder dem Ausländeramt noch dem GKFS auferlegt, einen mit Gründen versehenen Beschluss in Bezug auf die Anwendung von besonderen Verfahrensgarantien zu treffen, den betroffenen Antragstellern im Fall der Ablehnung ihres Antrags die Möglichkeit nimmt, in Kenntnis der Sachlage die Nichtanwendung oder die fehlerhafte Anwendung dieser Garantien anzufechten.

B.52.1. Artikel 48/9 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet die Bediensteten des Ausländeramtes und des GKFS zu beurteilen, ob die Person, die internationalen Schutz beantragt, besondere Verfahrenserfordernisse hat, und diese durch eine angemessene Unterstützung des Antragstellers zu berücksichtigen.

Nach den in B.47 zitierten Vorarbeiten « muss aus der Verwaltungsakte hervorgehen, welche Verfahrenserfordernisse mitgeteilt wurden und welche angemessene Unterstützung geleistet wurde, um ihnen zu genügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 58). Wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, besondere Verfahrenserfordernisse geltend gemacht hat oder wenn Empfehlungen dazu abgegeben wurden, muss in dem Beschluss des GKFS im Falle einer Beanstandung im Laufe des Verfahrens außerdem gemäß Artikel 62 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zumindest die Prüfung dieser Erfordernisse und der Unterstützung, die dem Antragsteller gewährt oder nicht gewährt wurde, angegeben sein. Daher haben die betroffenen Antragsteller die Möglichkeit, im Fall der Ablehnung ihres Antrags in Kenntnis der Sachlage die Nichtanwendung oder die fehlerhafte Anwendung der besonderen Verfahrensgarantien, auf die sie ihrer Meinung nach Anspruch haben, anzufechten. Wie in den in B.47 zitierten Vorarbeiten angegeben ist, stellt der Umstand, dass gegen die Prüfung der besonderen Verfahrenserfordernisse an sich keine Beschwerde eingelegt werden kann, kein Hindernis dafür dar, dass diese Prüfung im Rahmen einer Beschwerde gegen den Beschluss über die Ablehnung oder Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz beanstandet wird.

B.52.2. Der zweite Teil des siebten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Wahl der Verfahrenssprache für einen Folgeantrag (Artikel 23 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.53. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 41 und 42 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, mit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie und mit dem Recht, angehört zu werden, als allgemeinem Prinzip des Unionsrechts.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie es einer Person, die internationalen Schutz beantragt und die die französische oder niederländische Sprache ausreichend beherrsche, um einen Folgeantrag ohne Hilfe eines Dolmetschers stellen zu können, verbiete, einen solchen Antrag in dieser Sprache zu stellen, wenn es sich nicht um die Sprache des vorherigen Verfahrens handele, diese gegenüber den anderen Benutzern der zentralen Dienste der Verwaltung diskriminiere, die die Sprache frei wählen könnten. Sie sind der Auffassung, dass die freie Wahl der Sprache, die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie vorgesehen sei, sowohl für einen Erstantrag auf internationalen Schutz als auch für einen Folgeantrag gelte.

B.54. Durch den angefochtenen Artikel 23 werden mehrere Abänderungen an Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgenommen, dessen zweiten Paragraphen er insbesondere durch einen vierten Absatz ergänzt. Artikel 51/4 bestimmt nunmehr:

« § 1. Die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Bei der Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz muss der Ausländer unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung dieses Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, dass er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, dass er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluss kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen und unbeschadet der Möglichkeit für den Minister oder seinen Beauftragten, die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Dienste und Instanzen zu bestimmen, erfolgt die Prüfung eines gemäß Artikel 51/8 eingereichten Folgeantrags auf internationalen Schutz in der Sprache, in der der vorherige Antrag auf internationalen Schutz geprüft worden ist.

[...] ».

B.55. In Artikel 15 der Verfahrensrichtlinie sind die Bedingungen aufgeführt, denen die persönliche Anhörung unterliegt. Er bestimmt in Absatz 3 Buchstabe c:

«Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck

[...]

c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen ».

B.56. Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, die Situation einer Person, die internationalen Schutz beantragt und die die französische oder niederländische Sprache ausreichend beherrscht, um einen Folgeantrag ohne Hilfe eines Dolmetschers stellen zu können, der es die angefochtene Bestimmung verbietet, einen solchen Antrag in dieser Sprache zu stellen, wenn es sich nicht um die Sprache des vorherigen Verfahrens handelt, einerseits und die Situation von anderen Benutzern der zentralen Dienste der Verwaltung, die gemäß den Artikeln 41 und 42 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Sprache frei wählen können, andererseits zu vergleichen.

B.57.1 Laut den Vorarbeiten bezweckt die angefochtene Bestimmung « eine ausgewogene Verteilung der Akten im Rahmen der Folgeanträge auf die Sprachrollen, um jede Gefahr eines ‘ Shopping ’ zwischen den Sprachrollen zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 73). Der Ministerrat legt ebenfalls dar, dass sie darauf abziele, eine gute Verwaltung der Bearbeitung der Akten zu ermöglichen, da sich ein Folgeantrag notwendigerweise an den Erstantrag anschließe.

Im Lichte dieser Ziele befinden sich die in B.56 erwähnten Personenkategorien in objektiv unterschiedlichen Situationen.

Die angefochtene Bestimmung bringt unter Berücksichtigung der verfolgten Ziele keine unverhältnismäßigen Folgen mit sich, denn die Person, die internationalen Schutz beantragt, kann im Rahmen eines Folgeantrags gegebenenfalls in der von ihr bevorzugten Sprache angehört werden, bei der vernünftigerweise vermutet werden kann, dass sie sie besser beherrscht als das Französische oder das Niederländische, und es steht ihr frei, gemäß Artikel 57/5^{quater} § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anmerkungen zu der Niederschrift der persönlichen Anhörung geltend zu machen, womit eine Gefahr von Missverständnissen begrenzt werden kann.

B.57.2. Außerdem sieht Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie vor, dass die Verständigung bei der persönlichen Anhörung grundsätzlich in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache erfolgt. Ohne dass es notwendig ist, sich zu fragen, ob diese freie Wahl sowohl für einen Erstantrag auf internationalen Schutz als auch für einen Folgeantrag gilt, ist festzustellen, dass es der vorerwähnte Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c ermöglicht, davon abzuweichen, wenn es eine andere Sprache gibt, die der Antragsteller versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die angefochtene Bestimmung verstößt daher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie.

B.57.3. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet. Es besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf die Übermittlung von Anmerkungen zu den Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung (Artikel 39 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.58. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 13 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 Absatz 1 Buchstabe b, 17 und 46 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie, mit Artikel 47 der Charta und mit dem Recht, angehört zu werden, und dem Recht auf Zugang zu den Akten als allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

B.59. Artikel 57/5^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 39 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Bei der in Artikel 57/5^{ter} erwähnten persönlichen Anhörung hält der Bedienstete des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose die Aussagen der Person, die internationalen Schutz beantragt, schriftlich fest. Die Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung stellen eine getreue Wiedergabe der dem Antragsteller gestellten Fragen und seiner Antworten dar und umfassen mindestens die durch Königlichen Erlass bestimmten Angaben.

§ 2. Die Person, die internationalen Schutz beantragt, oder ihr Rechtsanwalt kann schriftlich eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung beantragen.

Erreicht dieser Antrag den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen zwei Werktagen nach der persönlichen Anhörung, notifiziert der Generalkommissar der Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihrem Rechtsanwalt die Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung, bevor er über den Antrag auf internationalen Schutz befindet.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose notifiziert die Kopie der Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 51/2.

§ 3. Die Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihr Rechtsanwalt kann dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose Anmerkungen in Bezug auf die Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zukommen lassen.

Diese Anmerkungen sind dem Generalkommissar schriftlich in der Verfahrenssprache zu übermitteln.

Der Generalkommissar prüft diese Anmerkungen, bevor er über den Antrag auf internationalen Schutz befindet, sofern:

1. der in § 2 erwähnte Antrag auf Kopie binnen zwei Werktagen nach der persönlichen Anhörung beim Generalkommissar eingeht und

2. die Anmerkungen dem Generalkommissar binnen acht Werktagen nach Notifizierung der Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung an die Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihren Rechtsanwalt übermittelt werden.

Sind die in Absatz 3 erwähnten kumulativen Bedingungen nicht erfüllt, prüft der Generalkommissar die Anmerkungen nur, wenn sie ihm spätestens einen Werktag vor dem Tag übermittelt werden, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Inhalt der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung bestätigt, wenn dem Generalkommissar bis zum Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, keine Anmerkungen übermittelt worden sind. Beziehen sich die dem Generalkommissar eventuell übermittelten Anmerkungen nur auf einen Teil des Inhalts der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung, wird davon ausgegangen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Rest des Inhalts bestätigt.

§ 4. Bei Anwendung der Artikel 57/6 § 2, 57/6 § 3, 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 kann eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zeitgleich mit dem Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz notifiziert werden ».

Nach dieser Bestimmung muss der Bedienstete des GKFS die Aussagen der Person, die internationalen Schutz beantragt, bei der in Artikel 57/5ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten persönlichen Anhörung schriftlich festhalten. Diese Aufzeichnungen « stellen eine getreue Wiedergabe der dem Antragsteller gestellten Fragen und seiner Antworten dar » (Artikel 57/5quater § 1). Die Person, die internationalen Schutz beantragt, oder ihr Rechtsanwalt kann schriftlich eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung beantragen (Artikel 57/5quater § 2). Sie können dem GKFS ihre Anmerkungen übermitteln, der sie nur prüft, wenn der Antrag auf Kopie binnen zwei Werktagen nach der persönlichen Anhörung bei ihm eingegangen ist und wenn die Anmerkungen ihm binnen acht Werktagen nach Notifizierung der Kopie übermittelt wurden. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, prüft der GKFS die Anmerkungen nur, sofern sie ihm spätestens einen Werktag vor dem Tag übermittelt werden, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird. Ohne Anmerkung wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Inhalt der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung bestätigt (Artikel 57/5quater § 3).

B.60.1. Artikel 32 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

B.60.2. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« 1. Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Antragsteller über folgende Garantien verfügen:

[...]

b) Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. Die Mitgliedstaaten haben zumindest dann von der Erforderlichkeit einer solchen Beiziehung auszugehen, wenn der Antragsteller nach den Artikeln 14 bis 17 und 34 anzuhören ist und ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen die zuständigen Behörden den Antragsteller vorladen, trägt die öffentliche Hand die Kosten für den Dolmetscher. ».

Artikel 17 derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder persönlichen Anhörung entweder eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll erstellt wird.

2. Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen. Wird eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung vorgenommen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Antragstellers zur Verfügung steht.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis nimmt. Die Mitgliedstaaten fordern den Antragsteller anschließend auf, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls die Anhörung korrekt wiedergibt.

Ist die persönliche Anhörung gemäß Absatz 2 aufgezeichnet worden und ist die Aufzeichnung als Beweismittel in den Rechtsbehelfsverfahren nach Kapitel V zugelassen, so brauchen die Mitgliedstaaten den Antragsteller nicht aufzufordern, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt. Sehen die Mitgliedstaaten sowohl ein Wortlautprotokoll als auch eine Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vor, so müssen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 16 dem Antragsteller nicht gestatten, sich zum Wortprotokoll zu äußern und/oder Klärungen hierzu abzugeben.

4. Weigert sich der Antragsteller, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die persönliche Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt.

Eine solche Weigerung hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

5. Bevor die Asylbehörde entscheidet, muss den Antragstellern und ihren Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern nach Artikel 23 Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll oder gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt werden.

Sehen die Mitgliedstaaten sowohl ein Wortprotokoll als auch eine Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vor, so müssen sie in erstinstanzlichen Verfahren gemäß Kapitel III keine Einsicht in die Aufzeichnung gewähren. In diesen Fällen gewähren sie jedoch in Rechtsbehelfsverfahren gemäß Kapitel V Einsicht in die Aufzeichnung.

Wird der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 8 geprüft, so können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels vorsehen, dass Einsicht in die Niederschrift oder das Wortprotokoll und gegebenenfalls die Aufzeichnung zu dem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem die Entscheidung ergeht ».

B.61.1. Im ersten Teil bemängeln die klagenden Parteien die Frist von acht Werktagen, die für die Übermittlung der Anmerkungen nach Notifizierung der Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung gilt, insofern sie es der Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht ermöglichen, ihre Anmerkungen sachdienlich und wirksam geltend zu machen.

B.61.2. Unabhängig von der Frage, ob Artikel 32 der Verfassung im vorliegenden Fall anwendbar ist, weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass eine Frist von acht Werktagen ab der Notifizierung der Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung unzureichend wäre, um dem GKFS unter Berücksichtigung dessen, was von der Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihrem Rechtsanwalt erwartet wird, nämlich den Inhalt der vorerwähnten Aufzeichnungen zu überprüfen, die Anmerkungen zu den Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zu übermitteln. Im Übrigen hat die Person, die internationalen Schutz beantragt, wie in B.59 erwähnt, gemäß Artikel 57/5^{quater} § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Möglichkeit, bis zu dem Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, Anmerkungen zu formulieren. Daraus ergibt sich, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, entgegen der Auffassung der klagenden Parteien in der Lage ist, ihre Anmerkungen sachdienlich und wirksam geltend zu machen.

Der erste Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.62.1. Im zweiten Teil kritisieren die klagenden Parteien, dass es dem Antragsteller unmöglich sei, sachdienlich und tatsächlich Zugang zu seiner Akte zu erhalten, da in der

angefochtenen Bestimmung nicht die Beteiligung eines Dolmetschers im Hinblick auf die Übermittlung der Anmerkungen zu den Aufzeichnungen seiner persönlichen Anhörung geregelt sei.

B.62.2. Die Artikel 508/10 ff. des Gerichtsgesetzbuches sehen vor, dass Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands, auf den Personen, die internationalen Schutz beantragen, grundsätzlich Anspruch haben, ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für den Dolmetscher gehen zu Lasten des Staates.

Der zweite Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.63. Im dritten Teil bemängeln die klagenden Parteien, dass es für eine Person, die internationalen Schutz beantragt, außer im Fall höherer Gewalt unmöglich sei, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen ab der Notifizierung der Kopie der Aufzeichnungen an den Antragsteller oder seinen Rechtsanwalt die Niederschrift der persönlichen Anhörung anzufechten, auch im Rahmen einer Beschwerde vor dem Rat für Ausländerstreitsachen. Nach Auffassung der klagenden Parteien ist die Prüfung, die dieses Rechtsprechungsorgan vornimmt, folglich nicht vollständig, was zu einer Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde führe.

B.64.1. Die Person, die internationalen Schutz beantragt, hat gemäß Artikel 57/5^{quater} § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Möglichkeit, bis zu dem Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, Anmerkungen zu formulieren.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Dans le cas contraire, comme cela est prévu au quatrième alinéa, et donc si ces conditions ne sont pas remplies, le Commissaire général n'examinera les observations éventuelles que si celles-ci lui parviennent au moins un jour ouvrable avant l'adoption de la décision relative à la demande de protection internationale. Il s'agit ici d'une application du principe de bonne administration qui ménage d'un côté l'obligation faite au Commissaire général de prendre une décision sur base de tous les éléments qui se trouvent en sa possession au moment où cette décision est prise, et donc de tenir compte, dans la mesure du raisonnable, des observations qui lui seraient éventuellement parvenues, mais également, de l'autre côté, les contraintes liées au processus décisionnel et administratif au sein du Commissariat général. En d'autres termes, en demandant tardivement la copie des notes de l'entretien personnel et/ou en ne faisant pas

parvenir au Commissariat général les observations y afférentes dans le délai prévu à cet effet, le demandeur s'expose à ce que ses observations éventuelles puissent ne pas être examinées, dans la mesure de ce qui est indiqué ci-dessus.

[...]

Dès lors que le demandeur de protection internationale se voit octroyer, légalement, la possibilité d'émettre, *in tempore non suspecto*, des observations ou commentaires concernant le contenu des notes relatives à l'entretien personnel, et ce en ayant l'occasion de se faire remettre une copie du rapport d'audition avant qu'une décision concernant sa demande de protection internationale ne soit prise, toute critique qui serait le cas échéant émise tardivement, et en tout cas à partir du jour de l'adoption de la décision, quant à ce contenu, ne pourra être acceptée que si le demandeur de protection internationale ou son avocat établissent qu'ils se trouvaient dans l'impossibilité de faire ces remarques ou observations avant que la décision ne soit prise, et ce pour cause de force majeure » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 99-100).

Artikel 57/5^{quater} § 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass davon ausgegangen wird, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Inhalt der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung bestätigt, wenn dem GKFS bis zum Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, keine Anmerkungen übermittelt worden sind. Er sieht ebenfalls vor, dass davon ausgegangen wird, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Rest des Inhalts bestätigt, wenn sich die dem GKFS eventuell übermittelten Anmerkungen nur auf einen Teil des Inhalts der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung beziehen.

B.64.2. Der Umstand, dass die Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung als bestätigt gelten, wenn dem GKFS bis zum Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, keine Anmerkungen übermittelt worden sind, bedeutet, dass der GKFS Anmerkungen, die verspätet übermittelt werden, außer im Fall höherer Gewalt nicht berücksichtigen muss. Er stellt jedoch kein Hindernis dafür dar, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, der mit einer Beschwerde über den Beschluss befasst wird, eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis vornimmt, sodass er sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte der Rechtssache kennen muss, einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, was es ihm ermöglicht, eine *Ex nunc*-Prüfung des Antrags vorzunehmen.

B.64.3. Der dritte Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.65. Die klagenden Parteien machen im vierten Teil geltend, dass Artikel 57/5^{quater} § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 39 eingefügten Fassung durch den Ausschluss der vorherigen Übermittlung der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung, was Beschlüsse betrifft, die in Anwendung von Artikel 57/6 § 2 (vorrangig bearbeitete Anträge) und § 3 (für unzulässig erklärte Anträge), von Artikel 57/6/1 § 1 (im beschleunigten Verfahren geprüfte Anträge) und von Artikel 57/6/4 (an der Grenze eingereichte Anträge) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergehen, die Ausnahme überschreite, die nach Artikel 17 Absatz 5 dritter Unterabsatz der Verfahrensrichtlinie zulässig sei.

B.66.1. Aufgrund von Artikel 17 Absatz 5 der Verfahrensrichtlinie muss den Personen, die internationalen Schutz beantragen, und ihren Rechtsanwälten Einsicht in das Wortprotokoll der persönlichen Anhörung gewährt werden, bevor die Asylbehörde entscheidet (Unterabsatz 1). Wenn der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 8 derselben Richtlinie geprüft wird, können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass Einsicht in das Wortprotokoll zu dem Zeitpunkt gewährt wird, zu dem die Entscheidung ergeht (Unterabsatz 3).

B.66.2. Artikel 31 Absatz 8 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe von Artikel 43 durchgeführt wird, wenn

a) der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzuerkennen ist, nicht von Belang sind, oder

b) der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kommt, oder

c) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder

d) angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder

e) der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist;

f) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht unzulässig ist, oder

g) der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Abschiebung führen würde, oder

h) der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder

i) der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von ‘ Eurodac ’ für den Abgleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Daten in Eurodac nachzukommen, oder

j) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde ».

B.67.1. Bei Anwendung der Artikel 57/6 §§ 2 und 3, 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ermöglicht die angefochtene Bestimmung die Übermittlung einer Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zeitgleich mit der Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf internationalen Schutz. Diese Möglichkeit wird in den Vorarbeiten gerechtfertigt mit der « Kürze der Fristen in den fraglichen Verfahren. Folgerichtig bedeutet dies, dass man die Bemerkungen des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts zum Inhalt der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung nicht abwarten wird, um einen Beschluss zu dem Antrag auf internationalen Schutz zu erlassen. Etwaige Bemerkungen bezüglich der Übereinstimmung der Aufzeichnungen mit dem Inhalt der persönlichen Anhörung werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geprüft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 100-101).

B.67.2. Artikel 31 Absatz 8 der Verfahrensrichtlinie verweist auf beschleunigte Verfahren und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe von Artikel 43 dieser Richtlinie durchgeführte Verfahren.

Folglich handelt es sich in erster Linie um die Verfahren, die in den Artikeln 57/6/1 § 1 und 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelt sind. Artikel 57/5*quater* § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellt somit, insofern er sich auf diese Artikel bezieht, eine korrekte Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 der Verfahrensrichtlinie dar.

B.67.3. Artikel 57/5*quater* § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet ebenfalls die Notifizierung einer Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zeitgleich mit der Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf internationalen Schutz, was Beschlüsse betrifft, die in Anwendung von Artikel 57/6 §§ 2 und 3 desselben Gesetzes ergehen.

B.67.4. Artikel 57/6 § 2 regelt das «vorrangige Prüfungsverfahren» und stellt die Umsetzung von Artikel 31 Absatz 7 der Verfahrensrichtlinie in innerstaatliches Recht dar, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz vorzuziehen, wenn der Antrag begründet erscheint oder wenn der Antragsteller schutzbedürftig oder besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Artikel 17 Absatz 5 der Verfahrensrichtlinie verweist lediglich auf die in Artikel 31 Absatz 8 dieser Richtlinie erwähnten Verfahren. Artikel 57/5*quater* § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstößt, insofern er die Notifizierung einer Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zeitgleich mit der Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf internationalen Schutz, was Beschlüsse betrifft, die in Anwendung von Artikel 57/6 § 2 ergehen, ermöglicht, gegen Artikel 32 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verfahrensrichtlinie.

B.67.5. Artikel 57/6 § 3 regelt die Fälle, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt werden kann, und stellt die Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie in innerstaatliches Recht dar. Aus der Verbindung der Artikel 17 Absatz 5, 31 Absatz 8, 43 Absatz 1 Buchstabe a und 33 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie ergibt sich, dass diese Richtlinie die Notifizierung einer Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung

zeitgleich mit der Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf internationalen Schutz nur erlaubt, wenn die in Anwendung von Artikel 57/6 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergangenen Beschlüsse im Rahmen des in Artikel 57/6/4 desselben Gesetzes erwähnten Verfahrens an der Grenze erlassen werden.

Folglich verstößt Artikel 57/5quater § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen Artikel 32 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verfahrensrichtlinie, insofern er sich auf Artikel 57/6 § 3 des vorerwähnten Gesetzes bezieht, was Beschlüsse zur Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz betrifft, die nicht im Rahmen des Verfahrens an der Grenze ergehen.

B.67.6. Der vierte Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist teilweise begründet. Folglich ist der Verweis auf Artikel « 57/6 § 2 » in Artikel 57/5quater § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 39 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung für nichtig zu erklären. In derselben Bestimmung ist der Verweis auf Artikel 57/6 § 3 in dem Maße für nichtig zu erklären, als er sich auf Beschlüsse zur Zulässigkeit betrifft, die nicht im Rahmen des in Artikel 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Verfahrens an der Grenze ergehen.

In Bezug auf die Vertraulichkeit bestimmter Daten (Artikel 48 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.68. Der elfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 13 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie, mit dem Recht auf Zugang zu den Akten als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts und mit Artikel 47 der Charta, insofern er die Angaben, die vom GKFS vertraulich behandelt werden können, zu weit gefasst definiert, insofern er dem Richter den Zugriff auf diese Informationen oder Quellen entzieht und insofern er keine Verfahren, die die Einhaltung der Verteidigungsrechte des Antragstellers gewährleisten, einführt.

B.69.1. Artikel 57/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 48 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann sich in seinem Beschluss auf Informationen stützen, die er von einer von ihm kontaktierten Person oder Einrichtung erhalten hat, deren Namen, Kontaktdaten, Tätigkeiten oder Funktion auf ihren Antrag hin vertraulich behandelt werden.

In diesem Fall werden der Grund/die Gründe, aus dem/denen diese Angaben vertraulich behandelt werden, in der Verwaltungsakte aufgeführt, ebenso wie der Grund/die Gründe, aus dem/denen die Zuverlässigkeit dieser Quelle(n) vorausgesetzt werden kann ».

B.69.2. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass sich die Möglichkeit des GKFS, bestimmte Daten zu einer Person oder einer Einrichtung, von der er eine Information erhalten hat, auf die sich sein Beschluss stützt, auf Antrag dieser Person oder dieser Einrichtung nicht zu übermitteln, auf « Ausnahmefälle und unbedingt notwendige Fälle [...], sei es aus Gründen der Achtung des Privatlebens, der Sicherheit oder aus anderen Erwägungen » bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 138-139). In der Begründung ist angeführt, dass « sich aufgrund der Eigenart des Asylbereichs die Quellen, die diese Informationen zur Verfügung stellen, und/oder ihre Angehörigen in der Regel im Herkunftsland der Person befinden, deren Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird » (ebenda, SS. 139-140). Aber der GKFS « wäre nicht in der Lage, der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nachzukommen, wenn er nicht Personen oder Einrichtungen kontaktieren könnte, deren Namen, Kontaktdaten, Tätigkeiten oder Funktion auf ihren Antrag hin nicht weitergegeben oder vertraulich behandelt werden » und « die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, diese Informationen zu verwenden, könnte schwerwiegende Folgen haben, die zu einer falschen Einschätzung des Antrags auf internationalen Schutz führen können » (ebenda, S. 141).

In der Begründung ist präzisiert, dass « nur bestimmte Daten der Quelle(n), die Informationen zur Verfügung stellen, wie ihr Name und ihre Kontaktdaten auf ihren Antrag hin nicht weitergegeben werden. Ansonsten wird die Beschreibung dieser Quellen, was ihren Tätigkeitsbereich, ihre Erfahrung, das Maß ihrer Fachkompetenz, die Organisation, das Ministerium oder die Einrichtung, für die sie arbeiten, ausführlich dargelegt ... » (ebenda, S. 139). Schließlich hindert die Anonymisierung der Quelle « den Antragsteller weder daran, die Richtigkeit der fraglichen Informationen zu überprüfen, da er genau über deren Inhalt informiert wird, noch eventuell konkrete Angaben hinzuzufügen, die zeigen, dass die

Informationen, auf die sich der Generalkommissar stützt, nicht richtig oder vertrauenswürdig sind », sodass « die Verteidigungsrechte und der Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit gewährleistet sind » (ebenda, SS. 143-144).

B.70. Artikel 23 der Verfahrensrichtlinie, der den Umfang der Rechtsberatung und -vertretung betrifft, bestimmt in Absatz 1:

« Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.

Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder wenn die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden. In diesen Fällen

a) gewähren die Mitgliedstaaten den staatlichen Stellen gemäß Kapitel V Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen und

b) legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden.

Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b können die Mitgliedstaaten insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Rechtsanwalt der Person, die internationalen Schutz beantragt, Zugang zu den Informationen in deren Akte, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird, erhalten muss. Es darf von dieser Regel nur aus abschließend aufgezählten Gründen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit, der Sicherheit der Organisationen oder Personen, dem ordnungsgemäßen Ablauf der Ermittlung im Rahmen der Prüfung von Anträgen oder den internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten abgewichen werden. Gegebenenfalls muss das mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz befassende Rechtsprechungsorgan Kenntnis von den vertraulich behandelten Informationen erhalten können. Außerdem muss in dem Verfahren die Einhaltung der Verteidigungsrechte des Antragstellers gewährleistet sein.

B.71.1. Artikel 57/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass der GKFS den Namen, die Kontaktdaten, die Tätigkeiten oder Funktion einer Person oder einer Einrichtung auf ihren Antrag hin vertraulich behandelt, wenn er seinen Beschluss auf Informationen stützt, die er von dieser Person oder Einrichtung erhalten hat (Absatz 1). Er sieht die Pflicht des GKFS vor, den Grund/die Gründe, aus dem/denen diese Angaben vertraulich behandelt werden, in der Verwaltungsakte aufzuführen, ebenso wie den Grund oder die Gründe, aus denen die Zuverlässigkeit dieser Quelle oder Quellen vorausgesetzt werden kann (Absatz 2).

B.71.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, stellen der Namen, die Kontaktdaten, die Tätigkeiten oder die Funktion einer Person oder einer Einrichtung, von der eine Information stammt, auf die der GKFS seinen Beschluss teilweise stützt, sehr wohl « Informationen in der Akte des Antragstellers [...], auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird » im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensrichtlinie dar, zu denen der Beistand des Antragstellers grundsätzlich Zugang haben muss. Es handelt sich um wichtige Angaben, deren Kenntnis es dem Antragsteller ermöglichen würde, gegebenenfalls in zweckdienlicher Weise die mangelnde Zuverlässigkeit der Quelle und/oder die Unrichtigkeit der Information, auf die der GKFS seinen Beschluss gestützt hat oder stützen könnte, nachzuweisen.

B.72.1. Gemäß Artikel 39/62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist der Rat für Ausländerstreitsachen ermächtigt, die Parteien aufzufordern, ihm alle Schriftstücke und Informationen über die Sachen, über die er befinden muss, auszuhändigen. In Anwendung dieser Bestimmung kann der Rat daher « sich alle Dokumente und Informationen über die Streitsache, zu der er sich äußern soll, vorlegen lassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 117). Diese Bestimmung ist vernünftigerweise so zu verstehen, dass sie sich ebenfalls auf die Übermittlung der von der Verwaltung auf der Grundlage von Artikel 57/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vertraulich behandelten Angaben bezieht. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist somit in der Lage, gegebenenfalls zu beurteilen, ob der GKFS das Gesetz korrekt angewandt hat, was die Zulässigkeit sowohl der Anwendung der Vertraulichkeitsregelung als auch der Schlüsse, die der GKFS aus den betreffenden Informationen gezogen hat, betrifft.

B.72.2. In der angefochtenen Bestimmung sind jedoch nicht die Gründe im Einzelnen angegeben, aus denen der GKFS bestimmte Angaben vertraulich behandeln kann und die in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensrichtlinie aufgezählt sind. Die Angabe in der Begründung, wonach eine solche Vertraulichkeit, « sei es aus Gründen der Achtung des Privatlebens, der Sicherheit oder aus anderen Erwägungen », beschlossen werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 139), entspricht nicht den durch den vorerwähnten Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 abschließend aufgezählten Gründen. Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie es dem GKFS erlaubt, die Vertraulichkeit von bestimmten Angaben in anderen Fällen als denjenigen, die in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensrichtlinie aufgezählt sind, zu wahren, geringere als die von dieser Bestimmung vorgesehenen Garantien bietet und kein Verfahren vorsieht, das die Einhaltung der Verteidigungsrechte des Antragstellers gewährleistet.

B.72.3. Der elfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist begründet. Somit ist Artikel 57/7 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung, insofern er die Möglichkeit des GKFS, die Vertraulichkeit von bestimmten Angaben zu wahren, nicht auf die Fälle beschränkt, in denen « die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder [...] die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden », für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Auswirkung des Todes der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, auf die Weiterführung des Verfahrens in Bezug auf den Minderjährigen, der sie begleitete (Artikel 45 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.73. Der zwölfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 6 der Verfahrensrichtlinie, mit Artikel 24 Absatz 2 der Charta und mit den Artikeln 3, 12 und 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern er vorsieht, dass im Fall des Todes einer Person, die

internationalen Schutz beantragt hat, der Antrag des Minderjährigen, der sie begleitete, automatisch eingestellt wird, wenn dieser nicht die Weiterführung des Verfahrens gemäß den durch königlichen Erlass festzulegenden Modalitäten beantragt.

Nach Auffassung der klagenden Parteien schafft die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen diesen Kindern und den Kindern, deren Elternteil oder Eltern noch am Leben und in Belgien an ihrer Seite seien. Zudem würde ein Kind, dessen Elternteil verstorben sei, ebenfalls ungünstiger behandelt als ein Erwachsener, dessen Ehepartner oder Partner verstorben sei, da diesem Erwachsenen anders als dem Kind, das sich in der gleichen Situation befinde, keine Vermutung der Rücknahme seines Antrags auf internationalen Schutz entgegengehalten werde.

B.74. Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 45 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz einzustellen, insbesondere wenn:

[...]

6. der Antragsteller verstorben ist und gegebenenfalls der in Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer nicht die Weiterführung der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß den durch Königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen beantragt hat ».

In den Vorarbeiten heißt es:

« Le décès du demandeur ne peut aboutir, sans plus, à ce que la demande de protection internationale soit clôturée. Il ressort de l'article 57/1, § 1er, alinéa 1er qu'un étranger qui introduit une demande de protection internationale, est présumé également faire cette demande au nom du (des) mineur(s) qui l'accompagne(nt) et sur le(s)quel(s) il exerce l'autorité parentale ou la tutelle (sur la base de la loi applicable conformément à l'article 35 de la loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international privé). Cette présomption subsiste jusqu'au moment où une décision définitive est prise concernant la demande de protection internationale, même si l'étranger mineur mentionné ci-dessus a entre-temps atteint la majorité. En cas de décès du demandeur (principal), l'étranger mineur qui l'accompagne (qui a peut-être atteint la majorité entretemps) peut encore avoir un intérêt à ce que la procédure en lien avec la demande de protection internationale soit poursuivie. La procédure qui s'applique en cas de décès du demandeur (principal) doit être élaborée plus précisément par arrêté royal. Par conséquent, il n'est pris de décision de clôture du traitement de la demande de protection internationale que lorsque le demandeur est décédé et que, le cas échéant, l'étranger mineur visé à l'article 57/1,

§ 1er, alinéa 1er, n'a pas demandé la poursuite de la demande de protection internationale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 125-126).

B.75.1. Artikel 25 Absatz 6 der Verfahrensrichtlinie betrifft die Garantien für unbegleitete Minderjährige und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen.

B.75.2. Artikel 24 Absatz 2 der Charta bestimmt:

« Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein ».

B.75.3. Die Artikel 3, 12 und 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmen:

« Artikel 3

1. Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

« Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen

Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden ».

« Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist ».

B.76. Gemäß Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, diesen Antrag ebenfalls im Namen des/der Minderjährigen einreicht, der/die ihn begleitet/begleiten und über den/die er die elterliche Autorität oder die Vormundschaft ausübt (aufgrund des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist) ».

Wenn in einem solchen Fall der Antragsteller verstirbt, beschließt der GKFS, die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz einzustellen, es sein denn, der minderjährige Ausländer, in dessen Namen der Antragsteller das Verfahren eingeleitet hat, beantragt die Weiterführung des Verfahrens gemäß den durch königlichen Erlass festzulegenden Modalitäten, wie es Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht.

B.77. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Kindern, bei denen der Erwachsene, das heißt die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, den sie begleiteten, verstorben ist, und andererseits den Kindern, dessen Elternteil oder Eltern noch am Leben und

in Belgien an ihrer Seite sind, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass ein minderjähriger Ausländer in Belgien einen lebenden Elternteil an seiner Seite hat oder nicht.

B.78.1. Die Pflicht des Minderjährigen, in dessen Namen von seinem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht wurde, die Weiterführung der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz im Fall des Todes seines gesetzlichen Vertreters im Laufe des Verfahrens zu beantragen, entbehrt in Anbetracht der veränderten Umstände, die sich aus dem vorerwähnten Tod ergeben, und der Auswirkung, die dieser in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das Verfahren für das Kind fortzuführen, haben könnte, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Außerdem steht der Umstand, dass eine solche Pflicht vorgesehen wird, nicht an sich dem Wohl des Kindes entgegen und entzieht ihm nicht die Rechte, die ihm nach den im Klagegrund zitierten Bestimmungen zustehen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass gemäß Kapitel 6 (« Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer ») von Titel XIII des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 für einen Minderjährigen, in dessen Namen ein Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, wenn er nicht von einer Person begleitet wird, die die elterliche Autorität oder die Vormundschaft über ihn ausübt, ein Vormund bestellt wird. Nach Artikel 9 § 1 Absatz 1 dieses Kapitels « ist der Vormund beauftragt, den unbegleiteten Minderjährigen in allen Rechtshandlungen, in allen in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren und in jedem anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu vertreten ».

B.78.2. Es obliegt dem zuständigen Richter, gegebenenfalls zu prüfen, dass es das vom König in Anwendung der angefochtenen Bestimmung eingeführte Verfahren tatsächlich ermöglicht, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und insbesondere dass es dessen gesetzlichem Vertreter eine ausreichende Frist zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit lässt, die Weiterführung der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu beantragen, unbeschadet der Möglichkeit, einen anderen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 61/15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen.

B.78.3. Wie der Ministerrat anmerkt, ist der Vergleich, den die klagenden Parteien zwischen einem ausländischen Minderjährigen, dessen Elternteil verstorben ist, und dem Erwachsenen vornehmen, dessen Ehepartner oder Partner, der die Person ist, die internationalen Schutz beantragt hat, verstorben ist, nicht sachdienlich, da dieser Erwachsene im Gegensatz zu dem Minderjährigen zwangsläufig einen Antrag auf internationalen Schutz in seinem eigenen Namen gestellt hat.

B.78.4. Der zwölfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf das Konzept des sicheren Drittlandes (Artikel 40 und 46 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.79. Der dreizehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 40 und 46 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 38 der Verfahrensrichtlinie und mit den Artikeln 18, 19 und 27 Absatz 2 der Charta.

B.80.1. Artikel 57/6 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 40 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann einen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklären, wenn:

1. der Antragsteller bereits in einem ersten Asylstaat tatsächlichen Schutz genießt, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er den tatsächlichen Schutz, der ihm im ersten Asylstaat gewährt worden ist, nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder dass ihm die Einreise ins Staatsgebiet dieses Landes nicht mehr erlaubt ist.

Unter der Bedingung, dass ihm die Einreise ins Staatsgebiet dieses Landes wieder erlaubt ist, kann ein Land als erster Asylstaat betrachtet werden, wenn der Asylsuchende in dem Land als Flüchtling anerkannt ist und den Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann oder wenn ihm in diesem Land ein anderer tatsächlicher Schutz, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährt wird,

2. ein Drittland als für den Antragsteller sicheres Drittland im Sinne von Artikel 57/6/6 betrachtet werden kann, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er in diesem Drittland Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, oder dass die Verbindung zwischen ihm und diesem Drittland nicht derart ist, dass es für ihn

vernünftig erscheint, sich dorthin zu begeben, oder dass er im Staatsgebiet dieses Landes nicht zugelassen wird,

3. der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießt,

4. der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, der Partei eines noch nicht in Kraft getretenen Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Union ist, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise diesem Staat Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden,

5. der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz einreicht, bei dem keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse im Sinne von Artikel 57/6/2 zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind,

6. der minderjährige Ausländer, nachdem über einen in seinem Namen gemäß Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 eingereichten Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist, keine eigenen Tatsachen vorbringt, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen. Anderenfalls fasst der Generalkommissar einen Beschluss, durch den er die Zulässigkeit des Antrags beschließt.

Der in Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Antragsteller wird vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört, sofern der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose urteilt, dass das Alter, die Reife und die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers dies zulassen.

In Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 erwähnte Beschlüsse werden binnen fünfzehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst.

In Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Beschlüsse werden binnen zehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst.

In Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Beschlüsse werden binnen zwei Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst, wenn der Antragsteller seinen Folgeantrag gestellt hat, während er sich im Hinblick auf seine Entfernung an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befunden hat oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen war.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage betrachtet ».

B.80.2. Artikel 57/6/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 46 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Der Antrag auf internationalen Schutz kann aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 für unzulässig erklärt werden, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und

Staatenlose der Auffassung ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände in dem betreffenden Drittland nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

1. keine Gefährdung von Leben und Freiheit sind aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
2. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden, wie in Artikel 48/4 § 2 erwähnt, zu erleiden,
3. Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach dem Genfer Abkommen,
4. Einhaltung des Verbots der Entfernung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
5. Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten.

§ 2. Ein Drittland kann nur als sicheres Drittland angesehen werden, wenn der Antragsteller eine Verbindung zu diesem Land hat, sodass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass er sich in dieses Land begibt, und wenn angenommen werden kann, dass der Antragsteller auf dem Staatsgebiet des betreffenden Drittlandes zugelassen wird, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen deutlich hervorgeht, dass dies nicht der Fall sein wird.

Für die Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Verbindung werden alle relevanten Tatsachen und Umstände, die Art, Dauer und Umstände des vorherigen Aufenthalts beinhalten können, berücksichtigt.

§ 3. Die Beurteilung, ob ein Land ein sicheres Drittland ist, muss sich auf eine Reihe von Informationsquellen stützen, zu denen insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Europarats und anderer relevanter internationaler Organisationen zählen.

§ 4. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beurteilt, ob das betreffende Drittland für einen bestimmten Antragsteller sicher ist.

§ 5. Bei der Ausführung eines ausschließlich auf Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 beruhenden Beschlusses wird dem Ausländer von dem Minister oder seinem Beauftragten ein Dokument übergeben, mit dem die Behörden des Drittlandes in der Sprache dieses Landes davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Antrag auf internationalen Schutz des Antragstellers nicht zur Sache geprüft worden ist ».

B.81. Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen in der Auslegung, wonach ein Drittland als sicher angesehen werde, es sei denn, die Person, die internationalen Schutz beantragt, sei dort der Gefahr einer Verfolgung oder eines

ernsthaften Schadens ausgesetzt, zur Folge hätten, dass die betroffenen Antragsteller nicht in den Genuss von sämtlichen im Genfer Abkommen verankerten Rechte kämen.

B.82. Wie der Ministerrat anmerkt, sind die angefochtenen Bestimmungen kumulativ anwendbar, denn sie verweisen aufeinander. Daraus ergibt sich, dass der GKFS einen Antrag auf internationalen Schutz nur aus dem Grund für unzulässig erklären kann, dass ein Drittland als ein sicheres Drittland für den Antragsteller angesehen werden kann, wenn die Bedingungen und Grundsätze erfüllt sind, die in den Artikeln 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählt sind.

Da er auf einer falschen Annahme beruht, ist der erste Teil des dreizehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 unbegründet.

B.83. Die klagenden Parteien bemängeln im zweiten Teil die fehlende Garantie der Rückübernahme von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und deren Antrag aus dem Grund für unzulässig erklärt worden sei, dass sie eine Verbindung zu einem sicheren Drittland hätten, was bedeuten könnte, dass sie im Unterschied zu anderen Antragstellern in keinem Land die von dem Genfer Abkommen gewährleisteten Rechte genießen würden.

B.84.1. Artikel 38 der Verfahrensrichtlinie bezieht sich auf das Konzept des sicheren Drittstaats:

« 1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung;

b) keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden;

c) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;

d) Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und

e) Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.

2. Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören

a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftigerweise erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;

b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Antragsteller angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Antragsteller und/oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;

c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, und die dem Antragsteller zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist. Darüber hinaus ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, das Bestehen einer Verbindung gemäß Buchstabe a zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat anzufechten.

3. Wenn die Mitgliedstaaten eine Entscheidung durchführen, die ausschließlich auf diesem Artikel beruht,

a) unterrichten sie den Antragsteller entsprechend und

b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.

4. Erlaubt der Drittstaat dem Antragsteller nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.

5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird ».

B.84.2. Artikel 18 der Charta bestimmt:

« Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach

Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet ».

Artikel 19 der Charta bestimmt:

« 1. Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht ».

B.85. Artikel 57/6/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass der Antrag auf internationalen Schutz aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 für unzulässig erklärt werden kann, wenn der GKFS der Auffassung ist, dass der Antragsteller unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände in dem betreffenden Drittland nach mehreren Grundsätzen behandelt wird, die in Artikel 57/6/6 § 1 aufgezählt sind, und insbesondere nach dem, dass dort die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten. Außerdem kann ein Drittland nur als ein sicheres Drittland angesehen werden, wenn der Antragsteller eine Verbindung zu diesem Land hat, sodass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass er sich in dieses Land begibt, und wenn angenommen werden kann, dass der Antragsteller auf dem Staatsgebiet des betreffenden Drittlandes zugelassen wird, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen deutlich hervorgeht, dass dies nicht der Fall sein wird (Artikel 57/6/6 § 2).

B.86.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, bedeutet der Umstand, dass ein in Belgien gestellter Antrag auf internationalen Schutz aus dem Grund für unzulässig erklärt wird, dass der Antragsteller eine Verbindung zu einem als sicher angesehenen Drittland hat, in dem der Ausländer eine Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling beantragen kann, nicht, dass dieser in keinem Land die von dem Genfer Abkommen gewährten Rechte genießen kann. Es obliegt gegebenenfalls dem sicheren Drittland, den vom Ausländer eingereichten Asylantrag zu prüfen und, wenn ihm die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt wird, ihm Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu gewähren.

B.86.2. Artikel 38 der Verfahrensrichtlinie erlegt der Asylbehörde nicht die Verpflichtung auf, von dem als sicher angesehenen Drittland eine Garantie für die Rückübernahme der Person, die internationalen Schutz beantragt, einzuholen, um ihren Antrag für unzulässig zu erklären.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die fehlende Verpflichtung des GKFS, von dem als sicher angesehenen Drittland eine solche Rückübernahmegarantie für den Antragsteller einzuholen, aus dem Umstand, dass der Antragsteller in dem sicheren Drittland nicht *a priori* über ein Aufenthaltsrecht verfügt.

Dieser Antragsteller befindet sich in einer objektiv anderen Situation als ein Ausländer, dessen Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aus dem Grund für unzulässig erklärt wird, dass er bereits in einem ersten Asylstaat tatsächlichen Schutz genießt. In Bezug auf einen solchen Ausländer hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass der in einem Mitgliedstaat gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur für unzulässig erklärt werden kann, wenn das Drittland die Wiederaufnahme des Betroffenen garantiert, wie es in Artikel 35 der Verfahrensrichtlinie vorgesehen ist (EuGH, Große Kammer, 25. Juli 2018, C-585/16, *Alheto*, Randnrn. 140 und 143).

B.86.3. Der Verweis der klagenden Parteien auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) » (nachstehend: Dublin III-Verordnung) ist nicht sachdienlich. Wie aus ihrer Überschrift hervorgeht, legt die Dublin III-Verordnung die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, fest. Da das als sicher angesehenene Drittland kein Mitgliedstaat ist, unterliegt es nicht den Pflichten aus der Dublin III-Verordnung und insbesondere nicht den Artikeln 21 ff. dieser Verordnung, in denen besondere Formalitäten bezüglich der Übernahme der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgesehen sind.

B.86.4. Unter Berücksichtigung einerseits der Pflicht des GKFS, sich zu vergewissern, dass das Drittland für den betroffenen Ausländer als sicher angesehen werden kann, was die

Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Grundsätze, die in den Artikeln 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählt sind, beinhaltet, und andererseits unter Berücksichtigung dessen, dass sein Antrag auf internationalen Schutz, wenn das als sicher angesehene Drittland es dem Antragsteller nicht erlaubt, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, in Belgien geprüft werden kann, wie es Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie vorsieht und wie es die Vorarbeiten bestätigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 131), ist der zweite Teil des dreizehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 unbegründet.

B.87. In Anbetracht des in B.86 Erwähnten, besteht es kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union die Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie zu stellen.

B.88. Die klagenden Parteien bemängeln im dritten Teil die Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und auf die das Konzept des sicheren Drittlandes angewandt wird. Ihrer Auffassung nach erfordert es das Wohl des Kindes, dass so schnell wie möglich über seinen Fall und somit in dem Land, in dem es sich befindet, entschieden wird.

B.89.1. Nach Artikel 24 Absatz 2 der Charta muss das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein.

B.89.2. Aus Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie folgt, dass die Mitgliedstaaten den Antrag auf internationalen Schutz nur für unzulässig erklären dürfen, wenn ein Antragsteller, der ein unbegleiteter Minderjähriger ist, eine Verbindung zu einem als sicher angesehenen Drittland hat, « sofern dies dem Kindeswohl dient ».

B.90.1. Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien besteht das Wohl des Kindes nicht darin, dass in jedem Fall so schnell wie möglich über seinen Fall und somit in dem Land, in dem es sich befindet, entschieden wird. Was die Anwendung der Dublin III-Verordnung betrifft, die bezweckt, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, hat der Gerichtshof der Europäischen Union nicht in jedem Fall die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, aber er hat darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, « dass sich das Verfahren zur Bestimmung des

zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind » (EuGH, 6. Juni 2013, C-648/11, *MA u.a. gegen Secretary of State for the Home Department*, Randnr. 55).

B.90.2. Die mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden müssen gemäß Artikel 57/1 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wie er durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügt wurde, Artikel 14 § 4 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 « zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise » und Artikel 2 von Kapitel 6 (« Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer ») von Titel XIII des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 das Wohl des Kindes vorrangig oder in entscheidender Weise berücksichtigen. Die angefochtene Bestimmung ist in Verbindung mit diesen Bestimmungen und im Lichte von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verfahrensrichtlinie zu betrachten. Daraus ergibt sich, dass der GKFS einen Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers, der eine Verbindung zu einem als sicher angesehenen Drittland hat, nur für unzulässig erklären darf, wenn dies dem Kindeswohl dient.

B.90.3. Der dritte Teil des dreizehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens (Artikel 41 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.91. Der vierzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 41 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 25 Absatz 6 Buchstabe a und 31 Absatz 8 der Verfahrensrichtlinie und mit den Artikeln 20 und 21 der Charta.

B.92. Artikel 57/6/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 41 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß einem beschleunigten Verfahren prüfen, wenn:

a) der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er Anspruch auf internationalen Schutz hat, nicht von Belang sind, oder

b) der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne von § 3 kommt, oder

c) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder

d) angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder

e) der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzusehen ist, nicht überzeugend ist, oder

f) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 57/6/2 § 1 Absatz 1 für zulässig erklärt worden ist, oder

g) der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung eines bereits gefassten oder unmittelbar bevorstehenden Beschlusses stellt, der zu seiner Abweisung oder Entfernung führen würde, oder

h) der Antragsteller unrechtmäßig in das Staatsgebiet des Königreichs eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder

i) der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zu der in Artikel 51/3 erwähnten Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen, oder

j) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung unter Zwang entfernt wurde.]

In dem in Absatz 1 Buchstabe f) erwähnten Fall fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen fünfzehn Werktagen, nachdem er über die Zulässigkeit des Antrags befunden hat, einen Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz.

In allen anderen in Absatz 1 erwähnten Fällen befindet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen fünfzehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz über diesen Antrag.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage betrachtet ».

B.93.1. Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie bestimmt :

« Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

Stellen die Mitgliedstaaten im Laufe des Asylverfahrens fest, dass eine Person ein unbegleiteter Minderjähriger ist, so können sie

a) Artikel 31 Absatz 8 nur anwenden oder weiter anwenden, wenn

i) der Antragsteller aus einem Staat kommt, der die Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie erfüllt oder

ii) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht unzulässig ist, oder

iii) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde ».

B.93.2. Die Artikel 20 und 21 der Charta garantieren jeweils die Gleichheit aller vor dem Gesetz und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

B.94. Die klagenden Parteien beanstanden im ersten Teil den angefochtenen Artikel 41, insofern er es ermögliche, das beschleunigte Verfahren unterschiedslos auf unbegleitete Minderjährige anzuwenden, während Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie es nur in drei Fällen erlaube.

B.95.1. Der Ministerrat macht geltend, dass Artikel 48/9 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung, nach dem, wenn « der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Ansicht [ist], dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, insbesondere bei Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller

Gewalt besondere Verfahrenserfordernisse hat, die nicht mit der Prüfung des Antrags gemäß Artikel 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 vereinbar sind, [...] der Generalkommissar dieses Verfahren nicht oder nicht mehr an[wendet] », und die Verpflichtung, das Wohl des unbegleiteten minderjährigen Kindes zu berücksichtigen, es dem GKFS ermöglichen, das beschleunigte Verfahren in den Fällen nicht anzuwenden, die nicht in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie erwähnt sind, wenn dies im Widerspruch zum Wohl des unbegleiteten Minderjährigen steht.

B.95.2. Die angefochtene Bestimmung verstößt, insofern sie die Durchführung des beschleunigten Prüfungsverfahrens für einen unbegleiteten Minderjährigen in Fällen erlaubt, die nicht in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie erwähnt sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der letztgenannten Bestimmung. Die in B.95.1 erwähnten Bestimmungen führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da sie dem GKFS eine Beurteilungsbefugnis in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, das beschleunigte Prüfungsverfahren in solchen Fällen durchzuführen, einräumen.

B.95.3. Der erste Teil des vierzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist begründet. Somit ist Artikel 57/6/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 41 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung, aber nur insofern er auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in anderen Fällen als den in B.93.1 zitierten Fällen, die in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie erwähnt sind, Anwendung finden könnte, für nichtig zu erklären.

B.96. Die klagenden Parteien bemängeln im zweiten Teil die nicht objektive und/oder nicht geeignete Beschaffenheit der Kriterien, die in den Buchstaben *c*), *d*), *f*), *h*) und *j*) von Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 41, für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens im Fall von offensichtlich unbegründeten oder betrügerischen Anträgen aufgeführt sind.

B.97. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 41 ist erläutert, dass die Fälle, in denen der GKFS einen Antrag auf internationalen Schutz nach einem beschleunigten Prüfungsverfahren bearbeiten kann, « diejenigen sind, für die Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU die Möglichkeit angibt, einen Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet betrachten zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017,

DOC 54-2548/001, S. 111). Wenn der GKFS « einen Antrag auf Schutz gemäß einem beschleunigten Verfahren bearbeitet, wird dieses in angemessenen verkürzten Fristen bearbeitet, ohne von den mit der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz generell verbundenen Grundsätzen und Garantien abzuweichen » (ebenda).

In der Begründung ist ferner angegeben:

« La plupart des situations pouvant mener à considérer une demande de protection internationale comme manifestement infondée tiennent à la nature des éléments avancés par le demandeur (éléments sans pertinence pour la procédure d'asile, déclarations manifestement incohérentes et contradictoires, déclarations manifestement fausses ou peu plausibles) ou au comportement ou à l'attitude du demandeur (tentative de tromperie sur des éléments essentiels de la demande, dissimulation d'éléments essentiels à l'examen de la demande, obstacle volontaire à l'examen de la demande ou au déroulement de la procédure, défaut de collaboration volontaire et de mauvaise foi, introduction tardive sans motif valable de la demande, introduction de la demande dans le seul but de faire obstacle à un refoulement ou un éloignement).

Sont également visées les situations de demandes de protection internationale introduites par un ressortissant d'un pays d'origine sûr ou à un apatride qui avait précédemment sa résidence habituelle dans ce pays, les situations de demandes ultérieures de protection internationale qui auront dans un premier temps été déclarées recevables et auront par la suite fait l'objet d'un examen complet et au fond, ainsi que les situations, après examen complet et au fond de la demande de protection internationale, dans lesquelles il existe de sérieuses raisons de considérer que le demandeur représente un danger pour la sécurité nationale ou l'ordre public, ou dans lesquelles le demandeur a été éloigné de manière forcée pour des motifs graves de sécurité nationale ou d'ordre public » (ebenda, SS. 113-114).

Der Rückgriff auf das beschleunigte Prüfungsverfahren hat die Anwendung von verkürzten Fristen zur Folge, unabhängig davon, ob es sich um die Beschlussfassung durch den GKFS (Artikel 57/6/1 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), die Einreichung einer Beschwerde (Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 2) oder auch um die Beschlussfassung durch den Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 39/76 § 3 Absatz 3). handelt. Es beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Niederschrift der persönlichen Anhörung zeitgleich mit dem Beschluss zu übermitteln (Artikel 57/5^{quater} § 4).

Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien betrifft die Durchführung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht ausschließlich offensichtlich unbegründete oder betrügerische Anträge. Es ist ebenfalls möglich für Folgeanträge auf internationalen Schutz, die

für zulässig erachtet werden, wie es Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Verfahrensrichtlinie vorsieht.

Die von den klagenden Parteien beanstandeten Kriterien sind einzeln zu prüfen.

B.98.1. Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht sich auf den Fall eines Antragstellers, der die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat.

B.98.2. Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *d*) desselben Gesetzes bezieht sich auf den Fall, in dem angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat.

B.98.3. Laut den klagenden Parteien sind die vorerwähnten Bestimmungen sehr vage formuliert, was zu einer systematischen Anwendung des beschleunigten Verfahrens in Fällen führen könnte, in denen der Antragsteller nicht über seinen Reisepass verfügt, auch wenn der Antrag weder offensichtlich unbegründet noch betrügerisch sei.

B.98.4. Die in B.98.1 und B.98.2 erwähnten Bestimmungen stellen die Umsetzung von Artikel 31 Absatz 8 Buchstaben *c* und *d* der Verfahrensrichtlinie in innerstaatliches Recht dar und sind präzise formuliert. Insoweit sie sich auf die Weise beziehen, in der diese Bestimmungen von den zuständigen Behörden angewandt werden, ist der Gerichtshof nicht befugt, diese Beschwerdegründe zu prüfen.

Der zweite Teil des vierzehnten Klagegrunds ist unbegründet, insoweit er sich auf Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstaben *c*) und *d*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

B.99.1. Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht sich auf den Fall, in dem der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 57/6/2 § 1 Absatz 1 für zulässig erklärt worden ist.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass dieser Fall nicht die Durchführung des beschleunigten Prüfungsverfahrens rechtfertige, wenn der Antragsteller neue Sachverhalte oder Erkenntnisse vorbringe, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage komme, erheblich erhöhe, oder wenn der Erstantrag Gegenstand eines Beschlusses der technischen Verweigerung gemäß Artikel 57/6/5 § 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewesen sei.

B.99.2. Artikel 57/6/5 § 1 Nrn. 1 bis 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 45 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz einzustellen, insbesondere wenn:

1. der Antragsteller an dem in der Vorladung festgelegten Datum nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen der vom König festgelegten annehmbaren Frist keinen triftigen Grund angibt,

2. der Antragsteller einer Informationsanfrage nicht binnen einem Monat ab Versand nachkommt und diesbezüglich keinen triftigen Grund angibt,

3. der Antragsteller es unterlässt, die Weiterführung der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 55 zu beantragen,

4. der Antragsteller sich an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist und er in diesen Fällen den Ort seiner Festhaltung beziehungsweise seines Aufenthalts ohne Erlaubnis verlassen und nicht binnen fünfzehn Tagen den Minister oder seinen Beauftragten kontaktiert hat,

5. der Antragsteller sich ohne triftigen Grund während mindestens fünfzehn Tagen der Meldepflicht entzogen hat, deren Modalitäten durch Königlichen Erlass festgelegt sind ».

B.99.3. In Bezug auf die Folgeanträge, die aufgrund dessen für zulässig erklärt werden, dass der Antragsteller neue Sachverhalte oder Erkenntnisse vorbringt, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, entbehrt die Möglichkeit, das beschleunigte Prüfungsverfahren durchzuführen, unter Berücksichtigung einerseits der Zulassung der vorerwähnten neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse sowie andererseits dessen, dass der Ausländer bereits Gegenstand einer ersten Prüfung im Rahmen des anfänglichen

Antrags war, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass die Befugnis des GKFS, ein beschleunigtes Prüfungsverfahren durchzuführen, eine unverhältnismäßige Verletzung der Rechte der betroffenen Ausländer zur Folge hätte.

B.99.4. In Bezug auf die Folgeanträge, die in dem Fall für zulässig erklärt werden, dass der Erstantrag Gegenstand eines Beschlusses der technischen Verweigerung gemäß Artikel 57/6/5 § 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 war, ist die Durchführung des beschleunigten Prüfungsverfahrens im Hinblick auf Artikel 31 Absatz 8 der Verfahrensrichtlinie nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.99.5. Der zweite Teil des vierzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist teilweise begründet, insoweit er sich auf Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht. Diese Bestimmung ist für nichtig zu erklären, aber nur insofern sie die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens in dem Fall ermöglicht, dass der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem der Erstantrag Gegenstand eines Einstellungsbeschlusses in Anwendung von Artikel 57/6/5 § 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 war.

Es besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit von Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe *f* der Verfahrensrichtlinie zu stellen, da die von den klagenden Parteien vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage auf der falschen Annahme beruht, dass das beschleunigte Prüfungsverfahren in jedem Fall darauf abzielen würde, « einen Antrag schnell abzulehnen, wenn er voraussichtlich unbegründet ist ».

B.100.1. Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *h*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht sich auf den Fall, dass der Antragsteller unrechtmäßig in das Staatsgebiet des Königreichs eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Nach Auffassung der klagenden Parteien sind die erwähnten Fristen weder präzise noch objektiv. Außerdem könne sich die begründete Furcht oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens später konkretisieren, wie zum Beispiel, wenn das Schutzbedürfnis vor Ort eintrete, da der Antragsteller bezüglich der Stellung eines Antrags schlecht beraten worden sein könnte.

B.100.2. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Situationen, die vorliegen könnten, und der Notwendigkeit, jeden Fall einzeln zu beurteilen, kann dem Gesetzgeber vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden, dass er keine bestimmten Fristen für die Anwendung der angefochtenen Bestimmung festgelegt hat. Im Übrigen beziehen sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien auf die Anwendung des Gesetzes, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist.

Der zweite Teil des vierzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet, insoweit er sich auf Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *h*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und da die klagenden Parteien nicht darlegen, inwiefern der Umstand, dass Artikel 46 Absatz 6 Buchstabe *a* dieser Richtlinie « Entscheidungen [, die] auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe *h* aufgeführten Umstände gestützt [sind], » eine besondere Behandlung hinsichtlich des Rechts auf eine wirksame Beschwerde vorbehält, bedeuten würde, dass das beschleunigte Prüfungsverfahren in einem solchen Fall nicht sachdienlich wäre, besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit von Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe *h* der Verfahrensrichtlinie zu stellen.

B.101.1. Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *j*) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht sich auf den Fall, in dem es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung unter Zwang entfernt wurde.

Nach Auffassung der klagenden Parteien hat dieses Kriterium nichts mit der Frage zu tun, ob ein Antrag betrügerisch oder offensichtlich unbegründet ist. Die Gründe der öffentlichen Ordnung deckten sich möglicherweise mit der Prüfung einer Ausschlussklausel, die mit einem

beschleunigten Verfahren nicht vereinbar sei. Schließlich sei eine Maßnahme zur Beschleunigung des Verfahrens weder effektiv noch stehe sie im Verhältnis zur Gefahr für die öffentliche Ordnung.

B.101.2. Die Möglichkeit, das beschleunigte Prüfungsverfahren durchzuführen, wenn es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung unter Zwang entfernt wurde, entbehrt im Hinblick auf die Art des Grundes für die Beschleunigung des Verfahrens nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass die Befugnis des GKFS, in einem solchen Fall ein beschleunigtes Prüfungsverfahren durchzuführen, eine unverhältnismäßige Verletzung der Rechte der betroffenen Ausländer zur Folge hätte.

Der zweite Teil des vierzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet, insoweit er sich auf Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe j) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und da die klagenden Parteien nicht darlegen, inwiefern das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 24. Juni 2015 in Sachen *H.T.* (C-373/13) zu einer anderen Schlussfolgerung führen sollte, besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit von Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Verfahrensrichtlinie zu stellen.

In Bezug auf den Antrag, der von einem Ausländer gestellt wurde, der freiwillig mindestens drei Monate lang in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist (Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.102. Der fünfzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Buchstabe q und 28 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie und mit Artikel 19 der Dublin-III-Verordnung, insofern er geringere Verfahrensgarantien für die Personen, die internationalen Schutz beantragen, die freiwillig

mindestens drei Monaten lang in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und die später einen neuen Antrag stellen, gegenüber den Garantien vorsieht, auf die andere Antragsteller Anspruch haben.

Aus der Darlegung der klagenden Parteien geht hervor, dass sich der Klagegrund insbesondere auf Artikel 1 § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung bezieht, der bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

20. Folgeantrag auf internationalen Schutz: jeden weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Ergehen eines bestandskräftigen Beschlusses über einen früheren Antrag gestellt wird, einschließlich der Beschlüsse auf der Grundlage von Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 ».

B.103. Zu dieser Bestimmung ist in den Vorarbeiten angegeben:

« Demande ultérieure de protection internationale

Cette définition est une transposition littérale de l'article 2, q) de la directive 2013/32/UE :

‘ demande ultérieure : une nouvelle demande de protection internationale présentée après qu’une décision finale a été prise sur une demande antérieure, y compris le cas dans lequel le demandeur a explicitement retiré sa demande et le cas dans lequel l’autorité responsable de la détermination a rejeté une demande à la suite de son retrait implicite, conformément à l’article 28, paragraphe 1 ’.

[...]

Cette définition inclut également la demande de protection internationale introduite par un étranger qui est retourné ou qui prétend être retourné dans son pays d’origine entre la demande précédente et sa nouvelle demande et soulève y avoir vécu de nouveaux faits de persécution. Il appartient au Commissaire général, sur base de la compétence qui lui a été attribuée par le législateur à l’article 57/6/2 de la loi, d’examiner si le retour (vauté) et les persécutions alléguées constituent des ‘ éléments nouveaux qui augmentent de manière significative la probabilité qu’il puisse prétendre à la reconnaissance comme réfugié au sens de l’article 48/3 ou à la protection subsidiaire au sens de l’article 48/4 ’. Cette compétence implique, notamment, qu’il appartient au Commissaire général d’évaluer la réalité du retour et des persécutions alléguées sur base des éléments présentés par le demandeur de protection internationale et des éléments qui sont, le cas échéant, autrement mis à la disposition du Commissaire général.

L'arrêt de la Cour de Cassation du 21 janvier 2014 (P.13 2061.N) n'est donc pas suivi, compte tenu des arguments invoqués ci-devant, dans la mesure où il y est affirmé que :

‘ L'étranger qui, après avoir déjà introduit une ou plusieurs demandes d'asile et avoir été effectivement rapatrié, entre à nouveau dans le Royaume et y introduit une demande d'asile, ne peut être considéré comme “ l'étranger qui a déjà introduit une autre demande d'asile ” au sens de la disposition précitée [l'article 74/6, § 1er bis, 9°, de la loi du 15 décembre 1980]. Dès lors que, après son éloignement, l'intéressé peut, à nouveau, être exposé à des poursuites, la demande introduite doit être considérée comme une nouvelle demande ’.

Comme souligné ci-devant, la définition de ‘ demande ultérieure ’ contenue dans l'article 2, q) de la directive 2013/32/UE ne prévoit pas d'exception pour un retour dans le pays d'origine, et le seul critère dans cette définition consiste à savoir si une ‘ décision finale ’ a été prise ou pas quant à une demande précédente.

Le Conseil du contentieux des étrangers a également confirmé à plusieurs reprises qu'une deuxième demande de protection internationale introduite après un retour du pays d'origine constitue une demande ultérieure de protection internationale. Selon le Conseil du contentieux des étrangers, le fait que le demandeur soit retourné dans son pays n'empêche pas que la nouvelle demande puisse être considérée comme une demande ultérieure de protection internationale au sens de l'article 51/8 de la loi du 15 décembre 1980. Selon le Conseil du contentieux des étrangers, la notion ‘ d'élément nouveau ’ au sens de l'article 51/8 de la loi du 15 décembre 1980 couvre aussi l'hypothèse de faits nouveaux qui seraient survenus au pays d'origine et dont le demandeur aurait été la victime ou le témoin direct. Le Conseil signale par ailleurs que le simple fait qu'un demandeur est resté sur le territoire belge depuis la fin de la procédure d'asile antérieure ne peut, en soi, signifier que sa demande ultérieure de protection internationale n'est pas prise en considération [puisqu'une crainte fondée ou un risque réel de subir des atteintes graves peut également apparaître dans le pays d'accueil] (voir CCE, 30 septembre 2016, n° 175 642). L'on ne peut pas déduire de la directive, ni de la législation belge, que le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides doit prendre une nouvelle décision sur le fond si l'étranger introduit une demande ultérieure après qu'il est rentré dans son pays d'origine. Le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides examine en priorité si de nouveaux éléments apparaissent, ou sont présentés par le demandeur, qui augmentent de manière significative la probabilité que le demandeur puisse prétendre à la reconnaissance du statut de réfugié au sens de l'article 48/3 (CCE, 13 août 2014, n° 128 064).

Il résulte de cette définition de ‘ demande ultérieure ’ que toute nouvelle demande de protection internationale qui est introduite après qu'une décision finale a été prise dans le cadre de la demande précédente de protection internationale, doit être considérée comme une demande ultérieure au sens de la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 22-24).

B.104.1. Artikel 2 Buchstabe q der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

‘ Folgeantrag ’ einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat ».

Artikel 28 derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde entweder entscheidet, die Antragsprüfung einzustellen oder, sofern die Asylbehörde den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU als unbegründet ansieht, den Antrag abzulehnen.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere dann davon ausgehen, dass der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich

a) den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung gemäß den Artikeln 14 bis 17 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte;

b) untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort oder Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert hat, oder seinen Melde- und anderen Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

Die Mitgliedstaaten können Fristen oder Leitlinien für die Anwendung dieser Bestimmungen festsetzen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller, der sich nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Absatz 1 wieder bei der zuständigen Behörde meldet, berechtigt ist, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 geprüft wird.

Die Mitgliedstaaten können eine Frist von mindestens neun Monaten vorschreiben, nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden darf beziehungsweise der neue Antrag als Folgeantrag behandelt und nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 geprüft werden kann. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Verfahren des Antragstellers nur ein Mal wieder eröffnet werden darf.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person nicht entgegen dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung abgeschoben wird.

Die Mitgliedstaaten können der Asylbehörde die Wiederaufnahme der Prüfung in dem Verfahrensabschnitt gestatten, in dem sie eingestellt wurde.

3. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ».

B.104.2. Artikel 19 der Dublin-III-Verordnung bestimmt:

« 1. Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, so obliegen diesem Mitgliedstaat die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1.

2. Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels.

Ein nach der Periode der Abwesenheit im Sinne des Unterabsatzes 1 gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

3. Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Wiederaufnahme er ersucht wurde, nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat.

Ein nach einer vollzogenen Abschiebung gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst ».

B.105. Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien auf die Situation des Ausländers beziehen, der, nachdem er einen Erstantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, freiwillig mindestens drei Monate lang in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist und der danach erneut einen Antrag auf internationalen Schutz in Belgien stellt. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass der zweite Antrag als ein « Folgeantrag » und nicht als ein « neuer Antrag » angesehen werde, wodurch ein betroffener Ausländer « geringere Verfahrensgarantien » gegenüber den Garantien genieße, auf die normale Antragsteller Anspruch hätten. Die klagenden Parteien sind im Wesentlichen der Auffassung, dass der bloße Umstand, dass der Ausländer freiwillig mindestens drei Monate lang in sein Herkunftsland zurückkehrt, bedeutet, dass der neue von ihm eingereichte Antrag auf Schutz als ein neuer Antrag und nicht als ein Folgeantrag angesehen werden müsse. Sie machen geltend, dass « sich weder die Definition des Folgeantrags, die in Artikel 2 Buchstabe q) der Richtlinie 2013/32/EU enthalten ist, noch die Aufzählung der Fälle der stillschweigenden

Rücknahme oder des Nichtbetreibens von Artikel 28 der Richtlinie auf Antragsteller bezieht, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind » und dass ein « neuer Antrag » im Sinne von Artikel 19 der Dublin III-Verordnung kein « Folgeantrag » im Sinne der Verfahrensrichtlinie sein könne. Der Gerichtshof prüft diesen Klagegrund in diesem Sinne.

B.106.1. Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Dublin III-Verordnung sieht vor, dass jeder Antrag, der gestellt wird, nachdem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, oder nach einer tatsächlichen Entfernung gestellt wird, als « neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst » gilt.

B.106.2. Wie der Ministerrat unterstreicht, haben die Verfahrensrichtlinie und die Dublin III-Verordnung unterschiedliche Zwecke. Während mit der Verfahrensrichtlinie nach ihrem Artikel 1 « gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß der Richtlinie 2011/95/EU eingeführt » werden, legt die Dublin III-Verordnung, wie bereits erwähnt, « die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen ».

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern Artikel 19 der Dublin III-Verordnung zwangsläufig die Einstufung als « Folgeantrag » im Sinne der Verfahrensrichtlinie für den « neue[n] Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst » ausschließt. Der Umstand, dass Artikel 28 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie bestimmt, dass dieser Artikel « [...] unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [gilt] », kann nicht zu einer solchen Schlussfolgerung führen.

Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien schließen weder Artikel 2 Buchstabe q der Verfahrensrichtlinie, der die Definition des « Folgeantrags » enthält, noch Artikel 28 derselben Richtlinie, der sich auf die Fälle der stillschweigenden Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz oder des Nichtbetreibens des Verfahrens bezieht, an sich nur aus diesem Grund den Fall von Antragstellern aus, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

B.106.3. Da der fünfzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 auf einer falschen Annahme beruht, ist er unbegründet. Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist folglich keine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Sachverhalten, die im Rahmen eines Folgeantrags verspätet vorgebracht wurden (Artikel 42 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.107. Der sechzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU, mit Artikel 18 der Charta und mit Artikel 1 des Genfer Abkommens.

B.108. Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 42 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Nach Erhalt des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Folgeantrags prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig, ob neue Sachverhalte oder Erkenntnisse zutage treten oder vom Antragsteller vorgebracht werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte oder Erkenntnisse vor, erklärt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag für unzulässig. Andernfalls oder wenn gegen den Antragsteller vorher nur ein Beschluss zur Einstellung der Antragsprüfung in Anwendung von Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 gefasst wurde, erklärt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag für zulässig.

Bei der in Absatz 1 erwähnten Prüfung berücksichtigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gegebenenfalls die Tatsache, dass der Antragsteller es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, insbesondere durch Einlegen der in Artikel 39/2 erwähnten Beschwerde, die Sachverhalte geltend zu machen, die die Einreichung seines Folgeantrags rechtfertigen.

§ 2. Fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Unzulässigkeitsbeschluss gemäß § 1, informiert er den Minister oder seinen Beauftragten, ob die Entfernung beziehungsweise Abweisung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung des Antragstellers aufgrund der Prüfung im Hinblick auf die Artikel 48/3 und 48/4 zur Folge hat.

§ 3. Wenn in Anwendung von § 2 der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen des vorherigen Antrags die Auffassung vertreten hat, dass eine Entfernungs- oder

Abweisungsmaßnahme keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zur Folge hat, kann eine solche Maßnahme unter Zwang ausgeführt werden, und zwar ab Stellung des Antrags und während der in § 1 erwähnten Prüfung in Bezug auf den Antragsteller:

- der einen zweiten oder weiteren Folgeantrag stellt und
- der sich vor Stellung seines vorherigen Antrags und seitdem ununterbrochen an einem wie in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet ».

B.109. Zu der angefochtenen Bestimmung ist in den Vorarbeiten angegeben:

« L'alinéa 2 constitue la transposition de l'article 40, § 4, de la directive 2013/32/UE, qui laisse la possibilité aux États membres de ne poursuivre l'examen de la demande ultérieure que si le demandeur a été, sans faute de sa part, dans l'incapacité de faire valoir, au cours de la précédente procédure, les éléments déposés à l'appui de sa dernière demande, en particulier en exerçant son droit à un recours effectif. L'alinéa 2 ne prévoit pas la possibilité de déclarer la demande irrecevable pour ce seul motif, dès lors qu'un examen des éléments nouveaux est indispensable, notamment parce que le Commissaire général est tenu en vertu du paragraphe 2 de se prononcer quant au risque de refoulement, ce qui implique qu'il procède à un examen de l'élément nouveau en question sur base de l'alinéa 1er, et qu'il ne peut donc pas se limiter au constat du comportement du demandeur, et ensuite parce que l'examen effectué par le Conseil du contentieux des étrangers dans le cadre d'un recours éventuel de plein contentieux ne se limite pas aux critères de recevabilité stricto sensu. En ce sens, l'alinéa 2 prévoit donc des conséquences moins strictes que la directive au dépôt tardif d'éléments que le demandeur aurait pu déposer dans le cadre de l'examen de sa demande précédente. Il n'en demeure pas moins, cependant, que cette omission fautive dans le chef du demandeur doit être dûment prise en compte dans l'examen visé au paragraphe premier. Cet alinéa vise en effet, d'une part, à encourager la pleine collaboration du demandeur afin qu'il dépose toutes les pièces et éléments qui sont à sa disposition au cours de la procédure en cours, et qu'il informe les instances chargées d'examiner la demande de tout élément dont il aurait connaissance en cours de procédure, que ce soit au niveau du CGRA, en première instance, qu'à celui du Conseil du Contentieux des Etrangers dans le cadre d'un recours de plein contentieux, et d'autre part, à dissuader le demandeur de déposer, au cours d'une demande ultérieure, des éléments ou des déclarations qui auraient pu l'être dans le cadre de la procédure antérieure, mais qui ne l'ont pas été et ce dans un but purement dilatoire. Il convient d'insister ici sur le fait que le constat de la tardiveté du dépôt ou de l'invocation de l'élément nouveau visé à cet alinéa porte sur le comportement du demandeur qui, bien qu'il ait eu connaissance ou ait eu à sa disposition cet élément alors que le traitement de la demande précédente était encore en cours, a manqué à son devoir de collaboration, en ne le présentant ni au CGRA ni au CCE dans le cadre d'un recours de plein contentieux, mais en faisant rétention de cet élément pour le présenter comme élément nouveau dans le cadre d'une nouvelle demande de protection internationale. C'est la raison pour laquelle, bien que le CGRA doive procéder à l'examen de l'élément nouveau en tant que tel, le comportement du demandeur, qui a manqué à son obligation principale de collaboration doit être dûment pris en compte. Il appartient alors au demandeur d'apporter une explication valable quant aux raisons qui l'ont empêché de déposer ces éléments lors de la procédure précédente lorsque ceux-ci étaient à sa disposition ou connus de lui pendant le déroulement de celle-ci » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 117-118).

B.110.1. Artikel 1 des Genfer Abkommens definiert den Begriff « Flüchtling »:

« A. ‘ Flüchtling ’ im Sinne dieses Abkommens ist jede Person,

1. die nach den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder nach den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder nach der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling betrachtet wurde;

die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheide über die Anerkennung eines Flüchtlings sind kein Hindernis, um einer Person, die die Bedingungen von Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen zu können;

2. die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.

Wenn jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, wird als Heimatstaat jedes Land betrachtet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Wer nicht aus einem stichhaltigen, auf begründeter Furcht beruhenden Grunde den Schutz eines der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ablehnt, gilt nicht als des Schutzes seines Heimatstaates beraubt.

B. 1. Im Sinne dieses Abkommens sind unter den im Artikel 1, Abschnitt A enthaltenen Worten ‘ Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind ’, zu verstehen:

- a) ‘ Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind ’ oder
- b) ‘ Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind ’.

Jeder vertragsschließende Staat hat im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts eine Erklärung darüber abzugeben, welche Bedeutung er dem Ausdruck mit Bezug auf seine aus diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragsschließende Staat, der die Alternative unter Buchstabe a angenommen hat, kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Verpflichtungen durch Annahme der Alternative gemäß Buchstabe b erweitern.

C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Abschnittes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat; oder

2. wenn sie freiwillig die verlorene Staatsangehörigkeit wieder erworben hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des neuen Heimatstaates genießt; oder

4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht mehr betreten hat, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz ihres Heimatstaates in Anspruch zu nehmen.

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht auf die in Ziffer 1 des Abschnittes A erwähnten Flüchtlinge anwendbar, die den Schutz ihres Heimatstaates aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen;

6. wenn sie staatenlos und nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land ihres früheren Wohnsitzes zurückzukehren;

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht auf die in Ziffer 1 des Abschnitts A erwähnten Flüchtlinge anwendbar, die die Rückkehr in das Land ihres früheren Wohnsitzes aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen.

D. Dieses Abkommen ist nicht anwendbar auf Personen, die zurzeit durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als den [Hohen Kommissar] der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Schutz oder Hilfe erhalten.

Wenn dieser Schutz oder diese Hilfe aus irgendeinem Grunde wegfallen, ohne dass die Stellung dieser Personen durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geregelt worden wäre, genießen sie alle Rechte dieses Abkommens.

E. Dieses Abkommen ist nicht anwendbar auf Personen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates im Besitze aller Rechte und Pflichten von Staatsangehörigen des Landes stehen.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anwendbar auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen:

a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten;

b) dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind;

c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind ».

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu betrachten, das das Genfer Abkommen auf alle Flüchtlinge anwendbar macht, die unter die Definition in dem Abkommen fallen, ohne den Stichtag vom 1. Januar 1951 zu berücksichtigen.

B.110.2. Artikel 18 der Charta bestimmt:

« Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet ».

B.110.3. Artikel 12 der Richtlinie 2011/95/EU bestimmt:

« 1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er

a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;

b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

3. Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen ».

Artikel 17 derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine schwere Straftat begangen hat;

c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;

d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

3. Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen ».

B.111.1. Die klagenden Parteien bemängeln im ersten Teil die fehlende Objektivität des von der angefochtenen Bestimmung festgelegten Kriteriums, um zu bestimmen, ob neue Sachverhalte, die die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen, dass der Antragsteller für den internationalen Schutz in Frage kommt, und die zur Unterstützung eines Folgeantrags vorgebracht werden, von der Asylbehörde geprüft werden müssten, weil der Gesetzgeber den Begriff der « triftigen Erklärung » nicht definiert habe. Laut den klagenden Parteien kann diese Ungenauigkeit nur zu willkürlichen Ergebnissen führen, was eine Diskriminierung zwischen den Antragstellern zur Folge hätte, je nachdem, ob ihre Erklärungen in Bezug auf die Verspätung, mit der diese Sachverhalte vorgebracht worden seien, als triftig angesehen würden oder nicht.

B.111.2. Nach Artikel 57/6/2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berücksichtigt der GKFS bei der Prüfung der Frage, ob neue Sachverhalte oder Erkenntnisse zutage treten oder vom Antragsteller vorgebracht werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, gegebenenfalls die Tatsache, dass der Antragsteller es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, insbesondere durch Einlegen der in Artikel 39/2 erwähnten Beschwerde, die Sachverhalte geltend zu machen, die die Einreichung seines Folgeantrags rechtfertigen.

Aus den in B.109 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Bestimmung die Umsetzung von Artikel 40 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie darstellt, nach dem die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen 2 und 3 desselben Artikels dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubringen (*Parl. Dok.*, Kammer 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 117). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der GKFS den Antrag nicht nur aus dem Grund für unzulässig erklären darf, dass der Antragsteller es aus eigenem Verschulden versäumt hat, bei einem früheren Antrag bestimmte Sachverhalte auszusagen oder geltend zu machen (ebenda).

B.111.3. In Anbetracht der allgemeinen Beschaffenheit von Gesetzen und der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die die angefochtene Bestimmung angewandt werden könnte, ist der Begriff « triftige Erklärung » ausreichend präzise und muss nicht weiter ausdrücklich erläutert werden. Er ist im Lichte der Mitwirkungspflicht zu verstehen, die es der Person, die internationalen Schutz beantragt, auferlegt, sofort sämtliche der sachdienlichen Sachverhalte im Hinblick auf die Begründetheit des Antrags vorzubringen, wie es in den Vorarbeiten dargelegt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 118). In diesen ist erläutert, dass sich die Erklärung auf die Gründe beziehen muss, die den Antragsteller daran gehindert haben, « diese Sachverhalte bei dem früheren Verfahren auszusagen, wenn diese ihm zur Verfügung standen oder ihm in dessen Verlauf bekannt waren » (ebenda). Im Übrigen obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, dass der GKFS diese Bestimmung korrekt anwendet.

Der erste Teil des sechzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.112.1. Die klagenden Parteien bemängeln im zweiten Teil die Gleichbehandlung von einerseits einer Person, die internationalen Schutz beantragt und die ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts oder eine Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft, begangen hat, und andererseits einem Antragsteller, der es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, die Sachverhalte vorzubringen, die sein Schutzbedürfnis beweisen, da diese beiden Antragsteller alle beide mit einer Verweigerung des Schutzes bestraft würden. Nach Auffassung der klagenden Parteien muss ein Sachverhalt, auch wenn er verspätet vorgebracht worden sei, notwendigerweise geprüft werden, wenn er voraussichtlich zur Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder zur Gewährung subsidiären Schutzes führen könne.

B.112.2. Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien werden die zwei Kategorien von Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht gleich behandelt, denn ein Antragsteller, der ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts oder eine Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft, begangen hat, kann kein Recht auf Asyl geltend machen, weder bei einem Erstantrag noch bei einem zweiten Antrag, wohingegen ein Antragsteller, der es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, die Sachverhalte vorzubringen, die sein Schutzbedürfnis beweisen, dies kann.

Außerdem stellt der Umstand, dass der Antragsteller es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, die Sachverhalte geltend zu machen, die die Einreichung seines Folgeantrags rechtfertigen, keinen Grund dafür dar, dass der GKFS den neuen Sachverhalt nicht prüft, sondern ein Anhaltspunkt unter anderen, der bei der Bewertung der Frage, ob dieser neue Sachverhalt die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöhen kann, dass der Antragsteller für den internationalen Schutz in Frage kommt, zu berücksichtigen ist. Wie die in B.109 zitierten Vorarbeiten bestätigen, ist der GKFS nicht befugt, einen Folgeantrag allein auf der Grundlage des Fehlverhaltens des Antragstellers, was das fehlende Vorbringen von Sachverhalten, die die Einreichung seines Folgeantrags rechtfertigen, im früheren Verfahren betrifft, für unzulässig zu erklären.

B.112.3. Der zweite Teil des sechzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet. Es besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Vereinbarkeit von Artikel 40 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie mit dem Recht auf Asyl, wie es in Artikel 18 der Charta gewährleistet ist, zu stellen.

In Bezug auf die Bewertung der Fluchtgefahr des Ausländers (Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.113. Der siebzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Buchstabe n und 28 der Dublin-III-Verordnung, mit Artikel 8 der Aufnahme richtlinie, mit Artikel 6 der Charta und mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich der Klagegrund insbesondere auf Artikel 1 § 1 Nr. 11 und § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 4 abgeänderten Fassung bezieht.

B.114.1. Artikel 1 § 1 Nr. 11 und § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

11. Fluchtgefahr: das Vorliegen von Gründen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer, der von einem Entferungsverfahren, einem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, einem Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder einem Verfahren zur Überstellung in diesen Staat betroffen ist, diesem Verfahren in Anbetracht der in § 2 aufgezählten Kriterien durch Flucht entziehen könnte,

[...]

§ 2. Die in § 1 Nr. 11 erwähnte Fluchtgefahr muss gegenwärtig und tatsächlich bestehen. Sie wird im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden objektiven Kriterien festgestellt, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird:

1. Der Betreffende hat nach seiner illegalen Einreise beziehungsweise während seines illegalen Aufenthalts keinen Aufenthaltsantrag eingereicht oder hat seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht binnen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Frist gestellt.

2. Der Betreffende hat im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beziehungsweise eines Aufenthalts-, Entfernungs- oder Abweisungsverfahrens falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen.

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden, die mit der Ausführung und/oder der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern beauftragt sind, zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet.

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine der folgenden Maßnahmen nicht befolgen zu wollen, oder hat bereits gegen eine dieser Maßnahmen verstoßen:

a) eine Überstellungs-, Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme,

b) ein Einreiseverbot, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist,

c) eine weniger intensive Zwangsmaßnahme als eine freiheitsentziehende Maßnahme mit dem Ziel, die Überstellung, Abweisung oder Entfernung des Betreffenden zu gewährleisten, ungeachtet dessen, ob sie freiheitsbeschränkend ist oder nicht,

d) eine freiheitsbeschränkende Maßnahme mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit zu gewährleisten,

e) eine von einem anderen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme, die den in den Buchstaben a), b), c) oder d) erwähnten Maßnahmen gleichwertig ist.

5. Gegen den Betreffenden ist ein Verbot zur Einreise ins Königreich und/oder in einen anderen Mitgliedstaat verhängt worden, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist.

6. Unmittelbar nachdem gegen den Betreffenden ein Beschluss zur Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts oder zur Beendigung seines Aufenthalts gefasst wurde beziehungsweise unmittelbar nachdem gegen ihn eine Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme getroffen wurde, hat er einen neuen Aufenthaltsantrag oder Antrag auf internationalen Schutz eingereicht.

7. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er seine Fingerabdrücke bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, abgegeben hat, nachdem er internationalen Schutz beantragt hatte.

8. Der Betreffende hat im Königreich oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten mehrere Anträge auf internationalen Schutz und/oder Aufenthaltsanträge

eingereicht, die einen negativen Beschluss zur Folge hatten oder nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins geführt haben.

9. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er vorher bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, internationalen Schutz beantragt hatte.

10. Der Betreffende hat erklärt oder aus seiner Akte geht hervor, dass er zu anderen Zwecken als denen, für die er internationalen Schutz oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, ins Königreich gekommen ist.

11. Dem Betreffenden ist eine Geldbuße für eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen auferlegt worden ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Fluchtgefahr eines Ausländers, der von einem Entferungsverfahren, einem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, einem Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder einem Verfahren zur Überstellung in diesen Staat betroffen ist, gegenwärtig und tatsächlich bestehen muss und dass sie im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage eines oder mehrerer der gesetzlich festgelegten objektiven Kriterien festgestellt wird, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird.

Wenn eine Fluchtgefahr der Person, die internationalen Schutz beantragt, festgestellt wird, kann diese Gefahr es insbesondere in Anwendung von Artikel 74/6 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen, dass sie an einem bestimmten Ort festgehalten wird, es sei denn, es kann eine weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden.

B.114.2. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass « die Definition der Fluchtgefahr neu formuliert wird, um ihren Anwendungsbereich auf Ausländer auszudehnen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 16). Die angefochtene Bestimmung wird nicht nur im Rahmen von Entferungsverfahren angewandt, sondern von nun an ebenfalls « im Rahmen des Asylverfahrens, sowohl im Stadium der Bestimmung des zuständigen Staates als auch im späteren Stadium der Prüfung des Antrags durch die zuständigen belgischen Behörden » (ebenda).

In den Vorarbeiten wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass « die Fluchtgefahr gegenwärtig und tatsächlich bestehen muss », wobei das tatsächliche Bestehen der Fluchtgefahr voraussetzt, « dass sie überprüfbar ist und somit die Tatsachen, die zu ihrer Feststellung dienen, ausreichend nachgewiesen sind » (ebenda, S. 18). Die in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgezählten objektiven Kriterien entsprechen Tatsachen oder Verhaltensweisen, « die dem Betreffenden zugeschrieben oder vorgeworfen werden können und die aufgrund ihrer Art oder Schwere erklären können, warum Grund zu der Annahme besteht, dass bei dem Betreffenden eine gegenwärtige und tatsächliche Gefahr besteht, dass er sich einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme oder einer Maßnahme zur Überstellung, die für ihn getroffen oder in Betracht gezogen wird, entzieht » (ebenda, SS. 18-19). Verfahrensgarantien sind dazu bestimmt, die Ermessensbefugnis, die die Verwaltungsbehörde besitzt, um die Fluchtgefahr zu beurteilen, zu begrenzen. So « ist vorgesehen, dass das Vorliegen einer gegenwärtigen und tatsächlichen Fluchtgefahr im Einzelfall und auf der Grundlage eines oder mehrerer der in diesem Paragraphen aufgezählten objektiven Kriterien geprüft wird. Das oder die berücksichtigten objektiven Kriterien reichen also für sich allein genommen nicht aus, um das Vorliegen einer solchen Gefahr festzustellen » (ebenda, S. 19). Ferner wird in den Vorarbeiten präzisiert, dass « es das Ziel ist zu vermeiden, dass automatisch auf das Vorliegen einer (nicht unerheblichen) Fluchtgefahr geschlossen werden kann, wenn einer oder mehrere der in der Liste aufgeführten Sachverhalte vorliegen » (ebenda). « So kann es zum Beispiel sein, dass in einem Fall die (nicht unerhebliche) Fluchtgefahr auf der Grundlage von einem oder mehreren Sachverhalten festgestellt werden kann, während es in einem anderen Fall dieselben Sachverhalte nicht ermöglichen, darauf zu schließen, dass sie besteht, und zwar weil die jeweiligen Umstände dieser zwei individuellen Situationen unterschiedlich sind. Diese Umstände können insbesondere mit dem Familienleben des Betreffenden, mit seinem Gesundheitszustand, seinem Alter, seiner Persönlichkeit oder auch seinem Verhalten zusammenhängen » (ebenda).

B.115.1. Artikel 12 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person.

B.115.2. Artikel 6 der Charta gewährleistet das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

B.115.3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist ».

B.115.4. Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-Verordnung bestimmt:

« Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

n) ‘ Fluchtgefahr ’ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte ».

Artikel 28 derselben Verordnung bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

2. Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

[...] ».

B.115.5. Artikel 3 Nummer 7 der Rückführungsrichtlinie bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

[...]

7) ‘Fluchtgefahr’: das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten ».

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn

a) Fluchtgefahr besteht oder [...] ».

B.115.6. Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie bestimmt :

« 1. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie ein Antragsteller im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist.

2. In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

3. Ein Antragsteller darf nur in Haft genommen werden,

a) um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen;

b) um Beweise zu sichern, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht;

c) um im Rahmen eines Verfahrens über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;

[...]

Haftgründe werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftnahme enthalten wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten ».

B.116.1. Die klagenden Parteien machen im ersten Teil geltend, dass der angefochtene Artikel 4 dadurch, dass er vorsehe, dass es das Vorliegen eines einzigen der elf in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Gründe ermögliche, auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr zu schließen, die eine Freiheitsentziehung des Ausländers rechtfertige, gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen und insbesondere gegen Artikel 3 Nummer 7 der Rückführungsrichtlinie, die die Verbindung von mehreren Kriterien vorschreibe, verstoße.

B.116.2. Nach Artikel 3 Nummer 7 der Rückführungsrichtlinie kann nur aus Gründen « im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen » auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr geschlossen werden. Aus dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass die Fluchtgefahr, die außerdem in jedem Einzelfall beurteilt werden muss, nicht an sich anhand von einem einzigen der verschiedenen objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien festgestellt werden könnte. Die anderen im Klagegrund erwähnten Bestimmungen führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Der erste Teil des siebzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.117.1. Im zweiten Teil beanstanden die klagenden Parteien die Unvorhersehbarkeit der Haftfälle, die durch den angefochtenen Artikel 4 festgelegt seien, der die Gefahr einer willkürlichen Inhaftierung zur Folge habe. Außerdem sei in der angefochtenen Bestimmung eine Reihe von für den Ausländer ungünstigen Kriterien aufgezählt, aber kein für ihn günstiges Kriterium.

B.117.2. Artikel 2 Buchstabe n der Dublin III-Verordnung und Artikel 3 Nummer 7 der Rückführungsrichtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, objektive Kriterien festzulegen, mit denen auf das Vorliegen von Gründen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer möglicherweise durch Flucht entziehen könnte, geschlossen werden kann. Außerdem darf nur im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr geschlossen werden.

Mit seinem Urteil vom 15. März 2017 in Sachen *Al Chodor* (C-528/15) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Artikel 2 Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 der Dublin III-Verordnung « dahin auszulegen [ist], dass die objektiven Kriterien, auf

denen die Gründe beruhen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte, in einer zwingenden Vorschrift mit allgemeiner Geltung festzulegen sind. Eine gefestigte Rechtsprechung - wie in der Ausgangsrechtssache –, mit der eine ständige Praxis der Fremdenpolizei bestätigt wird, genügt jedenfalls nicht » (Randnr. 45). Laut dem Gerichtshof « ist es insoweit wichtig, dass die betreffenden Behörden das ihnen [...] eingeräumte Ermessen [...] innerhalb bestimmter im Voraus abgesteckter Grenzen ausüben. Es ist somit unabdingbar, dass die Kriterien für das Vorliegen einer solchen Gefahr, die den Grund für eine Inhaftnahme darstellt, in einem zwingenden, in seiner Anwendung vorhersehbaren Rechtsakt klar festgelegt werden » (Randnr. 42).

B.117.3. Durch die Festlegung einer Reihe von objektiven Fällen, in denen auf das Vorliegen einer Fluchtgefahr des betreffenden Ausländers geschlossen werden könnte, hat der Gesetzgeber die vorerwähnten Bestimmungen korrekt umgesetzt. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, gehen diese Bestimmungen nicht so weit, dass sie die Mitgliedstaaten zwingen, sämtlich der Faktoren vorzusehen, die in einem Einzelfall auf das Fehlen einer Fluchtgefahr schließen lassen könnten. Die zuständige Behörde prüft, ob die Fluchtgefahr konkret erwiesen ist, in Erfüllung ihrer Pflicht, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Wie in den in B.114.2 zitierten Vorarbeiten erläutert ist, berücksichtigt die zuständige Behörde die jeweiligen Umstände der individuellen Situation, wobei diese « insbesondere mit dem Familienleben des Betroffenen, mit seinem Gesundheitszustand, seinem Alter, seiner Persönlichkeit oder auch seinem Verhalten zusammenhängen » können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 19).

B.117.4. Die Beurteilungsbefugnis der Behörde, die damit beauftragt ist zu beurteilen, ob eine Fluchtgefahr vorliegt oder nicht, ist folglich ausreichend abgegrenzt und die Befürchtungen der klagenden Parteien einer Gefahr einer willkürlichen Inhaftierung sind unbegründet.

Im Übrigen obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, ob die zuständige Behörde bei der Umsetzung der angefochtenen Bestimmung diese korrekt angewandt hat.

B.117.5. Der zweite Teil des siebzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.118.1. Die klagenden Parteien machen im dritten Teil geltend, dass die von der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Kriterien derart vage und unvorhersehbar seien, dass sie in der Praxis die Inhaftierung jeder Person, die internationalen Schutz beantragt, erlaubten, unabhängig davon, ob eine Fluchtgefahr bestehe oder nicht, während nach dem Unionsrecht Freiheitsentziehungen auf das absolut Notwendige beschränkt sein müssten.

B.118.2. Wie der Ministerrat anmerkt, betrifft der Beschwerdegrund der klagenden Parteien die Anwendung des angefochtenen Gesetzes, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist.

Der dritte Teil des siebzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Inhaftnahme der Person, die internationalen Schutz beantragt (Artikel 44 und 56 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.119. Der achtzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 44 und 56 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Aufnahme richtlinie, mit Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie, mit den Artikeln 6 und 47 der Charta und mit Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.120. Artikel 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist in Bezug auf Ausländer, die versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben, befugt, den Antrag dort aufgrund von Artikel 57/6 § 3 für unzulässig zu erklären oder dort über die Begründetheit des Antrags in einem der in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a), b), c), d), e), f), g), i)* oder *j)* erwähnten Fälle zu befinden.

Wenn Absatz 1 nicht angewandt werden kann, beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dass eine spätere Prüfung erforderlich ist, nach der es dem Antragsteller von dem Minister oder seinem Beauftragten erlaubt wird, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 4 ins Königreich einzureisen.

Fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen vier Wochen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss, wird es dem Antragsteller von dem Minister oder seinen Beauftragten ebenfalls erlaubt, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 ins Königreich einzureisen ».

Artikel 74/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 56 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Der Ausländer,

[...]

2. der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz stellt,

kann an einem bestimmten Ort im Grenzgebiet festgehalten werden, bis er die Erlaubnis erhält, ins Königreich einzureisen, oder aus dem Staatsgebiet abgewiesen wird.

Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat

§ 4. Die Einreise ins Königreich wird folgenden Personen erlaubt:

[...]

4. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, in Bezug auf den ein Beschluss für eine spätere Prüfung in Anwendung von Artikel 57/6/4 Absatz 2 gefasst worden ist oder der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird,

5. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, in Bezug auf den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen vier Wochen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss gefasst hat ».

B.121.1. Artikel 12 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 der Charta und Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

B.121.2. Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats über Folgendes zu entscheiden:

- a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags gemäß Artikel 33 und/oder
- b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

[...]».

B.121.3. Der in B.115.6 erwähnte Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie legt die Bedingungen für die Inhaftnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, fest. Nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c dieser Richtlinie ist eine Inhaftnahme gestattet, um im Rahmen eines Verfahrens über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden. Nach Artikel 8 Absatz 2 dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen es erforderlich ist, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

B.121.4. Die klagenden Parteien machen im ersten Teil geltend, dass in dem angefochtenen Artikel 56 die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie nicht umgesetzt seien, was dazu führe, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, an der Grenze willkürlich inhaftiert werden könnten. Die angefochtene Bestimmung würde so gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie, mit Artikel 6 der Charta und mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.

Sie bemängeln im zweiten Teil den Umstand, dass der angefochtene Artikel 56 auf diese Antragsteller nicht die gleichen Verfahrensgarantien wie die auf dem Staatsgebiet verhaftete Antragsteller anwendbaren Verfahrensgarantien anwende, die in Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen seien und bei denen es sich um die Verfahrensgarantien handle, auf die sich Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie beziehe. Die

angefochtene Bestimmung würde so gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie, mit Artikel 6 der Charta und mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.

B.122.1. Nach Artikel 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der GKFS einen an der Grenze oder in einer Transitzone eingereichten Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklären oder die Prüfung des Antrags durch ein beschleunigtes Verfahren beenden. Wenn die zu diesem Zweck vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, beschließt der GKFS, dass eine spätere Prüfung erforderlich ist, und dem Antragsteller wird gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr.4 des vorerwähnten Gesetzes die Einreise in das Staatsgebiet erlaubt. Wenn der GKFS binnen vier Wochen nach Erhalt des Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss gefasst hat, wird der Ausländer gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 desselben Gesetzes ebenfalls im Staatsgebiet zugelassen.

Bis zu einem Beschluss des GKFS oder bis zum Ablauf der vorerwähnten Frist von vier Wochen ist es dem betroffenen Ausländer nicht erlaubt, sich im Staatsgebiet aufzuhalten, und er kann gemäß Artikel 74/5 § 1 an der Grenze festgehalten werden.

B.122.2. Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist ».

B.122.3. In Bezug auf die Freiheitsentziehung bei Ausländern, die die Einreise ins Staatsgebiet beantragen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« 64. Si la règle générale exposée à l'article 5 § 1 est que toute personne a droit à la liberté, l'alinéa f) de cette disposition prévoit une exception en permettant aux Etats de restreindre la liberté des étrangers dans le cadre du contrôle de l'immigration. Ainsi que la Cour l'a déjà observé, sous réserve de leurs obligations en vertu de la Convention, les Etats jouissent du ' droit indéniable de contrôler souverainement l'entrée et le séjour des étrangers sur leur

territoire ' (*Amuur*, précité, § 41, *Chahal*, précité, § 73, *Abdulaziz, Cabales et Balkandali c. Royaume-Uni*, 28 mai 1985, §§ 67-68, série A n° 94). La faculté pour les Etats de placer en détention des candidats à l'immigration ayant sollicité - par le biais d'une demande d'asile ou non - l'autorisation d'entrer dans le pays est un corollaire indispensable de ce droit. Il ressort de la teneur de l'arrêt *Amuur* que la détention d'immigrés potentiels, notamment de demandeurs d'asile, peut se concilier avec l'article 5 § 1 f).

65. Sur ce point, la Grande Chambre souscrit à la position de la Cour d'appel, de la Chambre des lords et de la chambre consistant à dire que, tant qu'un Etat n'a pas ' autorisé ' l'entrée sur son territoire, celle-ci est ' irrégulière ', et que la détention d'un individu souhaitant entrer dans le pays mais ayant pour cela besoin d'une autorisation dont il ne dispose pas encore peut viser - sans que la formule soit dénaturée - à ' empêcher [l'intéressé] de pénétrer irrégulièrement '. La Grande Chambre rejette l'idée que, si un demandeur d'asile se présente de lui-même aux services de l'immigration, cela signifie qu'il cherche à pénétrer ' régulièrement ' dans le pays, avec cette conséquence que la détention ne peut se justifier sous l'angle de la première partie de l'article 5 § 1 f). Lire celle-ci comme autorisant uniquement la détention d'une personne dont il est établi qu'elle tente de se soustraire aux restrictions à l'entrée reviendrait à interpréter de manière trop étroite les termes de la disposition ainsi que le pouvoir de l'Etat d'exercer l'indéniable droit de contrôle évoqué plus haut. De plus, pareille interprétation cadrerait mal avec la conclusion n°44 du Comité exécutif du Programme du Haut-Commissaire des Nations unies pour les réfugiés, les Principes directeurs du HCR et la Recommandation du Comité des Ministres (paragraphe 34, 35 et 37 ci-dessus), textes qui envisagent tous la détention des demandeurs d'asile dans certaines circonstances, par exemple lors de vérifications d'identité ou quand il faut déterminer des éléments fondant la demande d'asile.

66. Cependant, tout en considérant que la première partie de l'article 5 § 1 f) permet la détention d'un demandeur d'asile ou d'un autre immigrant avant l'octroi par l'Etat d'une autorisation d'entrer, la Cour souligne que pareille détention doit se concilier avec la finalité générale de l'article 5, qui est de protéger le droit à la liberté et d'assurer que nul ne soit dépouillé de sa liberté de manière arbitraire » (EuGHMR, Große Kammer, 29. Januar 2008, *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*).

Der Gerichtshof hat ferner entschieden:

« 213. Pour ce qui est des situations dans lesquelles les demandeurs d'asile peuvent se retrouver, la Cour considère que lorsqu'elle distingue entre restriction de la liberté de circuler et privation de liberté, il lui faut adopter une approche pragmatique et réaliste tenant compte des conditions et défis actuels. Il importe, en particulier, de reconnaître le droit pour les États, sous réserve de leurs engagements internationaux, de contrôler leurs frontières et de prendre des mesures contre les étrangers qui contournent les restrictions posées à l'immigration.

[...]

225. Le droit pour les États de contrôler l'entrée des étrangers sur leur territoire implique nécessairement que l'autorisation d'entrée puisse être subordonnée au respect des exigences applicables. Dès lors, en l'absence d'autres facteurs significatifs, on ne peut décrire comme une privation de liberté attribuable à l'État la situation d'un candidat à l'entrée qui attend pendant une brève période que les autorités vérifient s'il doit se voir reconnaître pareil droit. Dans un

tel cas, en effet, les autorités ne font que répondre, en procédant aux vérifications nécessaires, au souhait de l'intéressé d'entrer dans le pays [...] » (EuGHMR, Große Kammer, 21. November 2019, *Ilias und Ahmed gegen Ungarn*).

B.122.4. Was die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Garantien in Bezug auf die Freiheitsentziehung bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, betrifft, hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« In Bezug auf die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. f erster Satzteil EMRK enthaltene Garantie, dass die Freiheit nur bei rechtmäßiger Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise entzogen werden darf, wie sie vom EGMR ausgelegt wird, ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht verhindert, dass gegenüber Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz beantragt haben, erforderliche Haftmaßnahmen erlassen werden können, sofern eine solche Maßnahme rechtmäßig ist und unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Ziel des Schutzes des Einzelnen vor Willkür entsprechen (vgl. in diesem Sinne EGMR, 29. Januar 2008, *Saadi/Vereinigtes Königreich*, CE:ECHR:2008:0129JUD001322903, §§ 64 bis 74, und vom 26. November 2015, *Mahamed Jama/Malta*, CE:ECHR:2015:1126JUD001029013, §§ 136 bis 140) » (EuGH, 14. September 2017, C-18/16, *K. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, Randnr. 52).

B.122.5. Artikel 6 der Charta bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. ».

Weil der Inhalt von Artikel 6 der Charta gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, sind die Bedeutung und Tragweite des einer Person zustehenden Rechts auf Freiheit und Sicherheit in den beiden Fällen die gleichen.

B.122.6. In Bezug auf Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Aufnahmerichtlinie hat der Gerichtshof geurteilt:

« 235. Vor diesem Hintergrund ist als Erstes festzustellen, dass Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, an der Grenze oder in Transitzonen besondere Verfahren vorzusehen, um über die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags auf internationalen Schutz gemäß Art. 33 oder in den in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie genannten Fällen über die Begründetheit eines solchen Antrags zu entscheiden, solange diese Verfahren die Grundsätze und Garantien nach Kapitel II der Richtlinie beachten. Nach Art. 43 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 müssen solche besonderen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden. Ist innerhalb von vier Wochen keine

Entscheidung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, ergangen, muss der betreffende Mitgliedstaat dem Antragsteller die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestatten. Sein Antrag ist nach Ablauf der Frist von vier Wochen im allgemeinen Verfahren zu bearbeiten.

236. Dem 38. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 ist zu entnehmen, dass ein solches Verfahren an der Grenze es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, über an der Grenze oder in Transitzonen gestellte Anträge auf internationalen Schutz zu entscheiden, bevor über die Einreise der Antragsteller entschieden wird.

237. Somit können die Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz beantragen, zwingen, sich für eine Dauer von höchstens vier Wochen an der Grenze oder in Transitzonen aufzuhalten, um vor einer Entscheidung über das Recht auf Einreise zu prüfen, ob der Antrag nicht gemäß Art. 33 der Richtlinie 2013/32 unzulässig ist oder gemäß Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie für unbegründet zu erklären ist.

238. Dieser Fall ist aber in Art. 8 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2013/33 genannt. Nach dieser Bestimmung dürfen die Mitgliedstaaten eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in Haft nehmen, um im Rahmen eines Verfahrens über ihr Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden. Im Übrigen ist in Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2013/33 ausdrücklich von den Modalitäten der Inhaftnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone im Rahmen der Anwendung der besonderen Verfahren gemäß Art. 43 der Richtlinie 2013/32 die Rede.

239. Daraus folgt, dass Art. 43 der Richtlinie 2013/32 die Mitgliedstaaten ermächtigt, Personen, die an der Grenze internationalen Schutz beantragen, unter den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2013/33 in Haft zu nehmen, um die Wirksamkeit der in der Bestimmung vorgesehenen Verfahren zu gewährleisten » (EuGH, 14. Mai 2020, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, *FMS u.a. gegen Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság u.a.*).

B.122.7. Auch wenn die Inhaftierung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, im Rahmen des in Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie erwähnten Verfahrens an der Grenze eine Form der Inhaftnahme im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie ist, unterliegt sie ebenfalls der in dem vorerwähnten Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie enthaltenen spezifischeren Regelung, die in diesem Zusammenhang als ein *Lex specialis* anzusehen ist. Folglich kann die in der Aufnahmerichtlinie enthaltene allgemeine Regelung im Rahmen des in Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie erwähnten Verfahrens an der Grenze nur Anwendung finden, wenn sie mit den Besonderheiten dieses Verfahrens vereinbar ist.

B.122.8. Die Inhaftierung an der Grenze im Rahmen von Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie erfolgt nicht, weil der betreffende Ausländer einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sondern zielt darauf ab, es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, unter Einhaltung der von diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eine erste

Prüfung dieses Antrags vorzunehmen, bevor sie dem Betreffenden erlauben, in das Staatsgebiet einzureisen. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinen in B.122.3 erwähnten Urteilen entschieden hat, muss eine solche Prüfung im Rahmen einer wirksamen Kontrolle der Zuwanderung möglich sein und es kann nicht angenommen werden, dass allein die Beantragung von internationalem Schutz an der Grenze oder in einer Transitzone zur Folge hat, dass sich der Betreffende rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält, sodass sein Aufenthalt, solange der Betreffende nicht im Staatsgebiet zugelassen wird, unrechtmäßig ist.

B.122.9. In der Begründung zum Gesetz vom 21. November 2017 heißt es in Bezug auf das in Artikel 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelte Verfahren an der Grenze:

« L'application de la procédure à la frontière fixée à l'article 57/6/4 est, dans tous les cas, assortie d'une mesure privative de liberté à la frontière. L'examen individuel réalisé lors de l'application de la procédure à la frontière est effectué à la lumière de l'intérêt d'une surveillance effective des frontières. La surveillance des frontières est en effet effective uniquement lorsqu'une mesure de privative de liberté est imposée dans ce cadre. La levée automatique de la mesure de maintien lors d'une demande de protection internationale à la frontière priverait la surveillance aux frontières de tout effet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 150).

B.122.10. Aus dem in B.122.6 erwähnten Urteil des Gerichtshofes geht hervor, dass es Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten erlaubt, unter den durch diesen Artikel vorgesehenen Bedingungen Personen, die internationalen Schutz beantragen und an ihrer Grenze erscheinen, in Haft zu nehmen, um die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie enthaltenen Verfahren zu gewährleisten.

B.122.11. Die Artikel 57/6/4 und 74/5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beziehen sich auf Ausländer, die versuchen, in das Königreich einzureisen, ohne die von den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und die einen Antrag auf internationalen Schutz an der Grenze stellen.

Mit diesen Bestimmungen wird eine Zielsetzung verfolgt, die eine vorübergehende Inhaftierung unter Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen erfordert, um eine Grenzkontrolle sicherzustellen, die wirksam ist und nicht mit weniger intensiven Maßnahmen erreicht werden kann. Da dieses Erfordernis einer vorübergehenden Inhaftierung an der Grenze unterschiedslos für jede Person, die internationalen Schutz beantragt und die versucht, ins

Königreich einzureisen, ohne die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu erfüllen, gilt, ist eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit einer Inhaftnahme, die in Artikel 8 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie erwähnt ist, nicht mit dem von den angefochtenen Bestimmungen in Ausführung von Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie geregelten spezifischen Verfahren vereinbar.

B.122.12. Insofern die klagenden Parteien bemängeln, dass in den angefochtenen Bestimmungen im Rahmen der Umsetzung von Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie die in Artikel 8 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie enthaltenen Anforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden, ist der erste Teil des Klagegrunds unbegründet. Da der zweite Teil des Klagegrunds auf derselben Kritik beruht, ist dieser Teil dieses Klagegrunds ebenfalls unbegründet.

B.123.1. Im dritten Teil beanstanden die klagenden Parteien, dass die angefochtenen Bestimmungen unter Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Aufnahmerichtlinie eine gesonderte Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung verhinderten, was zu einer Verletzung des Rechts auf gerichtliches Gehör führe. Ihrer Auffassung nach bezieht sich der auf der Grundlage von Artikel 57/6/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasste Beschluss sowohl auf den Antrag auf internationalen Schutz als auch auf die Inhaftierung. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung muss aber unabhängig davon durchgeführt werden können.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien insbesondere auf die Situation beziehen, in der der GKFS einen Beschluss fasst, mit dem die Gewährung internationalen Schutzes einem Antragsteller verweigert wird, der auf der Grundlage von Artikel 57/6/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 an der Grenze festgehalten wird.

B.123.2. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien stellt der Beschluss, mit dem der GKFS auf der Grundlage von Artikel 57/6/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt oder ihn abweist, in Bezug auf einen an der Grenze in Haft genommenen Ausländer keinen Beschluss zur Bestätigung der Inhaftierung dar. Mit diesem Beschluss befindet der GKFS nämlich nicht über die Haft, sondern nur über den Antrag auf internationalen Schutz.

Außerdem bedeutet ein solcher Beschluss der Unzulässigkeit oder der Abweisung des GKFS, dass dem fraglichen Ausländer nicht gestattet wird, in das Königreich einzureisen (Artikel 52/3 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), ohne dass sich dieser Beschluss *a priori* auf die Gründe für dessen Festhaltung an einem bestimmten Ort auswirkt, die folglich gültig bleiben, da die Maßnahme zur Festhaltung gemäß Artikel 74/5 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 grundsätzlich angewandt wird, « bis [der betreffende Ausländer] die Erlaubnis erhält, ins Königreich einzureisen, oder aus dem Staatsgebiet abgewiesen wird ».

Schließlich ermöglicht es Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Ausländer, der in Anwendung von Artikel 74/5 desselben Gesetzes an einem bestimmten Ort an der Grenze festgehalten wird, gegen diese Haftmaßnahme Einspruch bei der Ratskammer des örtlich zuständigen Korrektionalgerichts einzulegen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Recht auf gerichtliches Gehör der betroffenen Ausländer, wie es durch die im Klagegrund genannten Bestimmungen gewährleistet wird, nicht missachtet wird.

B.123.3. Der dritte Teil des achtzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.124.1. Im vierten Teil werden die angefochtenen Bestimmungen in der Auslegung, wonach diese die Aufrechterhaltung der Inhaftierung auf der Grundlage von Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nach Ablauf der Frist von vier Wochen nach Erhalt des Antrags auf internationalen Schutz durch den GKFS ermöglichten, beanstandet. Laut den klagenden Parteien hat der fehlende Beschluss des GKFS innerhalb einer solchen Frist gemäß Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie automatisch zur Folge, dass die Einreise in das Staatsgebiet gestattet wird.

B.124.2. Nach Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie wird dem an der Grenze festgehaltenen Antragsteller, wenn innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen ist, für die Bearbeitung seines Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet. Dieses Einreiserecht beinhaltet grundsätzlich, dass die Maßnahme zur Festhaltung an einem bestimmten Ort gemäß Artikel 74/5 des Gesetzes vom

15. Dezember 1980, die in Bezug auf den Antragsteller getroffen wurde, um über sein Recht auf Einreise in das Staatsgebiet zu befinden, hinfällig wird. Dies stellt jedoch kein Hindernis dafür dar, dass die zuständige Behörde auf der Grundlage von Artikel 74/6 desselben Gesetzes einen neuen Beschluss zur Festhaltung des Ausländers an einem bestimmten Ort fasst, der sich auf neue Gründe stützt (Kass., 20. Mai 2020, P.20.0481.F). Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie hat nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien ihm zuschreiben.

B.124.3. Der vierte Teil des achtzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.125.1. Die klagenden Parteien bemängeln die angefochtenen Bestimmungen im fünften Teil, insofern sie eine längere Haftzeit als die von Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie vorgeschriebene Höchstzeit gestatteten. Die angefochtenen Bestimmungen würden dadurch, dass sie den Erhalt des Antrags durch den GKFS und nicht seine Einreichung als Anfangszeitpunkt der Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf es dem Antragsteller ohne einen Beschluss des GKFS erlaubt ist, in das Staatsgebiet einzureisen, festlegten, gegen Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie verstoßen.

B.125.2. Aus Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie geht hervor, dass die Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Antrags oder die Begründetheit eines Antrags im Rahmen eines beschleunigten Prüfungsverfahrens, das an der Grenze stattfindet, innerhalb einer angemessenen Frist ergehen müssen und dass in dem Fall, dass innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen ist, dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet wird.

B.125.3. Die Artikel 57/6/4 Absatz 3 und 74/5 § 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legen als Anfangszeitpunkt der vorerwähnten Frist von vier Wochen den Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten dem GKFS übermittelten Antrags auf internationalen Schutz fest. In dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 ist keine Frist festgelegt, innerhalb deren diese Übermittlung erfolgen muss.

B.125.4. Zwar legt Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie den Anfangszeitpunkt der Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf dem Antragsteller ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde gestattet werden muss, in das Staatsgebiet des Mitgliedstaates

einzureisen, nicht ausdrücklich fest, aber daraus folgt nicht, dass es dem Gesetzgeber freistände, den Anfangszeitpunkt seiner Wahl festzulegen, und erst recht nicht, einen Anfangszeitpunkt festzulegen, der von der Haltung der Verwaltung abhängt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass die Frist von vier Wochen, die in Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie vorgesehen ist, « zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 gestellt wurde. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem bei einem solchen Antrag das Prüfungsverfahren eingeleitet wird » (EuGH, 14. Mai 2020, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, *FMS u.a.*, vorerwähnt, Randnr. 240).

Daher verstößt die Festlegung des Anfangszeitpunkts der vorerwähnten Frist von vier Wochen auf den Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten dem GKFS übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie.

B.125.5. Der fünfte Teil des achtzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist begründet. In Artikel 57/6/4 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 21. November 2017 eingefügten Fassung sind die Wörter « Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten » und in Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 desselben Gesetzes in der durch den angefochtenen Artikel 56 eingefügten Fassung die Wörter « Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten » für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Änderung von Umständen, die eine Inhaftnahme rechtfertigen (Artikel 57 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.126. Der neunzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 9 der Aufnahme richtlinie, mit den Artikeln 6 und 47 der Charta und mit Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Auffassung der klagenden Parteien gewährleistet die angefochtene Bestimmung nicht, dass die Inhaftnahme nur für den kürzest möglichen Zeitraum erfolgt, solange die Gründe für die Festhaltung gegeben sind. Das Gesetz gewährleiste nämlich nicht, dass ein neuer Beschluss über die Notwendigkeit der Inhaftnahme gefasst werde, wenn die Untersuchungshandlung, die die Freiheitsentziehung gerechtfertigt hat, ausgeführt wurde.

B.127. Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 57 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Wenn es auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden kann, kann der Minister oder sein Beauftragter die Person, die internationalen Schutz beantragt, an einem bestimmten Ort im Königreich festhalten:

1. um die Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers festzustellen oder zu überprüfen oder

2. um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht, oder

3. wenn der Antragsteller aufgrund eines Rückkehrverfahrens zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Durchführung seiner Entfernung festgehalten wird und es auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur eingereicht hat, um die Durchführung des Rückkehrbeschlusses zu verzögern oder zu vereiteln, oder

4. wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Der Ausländer kann nur für einen möglichst kurzen Zeitraum und nur so lange festgehalten werden, wie die in Absatz 1 erwähnten Gründe gegeben sind.

Die Dauer der Festhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten.

Wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Minister oder sein Beauftragter die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Festhaltung um zwei Monate verlängern.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluss nur durch den Minister gefasst werden und kann die Festhaltung des Ausländers nach Ablauf der

Frist jeweils nur um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung sechs Monate überschreiten darf.

Die Dauer der Festhaltung wird von Rechts wegen während der Frist ausgesetzt, die für die Einreichung einer Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen, wie in Artikel 39/57 erwähnt, benötigt wird. Wenn dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder der antragstellenden oder der beitretenden Partei gemäß Artikel 39/76 § 1 eine Frist für die Prüfung der von einer der Parteien angeführten neuen Sachverhalte oder für die Mitteilung von Anmerkungen eingeräumt wird, wird die Dauer der Festhaltung ebenfalls von Rechts wegen während dieser Fristen ausgesetzt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Absatz 1 erwähnten weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung fest.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes kann der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer als weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung ebenfalls einen Aufenthaltsort zuweisen.

§ 2. Ist der in Artikel 52/3 § 1 erwähnte Ausländer von einer vollstreckbaren Entfernungsmassnahme betroffen, finden die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 bis 8 und von Titel III *quater* Anwendung ».

B.128. Der in B.115.6 erwähnte Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie betrifft die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Artikel 9 der Aufnahmerichtlinie betrifft die Garantien für in Haft befindliche Antragsteller:

« 1. Ein Antragsteller wird für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen, wie die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe gegeben sind.

Die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe für die Inhaftnahme werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren, die nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind, rechtfertigen keine Fortdauer der Haft.

2. Die Haft der Antragsteller wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde schriftlich angeordnet. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.

3. Wird die Haft von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so sorgen die Mitgliedstaaten von Amts wegen und/oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme. Findet eine derartige Überprüfung von Amts wegen statt, so wird so schnell wie möglich nach Beginn der Haft entschieden. Findet die Überprüfung auf Antrag des Antragstellers statt, so wird über sie so schnell wie möglich nach Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens entschieden. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht die Frist fest, in der die gerichtliche Überprüfung von Amts wegen und/oder die gerichtliche Überprüfung auf Antrag des Antragstellers durchzuführen ist.

Falls sich die Haft infolge der gerichtlichen Überprüfung als unrechtmäßig herausstellt, wird der betreffende Antragsteller unverzüglich freigelassen.

4. In Haft befindliche Antragsteller werden unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft und die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit informiert, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.

5. Die Haft wird in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen und/oder auf Antrag des betroffenen Antragstellers von einer Justizbehörde überprüft, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Haft auswirken könnten.

[...] ».

B.129. Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien auf die Situation beziehen, in der die Aufrechterhaltung der Haft der Person, die internationalen Schutz beantragt, beschlossen wurde, um auf der Grundlage von Artikel 74/6 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Untersuchungshandlung vorzunehmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.130.1. Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Aufnahmerichtlinie darf eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nur für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen werden, wie die Gründe, die die Inhaftnahme rechtfertigen, gegeben sind. Artikel 9 Absatz 5 derselben Richtlinie sieht vor, dass die Haft in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen und/oder auf Antrag des betroffenen Antragstellers von einer Justizbehörde überprüft wird, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Haft auswirken könnten.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, verpflichten weder Artikel 8 noch Artikel 9 der Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten, eine Informationspflicht der zuständigen Behörde über den Fortschritt der Untersuchung gegenüber dem Antragsteller oder dem mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung beauftragten Rechtsprechungsorgan einzuführen.

B.130.2. Artikel 74/6 § 1 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass die Inhaftnahme nur für einen möglichst kurzen Zeitraum und nur so lange erfolgt, wie die

Gründe für die Festhaltung gegeben sind, und dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate nicht überschreiten darf. Daraus folgt, dass die zuständige Behörde im Fall der Anwendung von Artikel 74/6 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet ist, einen Zeitraum für die Inhaftnahme entsprechend der für die Durchführung der Untersuchungshandlungen notwendigen Zeit festzulegen.

Die Person, die internationalen Schutz beantragt, kann die Freiheitsentziehungsmaßnahme, von der sie betroffen ist, vor den Untersuchungsgerichten auf der Grundlage von Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anfechten. Dieser Einspruch kann von dem Betroffenen von Monat zu Monat erneut eingelegt werden. Dabei steht es dem Antragsteller frei, die Dauer der Inhaftnahme anzufechten oder geltend zu machen, dass die Gründe, die seine Festhaltung an einem bestimmten Ort rechtfertigen, nicht mehr vorliegen. Im letztgenannten Fall obliegt es der zuständigen Behörde, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehungsmaßnahme nachzuweisen, wobei diesbezüglich darauf hingewiesen wird, dass – wie in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Aufnahme richtlinie aufgeführt – Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren, die nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind, keine Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bietet Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 71 desselben Gesetzes unter der Kontrolle des zuständigen Richters ausreichend Garantien gegen eine übermäßige Dauer der Festhaltung.

B.130.3. Der neunzehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Einschränkung des Anspruchs auf materielle Hilfe (Artikel 62 des Gesetzes vom 21. November 2017)

B.131. Der zwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7008 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. November 2017 gegen die Artikel 13, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 20 der Aufnahme richtlinie, mit den Artikeln 1, 7 und 47 der Charta und mit Artikel 26 des Genfer Abkommens.

B.132. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend : Gesetz vom 12. Januar 2007), ersetzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmt:

« § 1. Die [Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden] kann den Anspruch auf materielle Hilfe einschränken oder in Ausnahmefällen entziehen:

1. wenn ein Asylsuchender den von der Agentur bestimmten obligatorischen Eintragungsort ablehnt, ihn nicht nutzt oder ihn verlässt, ohne die Agentur davon zu unterrichten oder die gegebenenfalls dazu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, oder

2. wenn ein Asylsuchender seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder

3. wenn ein Asylsuchender einen Folgeantrag stellt, bis dass in Anwendung von Artikel 57/6/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über die Zulässigkeit befunden worden ist, oder

4. in Anwendung der Artikel 35/2 und 45 Absatz 2 Nr. 8 und 9.

§ 2. Wird in den in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen der Asylsuchende aufgespürt oder meldet er sich freiwillig, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens ein Beschluss über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

§ 3. In vorliegendem Artikel erwähnte Beschlüsse über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen werden jeweils für den Einzelfall gefasst und mit Gründen versehen. Sie sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Person, insbesondere der in Artikel 36 desselben Gesetzes erwähnten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu fassen.

§ 4. Das Recht auf medizinische Betreuung, wie in den Artikeln 24 und 25 erwähnt, und das Recht auf einen würdigen Lebensstandard werden für die in vorliegendem Artikel erwähnten Asylsuchenden jedoch gewahrt ».

B.133.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 47 der Charta gewährleistet.

B.133.2. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 7 der Charta gewährleisten das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.133.3. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf sozialen Beistand und das Recht auf eine angemessene Wohnung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.133.4. Artikel 20 der Aufnahme richtlinie betrifft die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen:

« 1. Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller

a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder

b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; oder

c) einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat.

Wird in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen ein Antragsteller aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken, wenn sie nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigten Grund nicht so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

3. Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist.

4. Die Mitgliedstaaten können Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren und grob gewalttätiges Verhalten festlegen.

5. Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder über Sanktionen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet.

Die Entscheidungen sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.

6. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine Entscheidung nach Maßgabe von Absatz 5 ergeht ».

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 derselben Richtlinie zu sehen, der bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten dürfen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen an die Bedingung knüpfen, dass sich Antragsteller tatsächlich an dem Ort aufhalten,

der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Ein derartiger Beschluss, der von allgemeiner Natur sein kann, wird jeweils für den Einzelfall und auf der Grundlage des einzelstaatlichen Rechts getroffen ».

B.133.5. Artikel 1 der Charta bestimmt:

« Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

B.133.6. Artikel 26 des Genfer Abkommens bestimmt:

« Jeder vertragsschließende Staat räumt den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig auf seinem Gebiet aufhalten, das Recht ein, dort ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für Ausländer im allgemeinen gelten ».

B.134.1. Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie für Aufnahmebegünstigte eine strengere Regelung von Sanktionen vorsehe als die Regelung, die in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehen sei, auf den der frühere Artikel 4 desselben Gesetzes verwies, einen erheblichen Rückschritt des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen gegenüber der Situation, die vorher bestand, zur Folge habe, der mit der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung unvereinbar sei.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien insbesondere auf den Fall beziehen, der in Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist.

B.134.2. Der Anspruch auf materielle Hilfe, der im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist, gehört zu den in Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und insbesondere zum Recht auf Schutz der Gesundheit, auf sozialen, medizinischen und juristischen Beistand sowie zum Recht auf eine angemessene Wohnung. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber an die in dieser Bestimmung enthaltene Stillhalteverpflichtung gebunden ist.

B.134.3. Vor der Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 62 des Gesetzes vom 21. November 2017, bestimmte Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Die [Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden] kann durch einen für den Einzelfall mit Gründen versehenen Beschluss bestimmen, dass ein Asylsuchender, der einen zweiten Asylantrag einreicht, während der Prüfung des Antrags Artikel 6 § 1 des vorliegenden Gesetzes nicht geltend machen kann, außer wenn das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Berücksichtigung in Anwendung von Artikel 57/6/2 oder einen Beschluss in Anwendung von Artikel 57/6 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst hat. Dieser Grundsatz kann für jeden neuen Asylantrag zur Anwendung kommen.

Die Agentur kann beschließen, dass der Asylsuchende keinen Anspruch auf die in Artikel 6 § 1 erwähnte materielle Hilfe erheben kann, wenn er den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Wohnort ablehnt, ihn nicht nutzt oder ihn verlässt, ohne die erwähnte Behörde davon zu unterrichten oder die gegebenenfalls dazu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben.

Wenn der im vorangegangenen Absatz erwähnte Asylsuchende erneut vorstellig wird, kann er auf die in Artikel 6 § 1 erwähnte materielle Hilfe wieder Anspruch erheben. In diesem Fall kann die Agentur jedoch beschließen, eine der in Artikel 45 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Recht auf medizinische Betreuung, wie in den Artikeln 24 und 25 des vorliegenden Gesetzes festgelegt, wird für die im vorliegenden Artikel erwähnten Asylsuchenden jedoch gewahrt ».

Wenn ein Asylsuchender, der den von der zuständigen Behörde festgelegten Wohnort ohne triftigen Grund nicht genutzt oder ihn verlassen hatte, sich wieder meldete, konnte er in Anwendung dieser Bestimmung erneut Anspruch auf materielle Hilfe erheben. Die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Agentur) konnte jedoch entscheiden, eine der in Artikel 45 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, wobei diese Maßnahmen von der formellen Verwarnung mit Vermerk in der Sozialakte (Nr. 1) bis zur zeitweiligen Streichung oder Verringerung des Tagesgeldes für eine Dauer von höchstens vier Wochen (Nr. 6) reichten.

B.134.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 in der durch den angefochtenen Artikel 62 ersetzten Fassung sieht nunmehr in seinem Paragraphen 2 vor, dass, wenn ein Asylsuchender, der den von der Agentur bestimmten obligatorischen Eintragungsort abgelehnt hat, ihn nicht genutzt oder ihn verlassen hat, ohne die Agentur davon zu unterrichten oder die gegebenenfalls dazu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, aufgespürt wird oder sich freiwillig meldet, « unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens ein Beschluss über

die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind » ergeht.

Dieser Beschluss darf nicht dazu führen, dass dem Asylsuchenden die materielle Hilfe vollständig entzogen wird. Er muss für den Einzelfall gefasst und mit Gründen versehen sein und muss die besondere Situation der betreffenden Person sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigen (Artikel 4 § 3). Das Recht auf medizinische Betreuung, wie in den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes erwähnt, sowie das Recht auf einen würdigen Lebensstandard werden gewahrt (Artikel 4 § 4).

B.134.5. Falls die angefochtene Bestimmung das von den geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß verringern sollte, so handelt es sich also in jedem Fall nicht um eine erhebliche Verringerung, die mit der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung unvereinbar wäre.

B.134.6. Der erste Teil des zwanzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.135.1. Im zweiten Teil beanstanden die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung, insofern sie dem Asylsuchenden die Fähigkeit entziehe, seinen Wohnort zu wählen, ohne dass diese Wahl eine Hypothek für sein Recht auf Aufnahme in der Zukunft darstelle. Wenn er den Wohnort ablehne, könne der Asylsuchende in der Folge die Regelung der materiellen Hilfe nicht mehr bedingungslos in Anspruch nehmen. Indem die angefochtene Bestimmung systematisch einen « [Beschluss] unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens » vorsehe, gestatte sie unter Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung die Ausübung des Rechts, sich eigenständig an einer Privatadresse einzutragen, nicht mehr. Die angefochtene Bestimmung würde gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Ausländer verstoßen.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien insbesondere auf den Fall beziehen, der in Artikel 4 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist.

B.135.2. Gemäß Artikel 7, Absatz 3 der Aufnahmerichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen an die Bedingung knüpfen, dass sich Antragsteller tatsächlich an einem bestimmten Ort aufhalten. Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a derselben Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einzuschränken oder zu entziehen, wenn ein Antragsteller « den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben ».

Aus der Verbindung dieser beiden Bestimmungen ergibt sich, dass der bloße Umstand, dass ein Antragsteller den von der zuständigen Behörde bestimmten obligatorischen Eintragungsort nicht akzeptiert, ohne dass ein Verschulden vorliegt, kein Hindernis für die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind, wenn er aufgespürt wird oder sich freiwillig bei den zuständigen Behörden meldet, darstellt.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass nach der Begründung der Asylsuchende, dessen Recht auf Aufnahme eingeschränkt wurde oder dem dieses Recht aus dem Grund entzogen wurde, dass er nicht an dem für ihn bestimmten obligatorischen Eintragungsort wohnt, wenn « [er] sich erneut bei der Agentur meldet, [...] einen neuen obligatorischen Eintragungsort unter Berücksichtigung der von Artikel 6 [des] Gesetzes festgelegten Regeln erhalten [kann] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, SS. 159-160). Wie der Ministerrat anführt, verhindert die angefochtene Bestimmung daher nicht, dass die Begünstigten sich entscheiden, an einer Privatadresse zu wohnen und sich anschließend, wenn sie Anspruch auf alle Leistungen im Rahmen der Aufnahme haben möchten, in das Netz der Agentur einzugliedern, bei der sie angeboten werden.

B.135.3. Die angefochtene Bestimmung entzieht dem Aufnahmebegünstigten somit nicht die Fähigkeit, seinen Wohnort zu wählen, ohne dass diese Wahl eine Hypothek für sein Recht auf Aufnahme in der Zukunft darstellt.

B.135.4. Der zweite Teil des zwanzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

B.136.1. Im dritten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie den Anspruch auf Aufnahme im Hinblick auf die Zielsetzung in nicht sachdienlicher Weise einschränke oder entziehe, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, gegen die Stillhalteverpflichtung verstoße, die sich aus Artikel 23 der Verfassung ergebe. Zudem verstoße die angefochtene Bestimmung gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass sich die klagenden Parteien insbesondere auf den Fall beziehen, der in Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist.

B.136.2. Insofern es die angefochtene Bestimmung nunmehr ermöglicht, den Anspruch auf materielle Hilfe einzuschränken oder zu entziehen, « wenn ein Asylsuchender seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer angemessenen Frist nicht nachkommt », während diese Möglichkeit zuvor nicht bestand, wird durch sie das bestehende Schutzmaß erheblich verringert. Um mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar zu sein, muss diese erhebliche Verringerung durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

B.136.3. Mit der angefochtenen Bestimmung wird ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich die Möglichkeiten für einen Missbrauch des Aufnahmesystems zu beschränken, wobei gleichzeitig ein menschenwürdiger Lebensstandard für alle Antragsteller zu gewährleisten ist, wie es im Erwägungsgrund 25 der Aufnahmerichtlinie heißt:

« Die Möglichkeiten für einen Missbrauch des Aufnahmesystems sollten dadurch beschränkt werden, dass die Umstände festgelegt werden, unter denen die den Antragstellern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden dürfen, wobei gleichzeitig ein menschenwürdiger Lebensstandard für alle Antragsteller zu gewährleisten ist ».

Inbesondere die Möglichkeit, die die Agentur aufgrund von Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 besitzt, den Anspruch auf materielle Hilfe in Ausnahmefällen im Fall der fehlenden Mitwirkung des Asylsuchenden einzuschränken oder zu entziehen, « ergibt sich aus der dem Asylsuchenden obliegenden Pflicht, konstruktiv daran mitzuwirken, dass das Asylverfahren so gut wie möglich abläuft. Mit anderen Worten: Wenn der Asylsuchende es ablehnt, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, kann er nicht erwarten, dass

diese Behörden ihm dieselben Rechte einräumen wie einem Asylsuchenden, der uneingeschränkt am Verfahren mitwirkt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2548/001, S. 160).

Dieses legitime Ziel stellt einen Grund des Allgemeininteresses dar, der eine erhebliche Verringerung beim von den geltenden Rechtsvorschriften gebotenen Schutzmaß rechtfertigt.

B.136.4. Die angefochtene Bestimmung ist folglich nicht mit der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung unvereinbar.

B.136.5. Was die Behauptung der klagenden Parteien betrifft, dass die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Person, die internationalen Schutz beantragt, ihres Rechts auf eine wirksame Beschwerde berauben würde, wie es in Artikel 13 der Verfassung und in Artikel 47 der Charta gewährleistet ist, ist festzustellen, dass die Einschränkung oder der Entzug des Anspruchs auf materielle Hilfe nicht dazu führen darf, dass dem Asylsuchenden die materielle Hilfe vollständig entzogen wird, dessen Recht auf medizinische Betreuung und dessen Recht auf einen würdigen Lebensstandard gewahrt werden, wie in B.134.4 dargelegt wird.

Insofern der dritte Teil des Klagegrunds aus einem Verstoß gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde abgeleitet ist, beruht er auf einer falschen Annahme.

B.136.6. Der dritte Teil des zwanzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7008 ist unbegründet.

In Bezug auf die Verkürzung der Beschwerdefristen (Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017)

B.137. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7009 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz als allgemeinem Prinzip des Unionsrechts und mit Artikel 47 der Charta.

B.138.1. Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017, bestimmt:

« § 1. In Artikel 39/2 erwähnte Beschwerden werden innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung der Beschlüsse, gegen die die Beschwerden gerichtet sind, durch Antrag eingereicht.

Der Antrag wird innerhalb zehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht:

1. wenn die Beschwerde von einem Ausländer eingereicht wird, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird,

2. wenn sich die Beschwerde gegen einen in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Beschluss richtet,

3. wenn sich die Beschwerde gegen einen in Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 erwähnten Unzulässigkeitsbeschluss richtet. Die Antragschrift wird jedoch innerhalb fünf Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht, wenn es sich um einen Unzulässigkeitsbeschluss aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 5 handelt und der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird.

Der in Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 erwähnte Antrag wird innerhalb zehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den er gerichtet ist, durch Antragschrift eingereicht. Bei einer zweiten Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme wird die Frist auf fünf Tage verkürzt.

[...] ».

Infolge der vorerwähnten Abänderung sieht Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nunmehr drei Fristen vor, die für die Einreichung von in Artikel 39/2 desselben Gesetzes erwähnte Beschwerden gelten:

- eine unveränderte ordentliche Frist von dreißig Tagen (Artikel 39/57 § 1 Absatz 1);
- eine verkürzte Frist von zehn Tagen (anstelle von zuvor fünfzehn), die für Beschwerden, die von einem Ausländer eingereicht werden, der an einem bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird (Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 1), für Beschwerden, die sich gegen einen nach Abschluss eines beschleunigten Prüfungsverfahrens ergangenen Beschluss richten (Nr. 2), sowie für Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse richten, mit denen ein Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt wird (Nr. 3 erster Satz), gilt;

- eine noch kürzere Frist von fünf Tagen (anstelle von zuvor zehn), die für Beschwerden gilt, die sich gegen Beschlüsse richten, mit denen ein Folgeantrag auf internationalen Schutz mangels neuer Sachverhalte oder Erkenntnisse für unzulässig erklärt wird, wenn der Ausländer an einem bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung überantwortet wird (Nr. 3 zweiter Satz).

B.138.2. Aus der Begründung geht hervor, dass mit der angefochtenen Bestimmung angestrebt wird, « die Fristen für die Einreichung einer Antragschrift beim Rat [für Ausländerstreitsachen] zu rationalisieren und [zu] vereinfachen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2549/001, S. 6). Es geht darum, « dem Erfordernis der Klarheit des Verfahrens in dem Bestreben, eine wirksame Beschwerde zu bieten, gerecht zu werden » (ebenda).

So bezweckt die Anwendung einer verkürzten Beschwerdefrist von zehn Tagen, « die beschleunigte Bearbeitung entweder des Antrags einer Person, die sich in Haft befindet, oder von Anträgen, die im beschleunigten Verfahren bearbeitet oder die vom GKFS für unzulässig erklärt wurden, zu fördern » (ebenda). Im ersten Fall soll mit dieser Frist « die Haftdauer eines Ausländers, der einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen anderen Aufenthaltsantrag gestellt hat, so weit wie möglich reduziert werden » (ebenda). Was den zweiten Fall betrifft, « ist es in Anbetracht des Umstands, dass entweder nur die Zulässigkeit des Antrags geprüft wurde oder eine beschleunigte Bearbeitung des Inhalts der Akte durch den GKFS stattgefunden hat, ebenfalls normal, eine kürzere Beschwerdefrist vorzusehen, sowohl für die Einreichung der Antragschrift als auch für die Bearbeitung der Beschwerde » (ebenda, S. 7). « Eine beschleunigte Bearbeitung dieser Beschwerden ermöglicht es nämlich, das System der Anträge auf internationalen Schutz zu entlasten, wobei gleichzeitig die Möglichkeit gewährleistet bleibt, eine wirksame Beschwerde einzureichen » (ebenda).

Laut den Vorarbeiten wurde die kürzere Frist von fünf Tagen wie folgt gerechtfertigt:

« [Un] troisième délai, plus bref, de 5 jours, est prévu afin d'assurer le traitement le plus rapide possible des demandes ultérieures, introduites par des personnes en détention et déclarées irrecevables en raison d'une absence de nouveaux éléments, qui augmentent de manière significative la probabilité d'une reconnaissance comme réfugié, ou l'octroi de la protection subsidiaire. Pour ces dossiers, la loi prévoit déjà un traitement accéléré de la

procédure de recours, c'est-à-dire un délai de recours de 10 ou 5 jours et un traitement par le Conseil de +/- 8 jours ouvrables. Le délai d'introduction du recours pour une première décision d'irrecevabilité est maintenant aussi mis à 5 jours, vu l'explication donnée ci-dessus quant à la réduction des délais, vu la détention et vu le fait que la demande de protection internationale a déjà été examinée et que le CGRA a déjà conclu qu'il n'y avait pas de nouveaux éléments, qui augmentent de manière significative la probabilité d'une reconnaissance comme réfugié, ou l'octroi de la protection subsidiaire » (ebenda, SS. 7-8).

B.139. Mit dem ersten und zweiten Teil wird die angesichts der Situation der großen Schutzbedürftigkeit der Personen, die internationalen Schutz beantragen, der Bedeutung der gefassten Beschlüsse und der mit der Organisation ihrer Verteidigung verbundenen Schwierigkeiten zu kurze Beschaffenheit der von der angefochtenen Bestimmung eingeführten Beschwerdefristen bemängelt.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung weder einen juristischen Beistand noch den Beistand durch einen Dolmetscher für den Antragsteller vor oder zugleich mit dem Anfangszeitpunkt der Frist gewährleiste. Sie fügen hinzu, dass andere Bestimmungen des Gesetzes hingegen die Frist für die Bearbeitung der Anträge beim Rat für Ausländerstreitsachen verlängerten, was im Widerspruch zu dem Ziel stehe, « das System der Anträge auf internationalen Schutz zu entlasten ». Nach Auffassung der klagenden Parteien kann der Rat für Ausländerstreitsachen in zahlreichen Situationen die Verwaltungsakte nicht vor der Sitzung prüfen. Schließlich machen die klagenden Parteien im dritten Teil geltend, dass in der angefochtenen Bestimmung, insofern sie die Frist für die Nichtigkeitsklage, die in Artikel 39/2 § 1 Nr. 2 (zu lesen ist: 39/2 § 2) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, für den inhaftierten Ausländer auf zehn Tage verkürze und sie damit der Frist für die Aussetzungsklage in äußerster Dringlichkeit gleichsetze, die in Artikel 39/82 § 4 desselben Gesetzes vorgesehen ist, zwei Klagen unterschiedlicher Natur ohne Rechtfertigung gleich behandelt würden.

B.140. Da in den drei Teilen des Klagegrunds die übermäßig kurze Beschaffenheit der von der angefochtenen Bestimmung eingeführten Beschwerdefristen bemängelt wird, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

B.141.1. Artikel 47 der Charta, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet, ist in Verbindung mit Artikel 46 Absätze 1 und 4 Unterabsatz 1 der Verfahrensrichtlinie zu betrachten, der vorschreibt, dass die Antragsteller das Recht auf einen

wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen Entscheidungen über ihren Antrag auf internationalen Schutz haben. Die Mitgliedstaaten müssen angemessene Fristen festlegen, wobei diese die Wahrnehmung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren dürfen.

B.141.2. Der Effektivitätsgrundsatz beinhaltet, dass « es mangels einschlägiger Unionsregeln nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats [ist], entsprechende Regeln festzulegen, vorausgesetzt allerdings [...], dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren » (EuGH, 17. März 2016, C-161/15, *Benallal*, Randnr. 24; 9. September 2020, C-651/19, *JP*, Randnr. 34).

B.142. Der Gerichtshof prüft die Frist von zehn Tagen und die Frist von fünf Tagen, die von der angefochtenen Bestimmung eingeführt wurden, getrennt.

B.143.1.1. Aus den in B.138.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die Verkürzung der Frist von fünfzehn auf zehn Tage bezweckt, die beschleunigte Bearbeitung von bestimmten Anträgen auf internationalen Schutz zu fördern. Eine solche Bearbeitung wird in Bezug auf die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschlüsse mit dem Bestreben gerechtfertigt, die Haftdauer des Antragstellers so weit wie möglich zu reduzieren, und in Bezug auf die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes erwähnten Beschlüsse damit gerechtfertigt, dass sich diese Beschlüsse auf die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags beschränken oder dass sie vom GKFS nach Abschluss eines beschleunigten Prüfungsverfahrens gefasst wurden. Es entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung in solchen Fällen eine verkürzte Beschwerdefrist vorzusehen.

B.143.1.2. Eine Beschwerdefrist von zehn Tagen kann nicht als übermäßig kurz eingestuft werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf der Grundlage von Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ab der Einreichung des Antrags Anspruch auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt haben und dass sie, wie in B.62.2 erwähnt, Anspruch auf einen Beistand durch einen Dolmetscher haben. Eine Frist von zehn Tagen ist ausreichend, um eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung als eine wirksame Beschwerde im Sinne der Bestimmungen und des

Grundsatzes, die im Klagegrund erwähnt sind, anzusehen (EuGH, 9. September 2020, C-651/19, *JP*, Randnrn. 48 bis 66).

B.143.1.3. Der Umstand, dass die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen die Entfernuungsmaßnahme, deren Gegenstand ein Ausländer ist, der zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses in Haft ist, die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, nunmehr gleich lang ist wie die Frist für die Einreichung eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit gegen die Entfernuungsmaßnahme, wenn die Ausführung dieser Maßnahme unmittelbar bevorsteht (was der Fall ist, wenn der Ausländer in Haft ist), die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes vorgesehen ist, das heißt zehn Tage, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Es ist zwar zutreffend, dass Nichtigkeitsstreitsachen und Aussetzungsstreitsachen unterschiedlicher Natur sind, aber die Verkürzung der Frist von fünfzehn auf zehn Tage, um die Nichtigkeit zu erwirken, ist im vorliegenden Fall aus den in B.143.1.1 erwähnten Gründen gerechtfertigt und bringt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Ausländer mit sich.

B.143.2.1. Aus den in B.138.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass mit der Frist von fünf Tagen für Beschwerden, die von einem Antragsteller in Haft gegen einen vom GKFS für unzulässig erklärten Folgeantrag eingereicht werden, ein Ziel der Schnelligkeit verfolgt wird. Während zuvor eine Frist von fünf Tagen nur für Beschwerden in Bezug auf den zweiten und die folgenden Folgeanträge galt, ist sie nunmehr auch auf den ersten Unzulässigkeitsbeschluss anwendbar. In der Begründung wird diese allgemeine Einführung der Frist von fünf Tagen mit der Notwendigkeit der Verkürzung der Fristen, mit dem Umstand, dass sich der Ausländer in Haft befindet, und mit dem Umstand gerechtfertigt, dass « der Antrag auf internationalen Schutz bereits geprüft wurde und dass der GKFS bereits zu dem Schluss gekommen ist, dass es keine neuen Sachverhalte gibt, die die Wahrscheinlichkeit einer Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder einer Gewährung subsidiären Schutzes erheblich erhöhen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2549/001, SS. 7-8).

B.143.2.2. Es entbehrt in Anbetracht dessen, dass der Ausländer in Haft ist, und in Anbetracht des begrenzten Gegenstands der Beschwerde, die sich im Prinzip nur darauf bezieht, ob die vom Antragsteller zur Begründung seines Folgeantrags vorgebrachten Sachverhalte neu

sind oder nicht, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, eine kürzere Frist von fünf Tagen vorzusehen. Unter Berücksichtigung außerdem des in B.143.1.2 Erwähnten ist die Frist von fünf Tagen, was den Beistand betrifft, auf den der Antragsteller Anspruch hat, ausreichend, um eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung als eine wirksame Beschwerde im Sinne der Bestimmungen und des Grundsatzes, die im Klagegrund erwähnt sind, anzusehen.

B.143.3. Aus dem bloßen Umstand, dass der Gesetzgeber bestimmte Fristen für die Bearbeitung bestimmter Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen verlängert hat – Fristen, die im Übrigen von den klagenden Parteien nicht beanstandet werden –, kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber die Last für die Beschleunigung des Verfahrens nur den Personen, die internationalen Schutz beantragen, auferlegen würde oder dass das Ziel der Schnelligkeit unter Berücksichtigung der normalerweise für die Beschlussfassung des GKFS und des Rats für Ausländerstreitsachen geltenden Fristen in Wirklichkeit gar nicht verfolgt würde.

B.143.4. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7009 ist unbegründet.

In Bezug auf die aufschiebende Beschaffenheit der Beschwerde (Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017)

B.144. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7009 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 41 und 46 der Verfahrensrichtlinie und mit Artikel 47 der Charta.

B.145. Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2017, bestimmt:

« Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung oder Abweisung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat, wie in Anwendung von Artikel 57/6/2 § 2 bestimmt, und:

1. der Betreffende binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf seinen vorherigen Antrag auf internationalen Schutz einen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, während er sich an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befand,

2. der Betreffende nach einem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf einen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz einen weiteren Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht hat ».

Aufgrund dieser Bestimmung kann eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen den Beschluss des GKFS und während der Prüfung dieser Beschwerde grundsätzlich nicht aus dem Staatsgebiet entfernt werden, es sei denn, (1) sie hat binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz einen Folgeantrag eingereicht, wenn sie in Haft ist, oder (2) sie hat nach einem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf einen ersten Folgeantrag einen weiteren Folgeantrag eingereicht, in beiden Fällen vorausgesetzt, dass der Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat.

B.146.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör bei einem zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 47 der Charta gewährleistet.

B.146.2. Artikel 41 der Verfahrensrichtlinie betrifft die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträge:

« 1. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet machen, wenn eine Person

a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder

b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt

Die Mitgliedstaaten können eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder

indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.

2. In den in Absatz 1 aufgeführten Fällen können die Mitgliedstaaten ferner

[...]

c) von Artikel 46 Absatz 8 abweichen ».

Artikel 46 derselben Richtlinie betrifft das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Er bestimmt in den Absätzen 5, 6 und 8:

« 5. Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

6. Im Fall einer Entscheidung,

[...]

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

[...]

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

[...]

8. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben. ».

B.147. Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die Unmöglichkeit für die Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einem Gericht die Genehmigung für den Verbleib auf belgischem Staatsgebiet, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen den Unzulässigkeitsbeschluss in Bezug auf ihren Folgeantrag zu beantragen, im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör und zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf stehe und gegen die Artikel 41 und 46 der Verfahrensrichtlinie verstoße.

B.148. Wie der Ministerrat feststellt, ist der erste Teil des Klagegrunds unzulässig, insoweit er gegen den neuen Artikel 39/70 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerichtet ist, da diese Bestimmung Gegenstand einer rein formellen Anpassung begrifflicher Art war.

B.149. Nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie ist es möglich, eine Ausnahme vom Recht der Person, die internationalen Schutz beantragt, auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates während der Prüfung des Antrags zu machen, wenn sie nur zur Verzögerung oder Behinderung der Entfernung einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der mangels eines neuen Sachverhalts oder einer neuen Erkenntnis für unzulässig erachtet wird, vorausgesetzt, dass die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat. In diesem Fall ist es ebenfalls möglich, von Artikel 46 Absatz 8 der Richtlinie abzuweichen (Artikel 41 Absatz 2 derselben Richtlinie).

Aufgrund von Artikel 46 Absatz 6 derselben Richtlinie ist ein einzelstaatliches Gericht, wenn ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag mangels eines neuen Sachverhalts oder einer neuen Erkenntnis für unzulässig befunden wird, und wenn das Recht des Mitgliedstaates dem Antragsteller nicht das Recht einräumt, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung, mit der der Folgeantrag für unzulässig erklärt wird, zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden.

B.150. Der Beschluss des GKFS, einen Folgeantrag für unzulässig zu erklären, an sich hat nicht zur Folge, das Recht des Ausländers, sich im Königreich aufzuhalten, zu beenden. Dieses Recht wird beendet, wenn der Minister oder sein Beauftragter nach dem vorerwähnten Beschluss den Ausländer anweist, das Staatsgebiet zu verlassen (Artikel 52/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.151.1. Wie der Ministerrat anmerkt, kann ein Ausländer, der Gegenstand eines Abweisungs- oder Entfernungsbeschlusses ist, wenn die Ausführung dieser Maßnahme

unmittelbar bevorsteht, was vermutet wird, wenn er in Haft ist, nach den Artikeln 39/82 § 4 Absatz 2 und 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit stellen, der eine aufschiebende Wirkung hat.

Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Akts rechtfertigen können, vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung des Akts einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann, wobei « letztgenannte Bedingung [...] unter anderem erfüllt [ist], wenn auf der Grundlage der grundlegenden Menschenrechte - insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist - ein triftiger Grund vorgebracht worden ist » (Artikel 39/82 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Im Rahmen der Prüfung des Antrags nimmt der Rat für Ausländerstreitsachen « eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist » (Artikel 39/82 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Der Rat für Ausländerstreitsachen kann so überprüfen, dass die Entfernungsmaßnahme keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung heißt es diesbezüglich, dass « dem Antragsteller im Rahmen dieses Entfernungsverfahrens die aufschiebende Beschwerde in äußerster Dringlichkeit offen gestanden hat und dass seine eventuellen Beschwerdegründe im Zusammenhang mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention somit geprüft worden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2549/001, S. 9). Während der Prüfung der Beschwerde und im Fall der Aussetzung der Entfernungsmaßnahme kann der Ausländer daher auf dem Staatsgebiet verbleiben.

B.151.2. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7009 ist unbegründet.

B.152. Die klagenden Parteien machen im zweiten Teil geltend, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie die Antragsteller, deren Sachverhalt, der das Schutzbedürfnis zeigt, in dem Jahr nach der Ablehnung eines Erstantrags eingetreten ist, und die in jedem Fall nicht einen zweiten Antrag nur einreichen, um die Ausführung einer Entscheidung, die ihre unverzügliche Entfernung zur Folge hätte, zu verzögern oder zu behindern, einer aufschiebenden Beschwerde beraubt, gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde verstoße.

B.153. Wie in B.149 erwähnt, kann einem Ausländer gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie das Recht auf Verbleib in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates entzogen werden, wenn er nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu seiner unverzüglichen Entfernung führen würde, einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der mangels eines neuen Sachverhalts oder einer neuen Erkenntnis für unzulässig befunden wurde.

B.154. Während zuvor die Beschwerde nur dann keine aufschiebende Wirkung hatte, wenn die Einreichung des Folgeantrags in den 48 Stunden vor der Entfernung zu deren Verzögerung oder Behinderung erfolgte, ermöglicht es Artikel 39/70 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch den angefochtenen Artikel 5 abgeänderten Fassung, nunmehr, die Entfernung einer Person während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde vorzunehmen, die binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf ihren vorherigen Antrag auf internationalen Schutz einen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, während sie sich an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befand.

In der Begründung wurde diesbezüglich angeführt:

« Quant au point 2°, l'article 41, § 1er, a) de la directive 2013/32/UE permet au législateur de déroger au caractère suspensif du recours lorsque la demande de protection internationale qui a donné lieu à une décision d'irrecevabilité n'a été introduite qu'afin de retarder ou d'empêcher l'exécution d'une décision qui entraînerait un éloignement imminent de l'État membre concerné. Un tel but peut être présumé lorsque le demandeur détenu introduit une demande ultérieure de protection internationale, d'autant plus quand les demandes de protection internationale sont introduites de manière rapprochée. Le demandeur a en effet déjà eu accès à la procédure d'asile et un tel élément a été reconnu, à l'article 8, § 3, d) de la directive 2013/33/UE, comme un critère objectif démontrant un motif raisonnable de penser que le demandeur a introduit la demande de protection internationale à seule fin de retarder ou

d'empêcher l'exécution d'une décision de retour. Dès lors que le demandeur se trouve dans un lieu déterminé, une procédure d'éloignement a été nécessairement mise en œuvre à son encontre, procédure qui n'est suspendue que le temps du traitement de la demande de protection internationale par le CGRA. En réponse aux avis 61.399/4 et 61.400/4 du 31 mai 2017 du Conseil d'État, il est rappelé que, dans le cadre de cette procédure d'éloignement, le demandeur aura eu accès au recours suspensif d'extrême urgence et que ses éventuels griefs relatifs aux articles 3 et 8 de la Convention européenne des droits de l'homme auront donc été examinés. Il est également rappelé que, n'est pas visée par ce changement législatif, une première demande ultérieure, dont la première demande a fait l'objet d'une décision qui clôture l'examen de la demande, sans examen au fond dès lors qu'en vertu de l'actuel et nouvel article 57/6/2, ces demandes sont automatiquement considérées comme recevables.

Cette nouvelle possibilité de déroger au caractère suspensif du recours ne s'applique que si le CGRA a conclu à l'absence de risque de refoulement direct ou indirect en application de l'article 57/6/2, § 2 et que si la première demande de protection internationale a été clôturée définitivement moins d'un an avant l'introduction de la première demande ultérieure.

Se prononçant sur la légalité de l'article 39/70 de la loi du 15 décembre 1980, la Cour Constitutionnelle, dans son arrêt n° 13/2016 du 27 janvier 2016, a déjà reconnu que :

‘ B.39.7. Les demandeurs d'asile qui introduisent une première demande ou une demande ultérieure se trouvent dans des situations essentiellement différentes. Compte tenu de l'importance du risque d'utilisation des procédures à d'autres fins que celles auxquelles elles sont destinées, le législateur poursuit un but légitime lorsqu'il prend des mesures visant à décourager l'introduction de demandes d'asile successives ou à lutter contre les abus. De telles demandes d'asile successives risquent d'entraîner une surcharge non seulement des instances d'asile, mais également des instances de recours susceptibles d'être saisies d'un recours contre le refus d'octroyer l'asile.

B.39.8. La première exception que contient la disposition attaquée concerne les demandeurs d'asile qui ont introduit une seconde demande d'asile dans les quarante-huit heures avant leur éloignement, dans le seul but de retarder ou d'empêcher l'exécution de la décision d'éloignement, et qui abusent dès lors de la procédure d'asile. La seconde exception concerne les demandeurs d'asile qui ont introduit une troisième demande d'asile et dont la première et la deuxième demande ont donc déjà été soumises à un examen complet, y compris la possibilité d'attaquer la décision concernant leur demande devant une instance juridictionnelle.

B.39.9. La disposition attaquée n'autorise l'éloignement du territoire pour les étrangers concernés qu'à la condition expresse que la décision de retour n'entraîne pas un refoulement direct ou indirect.

B.39.10. Dans ces circonstances, les dispositions attaquées ne portent pas une atteinte disproportionnée aux droits accordés aux demandeurs d'asile par les dispositions constitutionnelles et internationales invoquées ’.

Le même raisonnement peut s'appliquer à la nouvelle modification de l'article 39/70. En réponse à l'avis 61.400/4 du 31 mai 2017 du Conseil d'État, il est insisté sur le fait que le critère actuel des quarante-huit heures ne permet pas suffisamment de lutter contre des demandes de protection internationale introduites dans le seul but d'éviter un éloignement. Or, compte tenu de l'organisation et des frais engagés pour mener à bien une procédure d'éloignement forcé, il

convient de transposer au maximum les possibilités offertes par la directive 2013/32/UE. Ainsi, en 2016, 110 vols ont dû être annulés en raison de l'introduction d'une première demande ultérieure de protection internationale. Le demandeur de bonne foi est protégé par le fait que le CGRA se prononce dans tous les cas sur sa demande de protection internationale, que cette exception au principe général du caractère suspensif ne s'applique qu'en cas de demande irrecevable et que le CGRA s'est prononcé sur le risque de refoulement direct ou indirect. Il est en outre protégé par le fait que cette exception ne s'applique que dans le cas de demandes de protection internationale introduites de manière rapprochée, c'est-à-dire introduite à moins d'un an d'intervalle entre la décision finale sur la première demande et l'introduction de la demande ultérieure. Dans l'année précédant l'introduction de sa demande ultérieure, le demandeur aura ainsi déjà vu sa première demande de protection internationale examinée par le Commissaire général, et s'il avait exercé son droit de recours, par le Conseil » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2549/001, SS. 9-11).

B.155. Wie die klagenden Parteien anführen, ist es nicht möglich anzunehmen, dass ein Ausländer in Haft, der binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss in Bezug auf seinen vorherigen Antrag auf internationalen Schutz einen für unzulässig befundenen ersten Folgeantrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, diesen Folgeantrag zwangsläufig nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu seiner unverzüglichen Entfernung aus dem belgischen Staatsgebiet führen würde, eingereicht hat. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass der neue Sachverhalt oder die neue Erkenntnis, die der Antragsteller geltend macht, um internationalen Schutz zu erhalten, binnen dem Jahr nach dem bestandskräftigen Beschluss zutage tritt, und zwar auch dann, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Folgeantrags in Haft sein sollte.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Antragsteller beim Rat für Ausländerstreitsachen auf der Grundlage von Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit gegen die Entferungsmaßnahme, von der er betroffen ist, stellen kann. Im Rahmen dieser aufschiebenden Beschwerde steht es dem Antragsteller frei, den Sachverhalt geltend zu machen, der in dem Jahr nach der Ablehnung des ersten Antrags eingetreten ist und der seiner Auffassung nach die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller für die Gewährung des internationalen Schutzes in Frage kommt, erheblich erhöht.

B.156. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7009 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » und durch das Gesetz vom 17. Dezember 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern »,

- Artikel 48/6 § 2 Absätze 1 und 4,

- in Artikel 57/5^{quater} § 4 den Verweis auf Artikel 57/6 § 2 und den Verweis auf Artikel 57/6 § 3, insofern er sich auf Beschlüsse über die Zulässigkeit, die nicht im Rahmen des in Artikel 57/6/4 erwähnten Verfahrens an der Grenze gefasst werden, bezieht,

- Artikel 57/6/1 § 1, aber nur insofern er auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in anderen Fällen als den in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) » erwähnten Fällen Anwendung finden könnte,

- Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe f, aber nur insofern er die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens in dem Fall ermöglicht, dass der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem der Erstantrag Gegenstand eines Einstellungsbeschlusses in Anwendung von Artikel 57/6/5 § 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 war,

- in Artikel 57/6/4 Absatz 3 die Wörter « Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten »,

- Artikel 57/7 § 3, insofern er die Möglichkeit des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die Vertraulichkeit von bestimmten Angaben zu wahren, nicht auf die Fälle beschränkt, in denen « die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder [...] die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden », und

- in Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 die Wörter « Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten »

für nichtig;

2. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.33.3 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût